

Satzung

über die
Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Abfallentsorgung im Westerwaldkreis

(Abfallgebührensatzung -AbfGS)
vom 14.12.2001

*Lesefassung
mit Einarbeitung der textlichen Änderungen
aus der*

- *I. Änderungssatzung vom 06.12.2002*
- *Änderungssatzung vom 17.03.2003*
- *II. Änderungssatzung vom 09.12.2003*
- *III. Änderungssatzung vom 15.12.2004*
- *IV. Änderungssatzung vom 27.05.2005*
- *V. Änderungssatzung vom 20.12.2005*
- *VII. Änderungssatzung vom 14.12.2007*
- *VIII. Änderungssatzung vom 05.12.2008*
- *IX. Änderungssatzung vom 09.12.2011*
- *X. Änderungssatzung vom 14.12.2012*
- *XI. Änderungssatzung vom 13.12.2013*
- *XII. Änderungssatzung vom 12.12.2014*
- *XIII. Änderungssatzung vom 11.12.2015*
- *XIV. Änderungssatzung vom 09.12.2016*

Stand: 01.01.2017 -

Der Kreistag hat aufgrund

der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), BS 2020-2; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetzes vom 27. Mai 2014 (GVBl. S. 72);

des § 5 Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013;

und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) -BS 610-10, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15. Februar 2011 (GVBl. S. 25)

in der jeweils gültigen, amtlichen Fassung

in seiner Sitzung am **09.12.2016** folgende Satzung zur XIV. Änderung der AbfGS beschlossen, welche hiermit gemäß den Vorgaben der Hauptsatzung des Westerwaldkreises öffentlich bekanntgemacht wird:

Anmerkungen, Hinweise:

Die vorbezeichneten, jeweiligen Inhalte der Satzungsbeschlüsse sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Satzungswerkes komplett in die nachfolgende Lesetextfassung eingearbeitet. Die auf diese Weise erstellte Lesetextfassung ist so sorgfältig wie möglich bearbeitet. Sollten sich dennoch Fehler in diese Lesetextfassung eingeschlichen haben, so bleibt darauf hinzuweisen, dass als rechtswirksame/amtliche Fassung jeweils nur die nach Beschlussfassung der Kreisgremien gemäß den Vorgaben der Hauptsatzung des Westerwaldkreises in der Westerwälder-Zeitung veröffentlichte Fassung gilt unter Berücksichtigung und Einbezug aller bisherigen und ebenfalls veröffentlichten Änderungssatzungen.

Diese veröffentlichten amtlichen Einzelsatzungen/Änderungssatzungen sind im Einzelnen:

- 1) Die Satzung des Westerwaldkreises über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Kreisgebiet (Abfallgebührensatzung – AbfGS) vom 14.12.2001, veröffentlicht in der Ausgabe der Westerwälder-Zeitung vom 22.12.2001;
- 2) die Satzung vom 06.12.2002 zur I. Änderung der Satzung des Westerwaldkreises über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Kreisgebiet (Abfallgebührensatzung – AbfGS) vom 14.12.2001, veröffentlicht in der Ausgabe der Westerwälder-Zeitung vom 21.12.2002;
- 3) die Satzung vom 17.03.2003 zur Änderung der Satzung des Westerwaldkreises über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Kreisgebiet (Abfallgebührensatzung – AbfGS) vom 14.12.2001, veröffentlicht in der Ausgabe der Westerwälder-Zeitung vom 09.04.2003;

- 4) die Satzung vom 09.12.2003 zur II. Änderung der Satzung des Westerwaldkreises über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Kreisgebiet (Abfallgebührensatzung – AbfGS) vom 14.12.2001, veröffentlicht in der Ausgabe der Westerwälder-Zeitung vom 20.12.2003;
- 5) die Satzung vom 15.12.2004 zur III. Änderung der Satzung des Westerwaldkreises über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Kreisgebiet (Abfallgebührensatzung – AbfGS) vom 14.12.2001, veröffentlicht in der Ausgabe der Westerwälder-Zeitung vom 29.12.2004;
- 6) die Satzung vom 27.05.2005 zur IV. Änderung der Satzung des Westerwaldkreises über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Kreisgebiet (Abfallgebührensatzung – AbfGS) vom 14.12.2001, veröffentlicht in der Ausgabe der Westerwälder-Zeitung vom 31.05.2005;
- 7) die Satzung vom 20.12.2005 zur V. Änderung der Satzung des Westerwaldkreises über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Kreisgebiet (Abfallgebührensatzung – AbfGS) vom 14.12.2001, veröffentlicht in der Ausgabe der Westerwälder-Zeitung vom 30.12.2005;
- 8) die Satzung vom 11.12.2006 zur VI. Änderung der Satzung des Westerwaldkreises über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Kreisgebiet (Abfallgebührensatzung – AbfGS) vom 14.12.2001, veröffentlicht in der Ausgabe der Westerwälder-Zeitung vom 30.12.2006;
- 9) die Satzung vom 14.12.2007 zur VII. Änderung der Satzung des Westerwaldkreises über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Kreisgebiet (Abfallgebührensatzung – AbfGS) vom 14.12.2001, veröffentlicht in der Ausgabe der Westerwälder-Zeitung vom 29.12.2007;
- 10) die Satzung vom 05.12.2008 zur VIII. Änderung der Satzung des Westerwaldkreises über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Kreisgebiet (Abfallgebührensatzung – AbfGS) vom 14.12.2001, veröffentlicht in der Ausgabe der Westerwälder-Zeitung vom 30.12.2008.
- 11) die Satzung vom 09.12.2011 zur IX. Änderung der Satzung des Westerwaldkreises über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Kreisgebiet (Abfallgebührensatzung – AbfGS) vom 14.12.2001, veröffentlicht in der Ausgabe der Westerwälder-Zeitung vom 30.12.2011.
- 12) die Satzung vom 14.12.2012 zur X. Änderung der Satzung des Westerwaldkreises über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Kreisgebiet (Abfallgebührensatzung – AbfGS) vom 14.12.2001, veröffentlicht in der Ausgabe der Westerwälder-Zeitung vom 30.12.2012.
- 13) die Satzung vom 13.12.2013 zur XI. Änderung der Satzung des Westerwaldkreises über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Kreisgebiet (Abfallgebührensatzung – AbfGS) vom 14.12.2001, veröffentlicht in der Ausgabe der Westerwälder-Zeitung vom 28.12.2013.
- 14) die Satzung vom 12.12.2014 zur XII. Änderung der Satzung des Westerwaldkreises über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Kreisgebiet (Abfallgebührensatzung – AbfGS) vom 14.12.2001, veröffentlicht in der Ausgabe der Westerwälder-Zeitung vom 27.12.2014.
- 15) die Satzung vom 11.12.2015 zur XIII. Änderung der Satzung des Westerwaldkreises über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Kreisgebiet (Abfallgebührensatzung – AbfGS) vom 14.12.2001, veröffentlicht in der Ausgabe der Westerwälder-Zeitung vom 23.12.2015.
- 15) die Satzung vom 09.12.2016 zur XIV. Änderung der Satzung des Westerwaldkreises über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Kreisgebiet (Abfallgebührensatzung – AbfGS) vom 14.12.2001, veröffentlicht in der Ausgabe der Westerwälder-Zeitung vom 30.12.2016.

**Das Kürzel „WAB“ steht für den Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb und das Kürzel „ÖRE“ für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, im vorliegenden Fall den Westerwaldkreis. Dieser be-
dient sich zur Erledigung seiner Aufgabenstellungen in der Abfallwirtschaft des WAB als Eigen-
betrieb des Kreises. Der WAB ist insoweit auch mit der rechtlichen Umsetzung der AbfGS für den
WW-Kreis beauftragt.**

Sofern in der AbfGS eine Bereitstellung der Abfälle zur Entsorgung bis spätestens 6.00 Uhr am Abfuhrtag vorgegeben wird, bedeutet dies in Anlehnung an die Vorgaben der VO zur Einführung der Geräte- und MaschinenlärmschutzVO vom 20.08.2002 seit Inkrafttreten der vg. Bestimmung in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten bzw. den sonstigen in § 7 Abs. 1 der vg. VO angeführten Gebieten bis 20.00 Uhr am Vortag des Abfuhrtages für die Bereitstellung von **Rollbehältern**; in allen anderen Gebieten bis spätestens 6.00 Uhr am Abfuhrtag.

Soweit in dieser Satzung auf die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Westerwaldkreis (Abfallwirtschaftssatzung) Bezug genommen wird, steht hierfür das Kürzel „AbfWS“; für die Abfallgebührensatzung das Kürzel „AbfGS“.

Wird in dieser Satzung der Begriff des Abfallbehälters oder dergl. verwendet, gelten hierzu die Regelungen des § 7 AbfWS, für die Abfallentsorgungsanlagen vornehmlich die Regelungen des § 24 Abs. 1 AbfWS. Darüber hinaus wird auch bezüglich sonstiger Begriffsdefinitionen sowie der Anschlussvorgaben an die öffentliche Abfallentsorgung auf die Vorgaben der jeweils gültigen AbfWS verwiesen.

Sofern sich über einzelnen Absätzen zu den jeweiligen Regelungen dieser Satzung Überschriften befinden, stellen diese keinen Hinweis auf den gesamten Inhalt der Regelungen innerhalb des entsprechenden Absatzes dar, sondern sollen nur schwerpunktmäßig die Übersichtlichkeit innerhalb der Satzung verbessern. Sie erheben insoweit keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können durchaus auch darüber hinausgehende Regelungen in den jeweiligen Absätzen getroffen werden, welche alsdann auch für andere Tatbestände gelten, wenn sich dies aus dem Text ergibt.

Die optische Hervorhebung von bestimmten Textpassagen, Überschriften (Fettdruck usw.) war so nicht Gegenstand der Beschlussfassung der Kreisgremien. Sie soll lediglich die Lesbarkeit in Bezug auf den Satzungstext verbessern und aus der Sicht des WAB einige Schwerpunkte setzen.

Für die Bezeichnung des Eigenbetriebes des Kreises gilt gemäß der **zum 01.01.2012** geänderten Betriebsatzung für den Eigenbetrieb die offizielle Schreibweise „**Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb**“ bzw. das Kürzel „**WAB**“ selbst wenn u.U. im Text dieser Broschüre im Einzelfall versehentlich noch die bis zum 31.12.2011 geltende Schreibweise verwendet worden sein sollte.

Inhaltsübersicht:

	Seite
Anmerkungen, Hinweise zur Broschüre	2 - 4
Inhaltsübersicht	5 - 6
§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren	7
§ 2 Gebührensschuldner	8 – 10
§ 3 Beginn, Ende oder Änderung der Gebührenpflicht; Abrechnungszeitraum; verminderte Inanspruchnahme der Entsorgung	11 – 18
§ 4 Gebührenmaßstab für die Abfallentsorgungsgebühren	19 – 20
§ 5 Gebührensätze für Haushalte, die Entsorgung von Containern aus Haushalten sowie die gemischte Nutzung derselben durch Haushalte und Gewerbe mit MGB und Containern bis zu einem Volumen von 1,1 m ³	21 – 40
§ 6 Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, vornehmlich Gewerbe, mit MGB bis 240 l oder Containern bis einschließlich 1,1 m ³	41 – 46
§ 7 Gebühren für die Entsorgung von Industrie- und Gewerbeabfällen mittels Dauercontainern ab 3 m ³	47 – 49
§ 8 Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen über eine sogenannte einmalige Gestellung von Containern ab 3 m ³	50
§ 9 Gebühren bei Anlieferung zu den Abfallentsorgungs-/-behandlungsanlagen bzw. Umladestationen zum Weitertransport in Wertstoffsortier-, behandlungs- oder -sammelanlagen einschl. der Vergärungs- und Trockenstabilatanlage (MBS-Anlage)	51 – 71
§ 10 Gebühren bei Anlieferung zu den Erdaushub- und Bauschuttdeponien des WW-Kreises	72 – 73
§ 11 Gebühren für sonstige Leistungen zur Abfall- bzw. Wertstoffentsorgung bzw. andere Leistungen in der Abfallwirtschaft des WW-Kreises	74 – 77
§ 12 Gebühren-/ Vorausleistungsbescheid, Barzahlung	78 – 80
§ 13 Nachveranlagung bezogen auf frühere Wirtschaftsjahre	81

§ 14	Fälligkeit	82 – 84
§ 15	Vorauszahlungen	85
§ 16	Gebührenerstattung	86
§ 17	Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen bzw. Abfuher-schwernissen	87 – 88
§ 18	Kompostierung/Gebührenanreize für Haushalte	89 – 91
§ 19	Umsatzsteuer/Zusatzkosten	92
§ 20	Anwendung des Kommunalabgabengesetzes	93
§ 21	Inkrafttreten	94
	Hinweise	95

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

(1) • Gebührenerhebung

Der Westerwaldkreis erhebt für die durch die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen zur Abfallsammlung/-behandlung/-entsorgung, der Wertstoffsammlung/-sortierung/-behandlung, der Wertstoff-/Abfallgemischsortierung bzw. -behandlung, Vergärung von organischen Abfällen sowie für die ihm durch sonstige Handlungen im Bereich der Abfallwirtschaft entstehenden Kosten einschließlich solcher für den Umschlag der vg. Materialien und der Nebenkosten für die vg. Leistungen ausschließlich **Benutzungsgebühren**.

(2) • Bemessung der Gebühren

Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Planung, Einrichtung, des Betriebs und Unterhaltung der Anlagen und Einrichtungen zur Abfallentsorgung/-behandlung/-umschlag/-vermarktung sowie zur Wertstoffentsorgung/-sortierung/-behandlung/-umschlag/-vermarktung, der Abfall- und Wertstoffsammlung/-beförderung/-transport, der Verwaltung, Erfüllung von Informations- und Beratungspflichten und aller sonstigen Handlungen des WW-Kreises in der Abfallwirtschaft einschließlich der hierfür vorzuhaltenden Fahrzeuge, des sonstigen technischen Gerätes, des Personals usw. sowie der Verzinsung der eingesetzten Mittel und angemessenen Abschreibung nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer des Anlagevermögens bzw. der Anlagennachsorge decken.

(3) • Schätzung der Bemessungsgrundlage

Soweit der WW-Kreis über/durch den WAB die Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühren nicht konkret ermitteln oder berechnen kann, schätzt er diese. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Die Vorgabe der Schätzung gilt u. a. auch dann, wenn die konkrete Ermittlung der Bemessungsgrundlage wegen, trotz entsprechender schriftlicher Aufforderung des WAB, fehlender, unzureichender oder unrichtiger Angaben/Unterlagen/Nachweise bzw. verweigerter Überprüfungsmöglichkeit von sonstigen Angaben durch den Anschlusspflichtigen verursacht wird.

(4) • Zuständigkeiten des Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetriebes

Die Erhebung und Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren einschließlich der Erstellung der Gebührenbescheide, des Inkasso und die Einziehung der Gebühren erfolgt durch den **Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb (WAB)** in Moschheim als Eigenbetrieb des WW-Kreises. Der WAB ist zudem zuständig für die Umsetzung sämtlicher sonstiger Vorgaben dieser Satzung.

Für den Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetrieb gilt im Rahmen dieser Satzung künftig die Schreibweise **Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb** sowie das Kürzel **WAB**.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) • **Eigentümer bzw. dinglich Berechtigte als Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Eigentümer und dinglich Berechtigten der an die Abfallentsorgung des Westerwaldkreises angeschlossenen Grundstücke. Gleichfalls die Inhaber von Wohnungs- oder Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz für deren angeschlossene Wohnungseinheit bzw. deren angeschlossenes Teileigentum.

(2) • **Nutzer**

Gebührensschuldner sind im Übrigen auch diejenigen, welche eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nehmen oder Abfälle rechtswidrig entsorgen. Mieter und Pächter oder vergleichbare Nutzer haften für den von ihnen verursachten Anteil neben einem Gebührensschuldner aus Abs. 1.

(3) • **Gesamtschuldnerschaft**

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner (z. B. Miteigentümer, Mitglieder einer Eigentümer-/Erbengemeinschaft, Eigentümer und Nutzer als Gebührensschuldner usw.).

(4) • **Wohnungs- und Teileigentum, Behältergemeinschaft**

Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer Gebührensschuldner. Bei mehreren Eigentümern einer Wohneinheit wird die Gebühr einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt; gleiches gilt für Eigentümergemeinschaften, wie z. B. Erbengemeinschaften. Bei Wohnungseigentumsverwaltung kann der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung für alle Wohneinheiten an den schriftlich bestellten und so gegenüber dem WAB nachgewiesenen Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden. Dieser gilt als von der Eigentümergemeinschaft bestellter Zustellungsbevollmächtigter und haftet insoweit neben den Wohnungseigentümern für die Gebührenscheid, bezogen auf den Zeitraum seiner Bevollmächtigung bzw. Beauftragung. Vergleichbares gilt auch in allen sonstigen Fällen der Haus- oder Grundstückverwaltung bei vom Eigentümer hierzu bestellten oder beauftragten Dritten, wenn dies dem WAB schriftlich mitgeteilt wird. Bei ausschließlich gemeinschaftlicher gewerblicher Nutzung (sogenannte Behältergemeinschaft im Sinne des § 15 Abs. 4 AbfWS) ist von allen Nutzern ein Zustellungsbevollmächtigter zu bestellen, der alsdann neben dem Eigentümer als Gebührenscheidner für die Gesamtleistung gilt (Abs. 3 gilt entsprechend).

Auch in allen sonstigen Fällen der Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten haftet dieser neben dem Gebührenscheidner für die Gebührenscheid.

(5) • **Gewerbebetriebe**

Soweit die Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung für Gewerbebetriebe im Sinne der AbfWS (vgl. § 7 Abs. 22) vorgehalten bzw. von diesen genutzt werden (auch Teilnutzung, z. B. bei sogenannten Gemeinschaftstonnen), sind neben der Regelung nach Abs. 2 auch deren Betreiber/Inhaber Gebührenschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke oder Teile davon für einen Betrieb gemietet oder gepachtet oder im Rahmen eines vergleichbaren Rechtsverhältnisses genutzt werden u. a. auch bei gemeinschaftlicher Nutzung von Behältern für Haushalte und Gewerbe in Bezug auf den Gewerbeanteil.

(6) • **Selbstanlieferung**

Bei der Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung bzw. Verwertung auf den vom WW-Kreis oder in dessen Auftrag durch Dritte betriebenen/vorgehaltenen Abfallentsorgungs-/behandlungsanlagen, den Wertstoffaufnahme/-sortier/-behandlungsanlagen oder der Vergärungs- bzw. Trockenstabilatanlage einschließlich der Umladestationen und Problemabfallannahmestellen gelten darüber hinaus der Abfallerzeuger und der Anlieferer (**u. a. Fahrer oder Halter des Lieferfahrzeuges bzw. derjenige, in dessen Auftrag die Anlieferung erfolgte**) als Nutzer, soweit diese Satzung für die entsprechende Entsorgungsleistung eine Gebühr vorsieht, oder nicht ausdrücklich eine anderslautende Regelung enthält bzw. bei der Anlieferung nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung, z. B. als Abfallerzeuger mit dem WAB getroffen worden ist. Bei in diesem Zusammenhang erfolgten falschen oder fehlerhaften Angaben durch den Abfallanlieferer bzw. sonstigem Ausfall des Abfallerzeugers als Schuldner, haftet der Anlieferer gesamtschuldnerisch mit dem Abfallerzeuger. Bei der gemeinsamen Anlieferung von Abfällen verschiedener Abfallerzeuger ist in jedem Fall der Anlieferer Gebührenschuldner. Für widerrechtlich abgelagerte bzw. gelagerte Abfälle obliegt die Gebührenpflicht dem Verursacher. Er gilt in diesem Fall als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen.

(7) • **Containeranlieferungen; sonstige Leistungen**

Bei der Anlieferung von Abfällen bzw. Wertstoffen mittels Containern auf den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises gilt neben dem anliefernden Unternehmen auch der Auftraggeber/Abfallerzeuger für die Kosten der Entsorgung des Containerinhaltes als Gebührenschuldner. Bei der Inanspruchnahme von Zusatzleistungen im Rahmen der Entsorgung von Abfällen aus Haushalten, wie z. B. Sperrmüll-, Grünabfall- oder Wertstoffschrottmehrmengen, Tonnenanlieferung, Kosten für Mietbehälter usw., gilt der Grundstückseigentümer im Rahmen der Anschlusspflicht als Gebührenschuldner. Werden diese Leistungen für einen Gewerbebetrieb erbracht, gelten die Regelungen nach Abs. 5 entsprechend.

Bei Inanspruchnahme sonstiger Leistungen in der Abfallwirtschaft bzw. Mehrkosten der Abfallentsorgung, Sortierung usw., auch wenn diese als solche nicht ausdrücklich in dieser Satzung abschließend angeführt sind, gilt jeweils der Auftraggeber/Verursacher der Leistung als Gebührenschuldner.

(8) • **Restabfall-, Bioabfall-, Grünabfall- und Windsäcke**

Bei zum einmaligen Gebrauch bestimmten Restabfall-, Bioabfall-, Grünabfall- und Windsäcken ist jeweils der Erwerber Gebührenschuldner. Vergleichbares gilt auch für alle sonstigen

zum Zwecke der Abfallentsorgung über den WAB vertriebenen beweglichen Sachen, die abfallwirtschaftliche Leistungen beinhalten.

(9) • **Wechsel der Gebührenpflichtigen**

Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen im Sinne des Abs. 1, 2, 4 und 5 haften bis zur schriftlichen Anzeige des Wechsels gegenüber dem **Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb** (WAB) der bisherige und der neue Gebührenschnldner als Gesamtschnldner. Der Rechtsübergang und der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs bei anschlusspflichtigen Grundstücken sind dem WAB auf Verlangen durch Vorlage eines Grundbuchauszuges bzw. der Umschreibungsbenachrichtigung des Amtsgerichtes unverzüglich schriftlich nachzuweisen. Bei Eingang des vg. schriftlichen Nachweises zum Eigentumsübergang haftet der bisherige Eigentümer bis zum Ende des Monats, in dem nachweislich der Eigentumswechsel **grundbuchamtlich vollzogen** ist und der neue Eigentümer ab dem Beginn des Folgemonats. Hilfsweise kann bei nachweislich längerem Ausbleiben der Umschreibungsbenachrichtigung mit Zustimmung des Verkäufers und des Käufers für die Bestimmung des Zeitpunktes des Eigentumsübergangs auch der Kaufvertrag herangezogen werden, wenn in demselben eine konkrete Aussage zum Zeitpunkt des Nutzungsübergangs auf den neuen Eigentümer erfolgt ist. In diesem Fall wird dann dieser Zeitpunkt für den Eigentumswechsel als Grundlage der Abrechnung herangezogen. Die Umschreibungsbenachrichtigung ist allerdings **unmittelbar** nach Eingang beim neuen Eigentümer dem WAB als Nachweis des tatsächlichen Eigentumswechsels von diesem noch vorzulegen. Vergleichbares gilt in Bezug auf Gewerbebetriebe oder als solche satzungsrechtlich geltende, wenn, bezogen auf die Änderungen mit Auswirkungen auf die Person des Gebührenschnldners, eine Gewerbean-/ab- oder –ummeldung bzw. ein sonstiger behördlicher Akt (z. B. Eintragung beim Amtsgericht usw.) erforderlich ist, bezüglich der Vorlage entsprechender aussagefähiger Unterlagen zur Nachvollziehung der Situation bzw. des Wechsels des Eigentums in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb.

(10) • **Öffentliche Last**

Die Gebührenschnld ruht **als öffentliche Last** auf dem Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungseigentum oder einem vergleichbaren Grundstücksrecht für welches die der Gebührenschnld zugrunde liegende abfallwirtschaftliche Leistung erbracht wurde.

(11) • **Angaben zur Ermittlung der Gebührenschnld**

Der Gebührenschnldner hat dem WAB alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung der Gebührenschnldpflicht und –höhe zu machen (vgl. hierzu auch § 12 AbfWS).

§ 3

Beginn, Ende oder Änderung der Gebührenpflicht; Abrechnungszeitraum; verminderte Inanspruchnahme der Entsorgung

(1) • Haushalte

• Anschluss von Haushalten gemäß § 5 Abs. 1 AbfGS

Der Anspruch auf die Benutzungsgebühr **entsteht** bei Gebühren nach § 5 Abs. 1, 9 und 10 für die Entsorgung von Abfällen aus Haushalten am Tag nach der Anmeldung des jeweiligen Haushaltes oder der jeweiligen Person als Beginn des Anschlusses an die Abfallentsorgung. Gleiches gilt ab dem zweiten Aufenthaltstag an einem für Wohnzwecke genutzten Objekt, wenn im Ausnahmefall zwar keine melderechtliche Anmeldung erfolgt ist, die entsprechende Person sich nach Kenntnis des WAB aber nachweislich dort dauerhaft aufhält. Erfolgt die An- und Abmeldung an ein und demselben Tag, so entsteht die Gebührenschuld an dem neuen Objekt am Tag nach der Abmeldung am bisherigen Wohnsitz. Im Falle einer Ummeldung entsteht die Gebührenschuld am Tag nach der Ummeldung. Die *vg.* Gebührenpflicht **endet** jeweils mit dem Tag der Ab- bzw. Ummeldung. Bei nicht gemeldeten Personen **endet** die Gebührenpflicht mit dem Tag, an dem diese sich nachweislich nicht mehr an dem Objekt aufhalten. Im Falle einer Mitversorgung **endet** die eigenständige Veranlagung unter Berücksichtigung des Antrageingangs und dem Ergebnis der Prüfung desselben mit dem Tag der anerkannten Mitversorgung.

Melderechtlich bedingte Änderungen in der Gebührenpflicht nach § 5 Abs. 1, 9 und 10 werden während des laufenden Abrechnungsjahres jeweils in der Endabrechnung des entsprechenden Jahres berücksichtigt. Insoweit erfolgt keine Änderung des Gebührenbescheides im laufenden Abrechnungsjahr, sondern erst im Rahmen des Abgabenbescheides über die Endabrechnung des abgelaufenen Jahres und Festsetzung der Vorausleistung für das Folgejahr.

Die Gebührenpflicht endet bei einem zu Wohnzwecken dienenden Objekt auch nach Abmeldung aller auf dem Grundstück wohnenden Personen erst mit der beantragten Entwertung der dort vorgehaltenen Behälter (vgl. letzter Unterabsatz von Abs. 4). Erfolgt diese nicht, so tritt an die Stelle des bisherigen Haushaltstarifs ab dem fraglichen Zeitpunkt grundsätzlich ein Pauschaltarif, da die Nutzung der Behälter ohne Entwertung derselben grundstücksbezogen weiterhin möglich ist.

• Gemischte Behälternutzung gemäß § 5 Abs. 9 AbfGS

Im Fall einer gemeinschaftlichen Tonnennutzung eines Haushaltes und Gewerbebetriebes mit einer vorrangigen Nutzung des Behälters durch Haushalte entsteht die Gebührenschuld für den Teil der Haushaltsnutzung am Tag nach der Anmeldung an dem Objekt bzw. für den gewerblichen Teil der Nutzung mit der Folgeweche, in der die Aufnahme der gemeinschaftlichen Tonnennutzung erfolgt. Vor der nachgewiesenen gemeinschaftlichen Tonnennutzung entsteht die Gebührenschuld jeweils für jeden getrennt nach den speziellen Regelungen für den Haushalt oder das Gewerbe. Bei der **gemischten Nutzung** von Abfall-/Wertstoffbehältern für Haus-

halte und Gewerbe **endet** die Gebührenpflicht in Bezug auf die Gewerbeeinheit mit der Woche, nachdem die Aufgabe oder Verlegung des Gewerbes dem WAB schriftlich angezeigt wird; bezüglich des Haushaltes gilt der Tag der melderechtlichen Ab- oder Ummeldung. Wird die gemeinschaftliche Nutzung aus anderen Gründen aufgegeben, endet diese mit dem Tag nach dem Eingang des entsprechenden Schreibens beim WAB unter Beachtung der vg. Regelungen. Ab dann gelten alsdann wieder die grundsätzlichen Regelungen zum Beginn der Gebührenschuld für beide Einheiten getrennt.

- **Zusatzbehälter; Behältermehrvolumen; vorübergehend unbewohnte Grundstücke gemäß § 5 Abs. 2 und 11 AbfGS bzw. noch nicht bewohnte oder gemäß ihrer Bestimmung genutzte Grundstücke/Objekte**

Der Anspruch auf die Benutzungsgebühr **entsteht** bei Gebühren für Zusatzbehälter *erstmal*s mit dem auf den Anschluss an die Abfallentsorgung (in der Regel durch Erwerb oder Zurverfügungstellung des entsprechenden Behälters) folgenden Wochenanfang und danach mit Beginn eines jeden Monats bzw. des folgenden Kalenderjahres. Er **endet** mit dem Ende der Woche, in welcher der Tag der Abmeldung und Entwertung desselben liegt.

Bezüglich der Berechnung des Behältermehrvolumens **beginnt** die Gebührenschuld mit dem Wochenanfang nach dem Tag des Anschlusses an den entsprechenden Behälter, in der Regel dem Tag der Zurverfügungstellung oder Erwerb desselben und danach folgend dem nächsten Monat bzw. folgenden Kalenderjahr. Sie **endet** zum Ende der Woche, in der entweder ein kleinerer Behälter erworben oder die Behälterbezugsgröße (vgl. AbfWS) erreicht wird. Sofern diese später wieder unterschritten wird, gilt vergleichbares bezüglich Beginn und Ende der Gebührenschuld.

Bei vorübergehend unbewohnten Grundstücken **beginnt** die Gebührenpflicht für die pauschalisierte Veranlagung desselben mit dem auf die Abmeldung folgenden Tag, wenn nicht **gleichzeitig** die Entwertung der Behälter schriftlich beantragt worden ist. Für nach Abmeldung des Anschlusspflichtigen dann nicht mehr bewohnte oder zeitweise unbewohnte Objekte **endet** die Gebührenpflicht nach Abs. 11 am Tag nach der Abmeldung zudem nur dann, wenn für die vorhandenen bzw. zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (§ 7 Abs. 1 AbfWS) bis spätestens innerhalb des auf das Ende der Anschlusspflicht folgenden Monats ein schriftlicher Antrag des Gebührenschuldners beim WAB zur Entwertung oder Abholung der Tonnen eingeht. Bei einem späteren Eingang des schriftlichen Antrages endet die Gebührenschuld unabhängig vom Abmeldetermin erst zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrages des Gebührenschuldners zur Abholung bzw. Entwertung beim WAB, wobei jedoch auch in diesem Fall die „Kulanzfrist“ von einem Monat abgezogen wird.

Bei noch nicht bewohnten oder gemäß ihrer Bestimmung genutzten Grundstücken/Objekten für die vorab schon Tonnen angeschafft werden, beginnt die Gebührenschuld mit der Zurverfügungstellung/Anschaffung von Abfall- und Wertstofftonnen für dieselben. Sie endet mit der schriftlich vom Eigentümer beantragten Entwertung der jeweiligen Behälter bzw. die bis dahin geltende Gebührenberechnung wird bei einer bestimmungsgemäßen Nutzung des Grundstückes/Objektes durch Anmeldung von Personen oder eines Gewerbes dann in die nutzungsbezogene Berechnung umgewandelt.

- **Ferienwohnungen, Wochenendhäuser oder vergleichbar genutzte Wohnungen gemäß § 5 Abs. 10 AbfGS**

Bei Anmeldung bzw. späterer Abmeldung von Personen auf dem Objekt gilt bezüglich Anfang und Ende der Gebührenschild vergleichbares wie zu den Haushalten ausgeführt. Sind dort, trotz tatsächlicher Nutzung keine Personen gemeldet, so gilt für den Beginn und das Ende der Gebührenschild der Zeitpunkt der tatsächlich möglichen Nutzung bzw. ein dem WAB bekannt gewordener Termin zur erst- oder letztmaligen Nutzung. Wenn bei Abmeldung aller Personen an einem Objekt bzw. in anderen Fällen nachweislich letztmaliger Nutzung nicht gleichzeitig auch die Entwertung der vorhandenen Tonnen schriftlich beantragt wird, gilt vergleichbares wie bei Haushalten. Bei der dauerhaften Vermietung eines als Ferienwohnung, Wochenendhaus usw. genutzten Objektes oder Teil eines solchen, gilt als Zeitpunkt für die Entstehung der Gebührenschild der Tag der erstmaligen Vermietung und als Ende der Gebührenschild der Tag der nachweislich endgültigen Aufgabe der Vermietung oder Beginn einer andersgearteten Nutzung. Zum Erfordernis der Tonnenentwertung gilt in diesem Fall vergleichbares wie zu den eigen genutzten Ferienwohnungen oder Wochenendhäusern usw.

- **Saisontonnen gemäß § 5 Abs. 2 AbfGS**

Bei Saisontonnen **entsteht** die Gebührenschild erstmals jeweils mit dem Monat der ersten Abfuhr nach dem Tag des Erwerbs/Zurverfügungstellung der jeweiligen Tonne und danach zum, für den jeweiligen Tonnentyp vorgegebenen Zeitraum als Abrechnungseinheit. Er **endet** zum Abschluss des Monats, in welchem der Behälter abgemeldet und daraufhin zum letzten Mal entleert wird, sowie automatisch zum Ende der jeweiligen Saison.

- **Mehrleistungen gegenüber der Regelabfuhr für Haushalte**

Bei über die Regelabfuhr (vgl. Müllkalender) von Dauerbehältern/-containern für Haushalte hinausgehenden regelmäßigen zusätzlichen Abfahren **beginnt** die Gebührenpflicht mit der erstmaligen Erbringung dieser Leistung und **endet** mit der letztmaligen Erbringung derselben nach der schriftlichen Abmeldung. Umbestellungen bzw. Anmeldungen können dabei jeweils **nur** zum Monatsersten bzw. zum Ende des Monats berücksichtigt werden. Bei Zusatzentleerungen beginnt und endet die Gebührenpflicht mit der einmaligen Erbringung dieser Leistung. Bei über die Regelentsorgung der Haushalte (vgl. § 5 Abs. 4 AbfGS) hinausgehenden Mengen beginnt und endet die Gebührenschild mit der Erbringung der entsprechenden Leistung. Vergleichbares gilt für die kostenpflichtige Entsorgung von Problemabfällen oder die Erbringung sonstiger abfallwirtschaftlicher Leistungen, welche von Haushalten verursacht werden.

- **Eigenkompostierung**

Vgl. die Regelungen in § 18 AbfGS zu Beginn und Ende der Berücksichtigung der Eigenkompostierung.

- **Mietbehälter für Haushalte bis einschließlich der Größe von 1,1 m³**

Für den ausgewiesenen Mietanteil bei Mietdauerbehältern beginnt die Gebührenschuld zum Anfang der Woche in der die Auslieferung des Behälters erfolgt; ansonsten zum nächsten Monatsanfang und danach jeweils folgend dem nächsten Kalenderjahr. Sie **endet** mit der Woche, in welcher der Behälter nach Abmeldung letztmalig entleert und dann abgezogen wird. Vergleichbares gilt auch für Mietbehälter von 80 bis 240 l, wenn solche ausnahmsweise im Rahmen der Umsetzung des Anschlusszwangs unter rechtlich vorgegebener Duldungsverpflichtung des Anschlusspflichtigen aufgestellt werden.

(2) • **Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten**

- **Beginn der Gebührenpflicht**

Für als Gewerbe im Sinne der AbfWS geltende Anschlusspflichtige an die Behälterabfuhr (Anfallstellen, deren regelmäßiges Abfallaufkommen über MGB 80 bis 240 l bzw. 0,77 und 1,1 m³ Container abgefahren werden kann) **beginnt** die Gebührenpflicht mit dem Anfang der Woche, in der die Gewerbeanmeldung bzw. Aufnahme der gewerblichen oder dem Gewerbe vergleichbaren Tätigkeit (z. B. Dienstleistungsbereich, Freiberufler usw.) erfolgt ist, vorausgesetzt, dass ab dann auch die nach der AbfWS vorzuhaltenden Abfallbehälter vorhanden sind. Gleiches gilt im Falle einer gemischten Nutzung von Behältern für Abfälle aus Haushalten und Gewerbe für den gewerblichen Anteil der Nutzung, wenn die gemischte Nutzung aufgegeben aber das Gewerbe beibehalten wird, bzw. bezüglich der Vorhaltung eines Mindestvolumens nach der GeWABfV/AbfWS. In allen anderen nicht näher bezeichneten Fällen für die Gestellung von Containern/MGB beginnt die Gebührenpflicht mit der erstmaligen Bereitstellung des Containers bzw. MGB.

- **Ende der Gebührenpflicht**

Bei an die Behälterabfuhr Anschlusspflichtigen als Gewerbe geltenden Abfallerzeugern **endet** die Gebührenpflicht jeweils zum Ende der Woche, in der die Gewerbeabmeldung bei der zuständigen Behörde **und** Vorlage derselben beim WAB erfolgt ist **oder aber**, wenn eine entsprechende schriftliche Benachrichtigung dem WAB zur Aufgabe oder Verlegung des Gewerbes zugeht **und** die letzte Behälterentleerung erfolgt ist; dies gilt auch für gewerblich genutzte Behälter von 0,77 und 1,1 m³. Bei Behältern von 80 l bis 240 l **muss** zudem als weitergehende Voraussetzung für das Ende der Gebührenschuld die Entwertung der vg. Behälter oder bei größeren Behältern die Abholung schriftlich beantragt werden. **Die Gebührenpflicht endet dann mit Eingang des entsprechenden Antrages beim WAB.**

In allen anderen nicht näher bezeichneten Fällen für die Gestellung von Containern/MGB endet die Gebührenpflicht mit der letzten Abholung bzw. Entleerung der Abfall-/Wertstoffgroßbehälter. Bei Abfällen, die der Überlassungspflicht gemäß § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) unterliegen bzw. wenn sonstige Abfälle überlassen werden, endet die Gebührenschuld mit Ablauf der Woche, in der die Überlassungspflicht entfällt unter der Voraussetzung, dass dies dem Westerwaldkreis-Abfallwirtschafts-Betrieb rechtzeitig vorher schriftlich angezeigt worden ist **und der Behälter in der fraglichen Woche entleert wird, ansonsten am Ende der Woche, in der die Entleerung tatsächlich erfolgt. Vergleichbares gilt für den Fall der Vorhaltung eines Mindestvolumens gemäß der GeWABfV/AbfWS.**

- **Mietbehälter**

Bezüglich Beginn und Ende der Mietschuld bei Behältern bis einschließlich der Größe von 1,1 m³ gilt die gleiche Regelung wie für Haushaltscontainer dieser Größe (vgl. Abs. 1).

- **Zusatzentleerungen, Umstellung des Entleerungsrythmus**

Bei Zusatzentleerungen **beginnt** und **endet** die Gebührenpflicht mit der Erbringung der jeweiligen Abfuhrleistung. Bei Umstellung des Abfuhrhythmus **beginnt** die Gebührenpflicht hierzu mit der ersten Woche des veränderten Rhythmus und **endet** mit der Woche der Umstellung auf einen anderen Rhythmus bzw. Abbestellung des Containers. Vergleichbares gilt bei der Änderung des Abfuhrhythmus bei Containern von Haushalten.

- **Container über 1,1 m³ als Dauercontainer oder einmalige Gestellung**

Die Berechnung dieser Container bzw. Behälter und der damit verbundenen Abfuhr- bzw. Mietleistungen sowie die Darstellung der Vorgaben zu Beginn und Ende der Leistung erfolgt über eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Besteller und den für diese Leistungen ausdrücklich vom WAB zugelassenen Unternehmen.

- **Abfalltonnen für besondere Anlässe (Veranstaltungen, Feste usw.)**

Abfalltonnen für besondere Anlässe werden jeweils nur als Miettonnen des WAB vorübergehend zur Verfügung gestellt. Bei der Zurverfügungstellung solcher Abfalltonnen entsteht die Gebührenschild mit der Auslieferung der Tonne und endet mit deren Rückholung.

(3) • **Selbstanlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen**

Bei der Selbstanlieferung von Abfällen und/oder Wertstoffen bzw. Gemischen derselben bzw. Anlieferung dieser Materialien über Container bzw. Behälter durch die vom WAB hierfür ausdrücklich zugelassenen Unternehmen entsteht der Gebührenanspruch mit der Nutzung der Abfallentsorgungs-/behandlungsanlage/-sortieranlage oder sonstigen für die Abfallentsorgung bereitgehaltenen Einrichtungen (vgl. u. a. § 24 Abs 1 AbfWS).

(4) • **Sonstige Leistungen**

In allen sonstigen nicht besonders geregelten Fällen **entsteht** die Gebührenpflicht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme bzw. Benutzung einer Abfallentsorgungs-/behandlungsanlage bzw. Wertstoffsammel-/sortier-/behandlungsanlage oder sonstigen Einrichtungen für die Annahme oder Behandlung von Abfällen oder Wertstoffen bzw. Gemischen derselben oder erstmaligen Erbringung bzw. Inanspruchnahme einer gebührenpflichtigen Leistung. Sie **endet** in diesen Fällen mit dem letztmaligen Erbringen einer gebührenpflichtigen Leistung bzw. nach erfolgter Benutzung der Anlagen im Sinne von Satz 1. Bei Mehrleistungen in der Abfuhr bzw. Entsorgung oder sonstiger Inanspruchnahme von Leistungen des WAB **beginnt** die Gebührenschild mit der Erbringung und **endet** mit der letztmaligen Ausführung derselben und zwar unabhängig davon, ob diese für Haushalte oder Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen erbracht werden. Bei der einmaligen Erbringung von sonstigen oder zusätzlichen Leistungen fallen Beginn und Ende der Gebührenschild jeweils auf den gleichen Tag.

- **Entwertung von Abfallbehältern**

Bei allen Abfall- und Wertstoffbehältern bis einschließlich 240 l ist unabhängig von Größe, Art und Zeitpunkt der Nutzung sowohl bei Haushalten als auch dem Gewerbe, grundlegende Voraussetzung für das Ende der jeweiligen Gebührenschild in ihrer Gesamtheit die Entwertung der/des fraglichen Behälter/s. Vergleichbares gilt auch für das Mindestrestabfallgefäß nach der GeWABfV/AbfWS. Bezogen auf das Mindestvorhaltevolumen nach der GeWABfV/AbfWS ist bei gemischter Nutzung des Restabfallgefäßes zudem insgesamt das dann noch vorhandene Gefäßvolumen als weitergehende Voraussetzung entsprechend auf die nächst geringere Behältergröße zu reduzieren. **Die Entwertung ist jeweils schriftlich beim WAB zu beantragen.** Sie wird nur von Mitarbeitern des WAB ausgeführt. Im Bedarfsfall können die Behälter später wieder im Zuge der erneuten Benutzung und damit Entstehung einer Gebührenschild neu bewertet werden. Die Entwertung erfolgt durch das Auskratzen der Nummer auf dem Deckel oder Entfernung der diesbezüglichen Klebmarke als Nachweis dafür, dass für den fraglichen Behälter keine abfallwirtschaftlichen Leistungen mehr erbracht werden. Die Neubewertung eines Abfall- oder Wertstoffbehälters erfolgt durch Anbringung eines speziellen Dokumentenaufklebers des WAB auf dem Deckel des Behälters. Behälter, welche bezogen auf die Deckelgestaltung nicht den satzungsrechtlichen Vorgaben entsprechen, werden entgegen der vg. Regelung nicht mit einem entsprechenden Dokumentenaufkleber neu bewertet: für diese muss zur Bewertung vom Anschlusspflichtigen ein satzungskonformer Deckel beschafft werden. Bei Vierradbehältern von 770 l bzw. 1.100 l ist statt der Entwertung, soweit es sich um Mietbehälter handelt, der Abzug der Behälter zu beantragen; bei Eigentumsbehältern die Einstellung der Abfuhr.

- **Widerrechtliche Abfallablagerungen**

Bei der Entsorgung widerrechtlich abgelagerter bzw. gelagerter Abfälle **entsteht** die Gebührenschild mit dem Beginn der Maßnahmen zur Beseitigung durch den Landkreis oder den von ihm Beauftragten.

- **Restabfall-/Bioabfall-/Grünabfall-/Windelsäcke**

Bei den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfall-/Bioabfall-/Grünabfall-/Windelsäcken **entsteht** die Gebührenschild mit dem Erwerb derselben.

(5) • **Änderungen in der Gebührenschild**

Änderungen der für die Gebührenschild maßgebenden Umstände, insbesondere Änderungen von Miet- oder Pachtverhältnissen, der Nutzungsart eines anschlusspflichtigen Grundstücks, der Eigentumsverhältnisse usw. werden erst dann wirksam, wenn dies dem WAB **schriftlich** bekannt gegeben wird. Bei der Gebührenschild nach § 5 Abs. 1, 9 und 10 der Satzung werden gebührenrelevante Änderungen nur dann berücksichtigt, wenn die melderechtlichen Erfordernisse (An-, Um- oder Abmeldung beim Einwohnermeldeamt) nachweislich erfüllt sind oder in anderen als den vg. Fällen dies dem WAB rechtzeitig vorher schriftlich bekanntgegeben wird. Die Meldedaten sind insoweit Grundlage für Änderungsbegehren zu Gebührenbescheiden. Änderungen in der Haushaltsgröße/-zahl eines anschlusspflichtigen Grundstücks werden grundsätzlich erst **im Folgebescheid des nächsten Jahres** berücksichtigt.

Änderungen in der Gebührenschild bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten werden regelmäßig nur dann berücksichtigt, wenn diese Änderungen über die Gewer-

bemeldedaten nachvollziehbar bzw. vom Anschlusspflichtigen dem WAB in geeigneter sonstiger Weise schriftlich nachgewiesen sind.

(6) • **Eigentumswechsel**

Bei einem Eigentumswechsel **endet** die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem Tag des Kalendermonats, in dem dieser dem **Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb** (WAB) den Eigentumswechsel unter Angabe des neuen Eigentümers **schriftlich angezeigt** hat, vorausgesetzt, dass zu diesem Zeitpunkt unter Vorlage der Umschreibungsnachricht des Amtsgerichtes durch den Gebührenschuldner dem WAB auch die grundbuchmäßige Umschreibung nachgewiesen worden ist, ansonsten jedoch zum tatsächlich nachgewiesenen Termin bei Eingang derselben. Gleichzeitig beginnt mit dem sich aus der Änderungseintragung im Grundbuch ergebenden Folgetag nach der rechtswirksamen Eigentumsübertragung die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlassen der bisherige bzw. der neue Eigentümer die entsprechende Anzeige des Eigentumsübergangs, dann haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren, welche in dem entsprechenden Zeitraum fällig geworden sind, bis zur Vorlage der Grundbuchnachricht über den Eigentumswechsel durch einen der Eigentümer. Vergleiche auch § 2 Abs. 9 AbfGS.

(7) • **Auskunftspflichten des Gebührenschuldners**

Bezüglich der Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Gebührenschuldners wird, neben den Regelungen dieser Satzung auf die entsprechenden Bestimmungen in der AbfWS verwiesen.

(8) • **Abrechnungszeiträume; anteilige Gebührenberechnung**

Soweit in dieser Satzung Jahresgebühren ausgewiesen sind, entspricht das Erhebungsjahr jeweils dem Kalenderjahr; bei Monatsgebühren im Regelfall jeweils dem Kalendermonat. Bei Wochenfristen gilt jeweils die Kalenderwoche. Bei der Berechnung von Tagesfristen wird jeweils in Anlehnung an die Fristenberechnung des Bürgerlichen Gesetzbuches jeder Monat mit dreißig Tagen berechnet.

Bei der Berechnung von **Monatsbeträgen** zur Gebührenermittlung wird jeweils 1/12 der Jahresgebühr angesetzt; für die Berechnung von Gebührensätzen nach Wochen wird jeweils 1/52 der Jahresgebühr angesetzt und bei der Berechnung von Tagesätzen wird von 1/12 der Jahresgebühr der Anteil von 1/30 erhoben. **Alle Beträge werden dabei jeweils kaufmännisch gerundet.**

(9) • **Verminderte Inanspruchnahme der Entsorgung**

Eine verminderte Inanspruchnahme der angebotenen Entsorgungsleistungen, welche vom Anschlussnehmer zu vertreten ist oder verursacht wird (z. B. nicht oder verspätet erfolgte Bereitstellung, verminderte bzw. nicht vollständige Befüllung des Abfall-/Wertstoffbehälters oder verminderte Inanspruchnahme der Sperrmüll-/Wertstoffschrott-/Grünabfallabfuhr, falsche oder unzulässige Befüllung der Behälter usw.), hat **keinen Einfluss** auf die Höhe der vorgegebenen Gebühr für die entsprechenden Leistungen. Gleiches gilt, wenn die Abfuhr von Abfällen und Wertstoffen aus vom WAB nicht zu vertretenden Gründen nicht wie üblich vor Ort erfolgen kann, z. B. wenn die Zuwegung nicht mit LKW befahrbar ist oder bei Bauarbeiten im Straßenbereich des Entsorgungsgebietes bzw., wenn die Abfallbehältnisse (z. B. bei Containern) nicht

unmittelbar zugänglich oder aber Abfallbehältnisse bzw. sonstige Abfälle nicht rechtzeitig (bis spätestens 6.00 Uhr am Abfuhrtag) zur Abfuhr bereitgestellt werden, u. a. aber auch bei witterungsbedingter Unmöglichkeit der Abfuhr, vornehmlich im Winter. Gleiches gilt auch bei verkehrsbehinderndem Parken, welches die Einfahrt bzw. Weiterfahrt in der Straße für die Entsorgungsfahrzeuge unmöglich macht oder wenn die Behälter sich wegen erhöhter Verdichtung des Inhalts, Überfüllung, zu hohem Füllgewicht, Festfrieren des Inhalts und dergl. mit den technischen Schütteinrichtungen am Entsorgungsfahrzeug nicht entleeren lassen. **Vergleichbares gilt auch bei einer verminderten Inanspruchnahme der Entsorgungsleistungen bei einer zusammenhängend vorübergehenden Abwesenheit von weniger als 6 Monaten bzw. einer nicht zusammenhängenden Abwesenheit, die in ihrer Gesamtheit mehr als 6 Monate ausmacht.**

(10) • **LAbfWG**

§ 17 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) in der z. Zt. gültigen Fassung bleibt unberührt.

§ 4 Gebührenmaßstab für die Abfallentsorgungsgebühren

(1) • Haushalte, gemischte Nutzung

Gebührenmaßstab für die Regelentsorgungsleistung **der Haushalte** (vgl. § 5 Abs. 1, 3 und 4 AbfGS) ist die Zahl und Größe der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück gemeldeten Haushalte unter Orientierung an dem bereitgestellten Behältervolumen (vgl. AbfWS/Behälterregelgröße). Bei Überschreitung desselben ist *daneben* das Behältermehrvolumen der Gebührenmaßstab für die Zusatzkosten. Bei Zusatzbehältern für Haushalte ist die Behältergröße, -art und das Abfuhrintervall der Gebührenmaßstab. Bei **gemischt genutzten** Grundstücken bestimmt sich die Gebühr nach der Zahl und Größe der Haushalte sowie der Zahl der Gewerbeeinheiten bzw. dem von diesen vorzuhaltenden Mindestbehältervolumen nach der GeWABfV/AbfWS unter Orientierung an dem bereitgestellten Behältervolumen, den Abfuhrintervallen sowie der vorrangigen Nutzung desselben. Die Größe und Anzahl der Haushalte wird nach den Meldedaten der Meldebehörden ermittelt. Berechnet werden alle mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen. Hinzu kommen vorbehaltlich der weitergehenden Regelungen des § 5 auch die Personen, welche nicht oder nur mit Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldet sind, sich aber tatsächlich dort überwiegend aufhalten. Bei weitergehenden Abfuhrungen als die Zahl der Regelabfuhrungen ist auch die Anzahl der Abfuhrungen unter Beachtung der Größe des Behälters Maßstab für die Gebühr.

(2) • Gewerbe

Gebührenmaßstab bei den **gewerblichen oder als solchen geltenden Anfallstellen (vgl. AbfWS)** ist im Regelfall in Orientierung an der auf dem Grundstück gemeldeten Zahl von Gewerbebetrieben (im Sinne von § 7 Abs. 22 AbfWS) die daraus resultierende Zahl, Art und Größe der Behälter sowie die Anzahl der Abfuhrungen bei MGB 80, 120 und 240 l bzw. Containern bis 1,1 m³. Gebühren für Leistungen zu Gunsten von Abfallerzeugern aus anderen Herkunftsbereichen als den Haushalten enthalten neben der Behälterabfuhr **keine** sonstigen Grundleistungen, wie in der Regelentsorgung der Haushalte enthalten; Ausnahme ist die gemischte Nutzung von Behältern mit vorrangiger Haushaltsnutzung. Bei der gemischten Nutzung von Restabfallbehältern durch mehrere Gewerbebetriebe auf der Grundlage der Vorgaben des vorzuhaltenden Mindestvolumens nach der GeWABfV/AbfWS berechnet sich die Gebühr nach dem jeweils vorzuhaltenden Mindestvolumen für Abfälle zur Beseitigung.

(3) • Selbstanlieferung

Bei der **Selbstanlieferung** von Abfällen, Abfall-/Wertstoffgemischen und Wertstoffen auf den Entsorgungsanlagen des WW-Kreises bestimmt sich die Gebühr nach der auf der jeweiligen Anlage verworgenen Tonnage **und** Art/Qualität des bei der Anlieferung von dem Personal des WAB festgestellten Materials gemäß §§ 9 und 10 AbfGS; Kleinmengen werden dabei im Regelfall unter Berücksichtigung der Abfallart sowie des vom Personal des WAB festgestellten Volumens oder der Sackzahl der Anlieferung pauschal abgerechnet. Bei der Anlieferung mit Absetz-, Abrollbehältern oder sonstigen Containern ab 3 m³ bestimmt sich die Gebühr des Inhaltes derselben nach der verworgenen Tonnage in Verbindung mit der von den auf der jeweiligen Anlage tätigen Mitarbeitern des WAB festgestellten Art und Qualität der Abfälle bzw.

Wertstoffe oder Gemische derselben (vgl. § 9 AbfGS) und dem daraus resultierenden Gebührensatz nach §§ 9 und 10 AbfGS.

(4) • **Mietbehälter**

Für **Mietbehälter** wird neben den Entsorgungsgebühren bzw. Abfuhrkosten ein Mietanteil je nach Größe und Art des Behälters sowie der Aufstell-/Mietdauer unter den näheren Vorgaben dieser Satzung erhoben. Dies gilt im Übrigen auch für Mietbehälter im Rahmen der Haushalts- oder Gewerbeabfallentsorgung bei auf Grund der Regelungen der AbfWS ansonsten vorzuhaltenden Eigentumsbehältern. Bei einzelnen Behälterarten bestimmt sich das Maß der Gebühr auch nach der Art des Inhalts, wenn derselbe deutlichen Einfluss auf die Verwendungsdauer des Behälters nimmt, wie z. B. bei Abfällen mit einem hohen Flüssigkeitsanteil.

(5) • **Sonstige Leistungen, Sperrmüllmehrmengen, unbewohnte Objekte usw.**

Bei den **sonstigen gebührenpflichtigen Leistungen** bestimmt sich die Gebühr nach dem kalkulierten Aufwand für die entsprechende Leistung zuzüglich der Verwaltungskosten unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 1 AbfGS. Dies gilt im Übrigen vergleichbar auch für alle Mehr- oder Sonderleistungen, die im Zusammenhang mit den in der Satzung angeführten Gebührentatbeständen oder als eigenständige gebührenpflichtige Leistung erbracht werden. Bei der Mitnahme von Mehrmengen an Grünabfällen, Sperrmüll, Wertstoffschrott usw. anlässlich der üblichen Entsorgungstouren (vgl. Müllkalender) oder Entsorgung auf Abruf bestimmt sich die Gebühr jeweils nach dem von den Mitarbeitern des WAB geschätzten Volumen der bereitgestellten entsprechenden Abfälle.

Bzgl. des Gebührenmaßstabes für unbewohnte, noch nicht oder vorübergehend nicht bewohnte Objekte wird auf die Regelungen des § 5 Abs. 11 dieser Satzung verwiesen.

Bei weitergehendem zeitlichem oder sachlichem Aufwand im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung bestimmen sich die hierfür anfallenden Mehrkosten nach dem Umfang des zeitlichen und sachlichen Mehraufwandes unter Berücksichtigung der Geräte- und Personal-kostenansätze nach § 11 Abs. 9 AbfGS.

(6) • **Gebührenauswirkung bei geringerer Befüllung von Behältern**

Bei der Bemessung der Gebühren gemäß §§ 5 und 6 AbfGS ist es **unerheblich**, ob und in welchem Umfang die Abfall-/Wertstoffbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall geringer befüllt sind, als nach der Behältergröße grundsätzlich möglich bzw. ob der oder die Behälter zur Entleerung vom Überlassungspflichtigen am jeweiligen Abfuhrtag bereitgestellt werden.

(7) Bei vollständiger Befreiung von der Überlassungspflicht für Abfälle und/oder Wertstoffe wird im Einzelfall auf schriftlichen Antrag hin ein je nach Art und Umfang der Gebührenleistung entsprechender Nachlass gewährt, der sich aus den kalkulatorischen variablen Kosten der entsprechenden Leistung ergibt, es sei denn, dass diese Satzung hierfür bereits ausdrücklich einen besonderen Nachlass vorsieht, wie z. B. bei Eigenkompostierung, gemischter Nutzung bzw. teils auch bei Wochenendhäusern oder Ferienwohnung sowie vorübergehend unbewohnten Objekten mit noch vorgehaltenen bewerteten Behältern (verminderter Pauschalbetrag), oder wenn die unter den Vorgaben des 1. Teilsatzes eine „erhöhte Heranziehung“ des Gebührenschuldners als nicht grob unbillig im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG anzusehen ist.

§ 5 Gebührensätze für Haushalte, die Entsorgung von Containern aus Haushalten sowie die gemischte Nutzung derselben durch Haushalte und Gewerbe mit MGB und Containern bis zu einem Volumen von 1,1 m³

(1) • Haushaltstarife für Regelleistung der Haushalte

Die **Jahresgebühr** für die Entsorgung von Abfällen **aus privaten Haushalten** vornehmlich über die für Haushalte zugelassenen Abfallbehältnisse (graue Restabfall-, braune Bioabfallgefäße und grüne Wertstofftonne sowie Abfall- und Wertstoffgroßbehälter bis einschließlich 1,1 m³ Fassungsvermögen) beträgt *bei Abfuhr der grünen Wertstofftonne/-großbehälter, braunen Biotonne/-großbehälter, grauen Restabfalltonne/-großbehälter gemäß dem im jeweils gültigen Müllkalender dargestellten Abfuhrintervall je Haushalt* im Sinne des § 7 Abs. 21 AbfWS **bei Einhaltung des Regelbehältervolumens** (vgl. § 15 AbfWS) für **einen**

- | | |
|--|-------------------|
| a) Eiipersonenhaushalt | 121,00 EUR |
| b) Zwei- bis Vierpersonenhaushalt | 169,80 EUR |
| c) Fünf- und Mehrpersonenhaushalt | 207,50 EUR |

und zwar ohne Rücksicht auf Umfang und Dauer der tatsächlichen Nutzung der Abfallentsorgung im vg. Rahmen der Grundregelleistung (vgl. auch Abs. 4) mit Ausnahme der ausdrücklich in dieser Satzung **anders** geregelten Tatbestände. **Die vg. Gebühr enthält keine Mietanteile für grüne Wertstoff- oder graue Restabfallgefäße, jedoch den Aufwand für die Bereitstellung der Biotonne. Sie umfasst neben der o.g. Behälterabfuhr ein Gesamtleistungspaket im Sinne von Abs. 4.**

Bei einer über die in Orientierung an dem Regelbehältervolumen nach § 15 AbfWS sich errechnende Behältergröße hinausgehende vom Anschlusspflichtigen beantragten bzw. zu vertretenden Behältergröße oder -zahl (z. B. 240 l statt 120 l Restmülltonne bei 3 Personen, oder 2 Restmülltonnen statt einer zustehenden) fallen weitergehende Gebühren nach dieser Satzung an. Gleiches gilt für alle über die Regelleistungen (vgl. Abs. 1, Satz 1 und Abs. 4, Satz 1) hinausgehenden vom Anschlusspflichtigen abgeforderten Leistungen, so z. B. auch durch Veränderung der Abfuhrintervalle, Überschreiten der Bereitstellungsmengen beim Sperrmüll, Wertstoffschrott und dergl., Zurverfügungstellung von Mietbehältern, zusätzliche Behälter, Saison-tonnen, Leistungen nach Abs. 5, Mehraufwendungen bei der Abfuhr, Sonderleistungen usw. Der o.g. Haushaltstarif deckt jeweils nur die Regelleistung für die Haushalte ab.

Die Berechnung des Behältermehrvolumens oder eines Zusatzbehälters nach Abs. 2 zusätzlich zum o.g. Haushaltstarif fällt u. a. auch in den Fällen an, bei denen der Anschlusspflichtige das vorgehaltene Behältervolumen nach erfolgter Erstaussgabe desselben dann über den Anschlusszeitraum hin nicht an sich im Laufe der Zeit u. U. veränderte Haushaltsgrößen und -zahlen in Orientierung an den Regelungen nach § 15 AbfWS anpasst. Es wird dann jeweils automatisch die Differenz zwischen dem Regelbehältervolumen/-zahl und der zum aktuellen Zeitpunkt tatsächlich vorgehaltenen Behältergröße/-zahl als gebührenpflichtiges Behältermehrvolumen bzw. Zusatzbehälter berechnet und so im Gebührenbescheid ausgewiesen. Bei Zwischen-größen, die nicht als zugelassenes Behältnis vom WW-Kreis angeboten werden, gilt als Aus-

gangsgröße für die Berechnung des Behältermehrvolumens alsdann die nächst höhere Größe, wie z. B. beim Restabfallbehälter statt 160 l dann 240 l oder statt 40 l dann 80 l als die kleinste Restabfallbehältergröße. Diese Differenzen gehen dann zu Lasten des WAB, da der Abschlusspflichtige trotz seines entsprechenden Bemühens ja keine Behälter in dieser Größe vorhalten kann.

Voraussetzung für die Berechnung des Behältermehrvolumens ist zudem, dass die Diskrepanz zwischen Regelbehältervolumen (vgl. § 15 AbfWS) und tatsächlich vorgehaltenem Volumen nicht nur vorübergehender Art ist. Als nicht nur vorübergehend wird ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten angesehen. Dies gilt so allerdings nicht für die Behälterzahl. Selbige ist, wenn dadurch das Regelbehältervolumen überschritten wird zeitnah, d. h. innerhalb eines Monats nach Eintritt der Situation, zur Vermeidung von Zusatzgebühren durch Abmeldung des fraglichen Behälters anzupassen. Bei durch Zuzug usw. später wieder eintretender Erhöhung des Regelbehältervolumens und dann u. U. Zustehens eines weiteren Behälters kann dieser wieder bewertet werden.

Die Berechnung des Behältermehrvolumens nach Abs. 2 fällt u. a. auch in allen anderen Fällen nach § 15 Abs. 14 a) bis e) AbfWS an, wenn die dort dargestellten Vorgaben erfüllt werden.

- **Grundlagen für die Bestimmung der Zahl und Größe der Haushalte**

Für die Veranlagung der Haushalte auf dem Grundstück wird die Zahl der Haushaltsmitglieder nach den **Daten der Meldebehörde zum 31.12. des Vorjahres (Stichtag)** und der Haushalte im Sinne des § 7 Abs. 21 AbfWS zugrundegelegt, es sei denn, dem **Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb** wird durch eine örtliche Überprüfung von einem seiner Mitarbeiter nachgewiesen, dass der entsprechende Haushalt bei einer selbständig bewirtschafteten oder in sich abgeschlossenen Wohneinheit über **keine** eingerichtete Küche oder Kochnische verfügt. Entscheidend für die Berücksichtigung der letztgenannten Tatsache sind der Zeitpunkt des Eingangs des entsprechenden Nachweises und das Ergebnis der Überprüfung durch den WAB. **Verweigert** der Antragsteller trotz des entsprechenden Verlangens des WAB die örtliche Überprüfung, so besteht **kein** Anspruch auf Berücksichtigung seiner entsprechenden Angaben (vgl. § 1 Abs. 3 AbfGS). Eine über den jeweils aktuellen Abrechnungszeitraum hinausgehende rückwirkende Berücksichtigung auf Vorjahre ist ausgeschlossen. Der Grad der tatsächlichen Nutzung einer nachweislich vorhandenen Küche oder Kochnische bzw. die Nutzungsmöglichkeit von dort vorhandenen technischen Geräten hat keinen Einfluss auf die Höhe der Haushaltsgebühr. Die steuerliche Beurteilung eines von Haushalten genutzten Objektes ist ebenfalls für die Gebührenveranlagung nicht relevant, sondern **ausschließlich die tatsächliche Zahl der vorhandenen Wohnungen und Haushalte** auf dem Grundstück.

Als Haushaltsmitglieder gelten alle Personen, die sich tatsächlich und nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten und zu einem Haushalt gehören, auch wenn sie dort nicht melderechtlich erfasst sind. Dies gilt auch für Personen mit melderechtlichem Nebenwohnsitz, welche sich jedoch tatsächlich auf dem Grundstück aufhalten.

Erfolgt der erstmalige oder nach bereits erfolgter Endabrechnung eines Objektes (z. B. bei Eigentumswechsel, Ausbau, grundlegende Renovierung) erneute Anschluss während des laufenden Abrechnungsjahres, so werden entgegen der Stichtagsregelung in Absatz 1 dann die dem WAB bis dahin vorliegenden aktuellen Daten der Meldebehörde für die Erst- bzw. Neuveranlagung als Grundlage für die Erstellung des Vorausleistungsbescheides herangezogen.

- **Freistellung von Studenten, Auszubildenden, Bundeswehrangehörigen, Ersatzdienstleistenden usw.**

Auf schriftlichen Antrag hin werden einzelne Haushaltsmitglieder, welche sich nachweislich über einen längeren Zeitraum (mehr als 6 Monate) nur an Wochenenden oder in den Ferien bei deutlich vom Wohnsitz entfernt liegenden tatsächlichen Aufenthaltsorten (Vorlage Mietbescheinigung, Bestätigung der Bundeswehreinheit usw.) auf dem Grundstück aufhalten (wie z. B. Bundeswehrangehörige, Studenten, Auszubildende, Ersatzdienstleistende usw.) bei der Bestimmung der Haushaltsgröße nicht mitgerechnet bzw. freigestellt. Gleiches gilt auch für Personen, die sich nachweislich längerfristig (mehr als 6 Monate) und nicht nur vorübergehend in Alten- oder Pflegeheimen bzw. vergleichbaren Einrichtungen aufhalten, auch wenn diese, als Ausnahme von der Regel, aus nachvollziehbaren Gründen noch an ihrem bisherigen Wohnsitz mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, bzw. für Personen, die sich beruflich bedingt nachweislich (Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Arbeitgebers) über einen vergleichbaren Zeitraum im Ausland aufhalten oder Personen, die eine Haftstrafe verbüßen für die Dauer derselben.

Eine über den jeweiligen aktuellen Abrechnungszeitraum hinausgehende rückwirkende Berücksichtigung dieser Situation ist nicht möglich; entscheidend ist der Zeitpunkt des Antragseingangs.

- **Nebenwohnsitz**

Auf schriftlichen Antrag hin werden einzelne Haushaltsmitglieder, die am fraglichen Objekt mit Nebenwohnsitz gemeldet sind, bei Bestimmung der Haushaltsgröße nicht mitgerechnet, wenn der Nachweis (Vorlage eines Mietvertrages sowie Nebenkostenabrechnung usw.) geführt wird, dass diese sich nur an wenigen Tagen im Jahr dort aufhalten und anderenorts Abfallentsorgungsgebühren bezahlen. Die Freistellung des Nebenwohnsitzes erfolgt grundsätzlich nur in Fällen der Mitversorgung und nicht bei eigenem Haushalt und auch nur dann, wenn ein entsprechender schriftlicher Antrag vorliegt. Eine Befreiung erfolgt allerdings nicht für als Ferienwohnsitz oder vergleichbarer Nutzung zu wertende Wohnungen, Wohnhäusern oder zum Aufenthalt von Personen für diesen Zweck geeigneten Räumlichkeiten bzw. einer dieser Nutzung vergleichbarer Aufenthaltsdauer. Eigenständig vorgehaltene Wohnungen und Häuser mit ausschließlicher Nebenwohnsitzanmeldung gelten dabei, je nach tatsächlicher Aufenthaltsdauer der fraglichen Personen, gebührenrechtlich mindestens als Ferienwohnsitz bzw. Objekte vergleichbarer Nutzung. Bei einer dem Hauptwohnsitz vergleichbaren Aufenthaltsdauer (Mittelpunkt der Lebensbeziehungen) erfolgt die Gebührenveranlagung unabhängig von der Nebenwohnsitzmeldung dann auch wie bei einem Hauptwohnsitz.

- **Längere Abwesenheit**

Halten sich komplette Haushalte im laufenden Abrechnungsjahr **nachweislich zusammenhängend länger als 6 Monate** nicht an ihrem Wohnsitz auf, so werden auf **vorherigen schriftlichen Antrag** unter Vorlage von diesbezüglich aussagefähigen und nachprüfbaren Unterlagen zum tatsächlichen Aufenthaltsort und –dauer die Abfallentsorgungsgebühren für einen

Einpersonenhaushalt <u>um</u>	4,00 EUR/Monat
Zwei- bis Vierpersonenhaushalt <u>um</u>	5,60 EUR/Monat
Fünf- und Mehrpersonenhaushalt <u>um</u>	6,80 EUR/Monat

in Anlehnung an die Regelung für Wochenendhäuser reduziert. Bei einzelnen Personen eines Haushaltes reduziert sich für den fraglichen Zeitraum die abrechnungsrelevante Haushaltsgröße um diese Person. Die Reduzierung erfolgt dann für die jeweilige Dauer über 6 Monate hinaus. Bei geringerer Aufenthaltsdauer oder einzelnen Aufenthaltszeiten bis zu dieser Frist erfolgt **keine Reduzierung** sondern nur bei zusammenhängendem Aufenthalt. Diese Regelung gilt nicht für Wochenendhäuser, Ferienwohnungen oder ähnlich genutzte Objekte nach den Absätzen 10 und 11. Bei nachweislich zusammenhängendem dauerhaftem Auslandsaufenthalt ohne immer wiederkehrende Heimataufenthalte während dieser Zeit werden die fraglichen Personen für die nachgewiesene Dauer des Auslandsaufenthaltes auf vorherigen schriftlichen Antrag bei Vorlage von entsprechend aussagefähigen Nachweisen freigestellt. Dies gilt in diesem Ausnahmefall auch dann, wenn zur Wahrung einer Postanschrift bzw. des Wahlrechtes eine Hauptwohnsitzmeldung in Deutschland melderechtlich erforderlich ist sowie insbesondere für den Fall, dass für die fraglichen Personen im angeschlossenen Objekt nachweislich keine Wohnung bereitgehalten wird. Erfolgen jedoch während der Zeit des Auslandsaufenthaltes immer wiederkehrende Heimaturlaube in einer eigenständigen Wohnung oder Haus, so gilt hierfür die Veranlagung als Ferienwohnung/-haus.

- **Mitversorgung**

Personen eines Haushaltes, welche aufgrund von Krankheit, Gebrechen oder dergleichen von einem anderen Haushalt (in der Regel bei Verwandtschaft oder Verschwägerung) **nachweislich** mitversorgt werden und mit ihm auf dem gleichen Grundstück oder in der Nachbarschaft wohnen, können auf **schriftlichen Antrag** von der Veranlagung befreit werden. In diesem Fall werden sie dem mitversorgenden Haushalt hinzugerechnet. Eine rückwirkende Berücksichtigung dieser Tatsache über den aktuellen Abrechnungszeitraum hinaus insbesondere auf abgelaufene Wirtschaftsjahre ist nicht möglich; entscheidend ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Antragseingangs. Eine Mitversorgung wird auch im Falle einer Untervermietung von einzelnen Räumen ohne Küche oder Kochnische angenommen, wenn dies dem **Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb** schriftlich angezeigt wird. In solchen Fällen werden die Untermieter dem Haushalt des jeweiligen Vermieters zugeordnet. Dies gilt allerdings nicht für Pensionen oder vergleichbaren Nutzungsformen; in solchen Fällen erfolgt die Gebührenberechnung in der Regel in pauschalierter Form, orientierend an der Zahl der durchschnittlich übernachtenden bzw. aufgenommenen Personen bzw. bei entsprechend dauerhafter gewerblicher Nutzung in Anlehnung an die Regelungen für Gewerbebetriebe.

- **Lebensgemeinschaften**

Einzelpersonen, welche nachweislich **in Lebensgemeinschaft** wohnen **und** einen gemeinsamen Haushalt führen, gelten gebührenrechtlich als ein Haushalt. Die entsprechende Tatsache ist dem **Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb** **unverzüglich**, spätestens jedoch nach Zugang des aktuellen Gebührenbescheides, **schriftlich** mitzuteilen. Eine über das jeweilige aktuelle Veranlagungsjahr hinausgehende rückwirkende Berücksichtigung des gemeinsamen Haushaltes ist nicht möglich.

- **Antragstellung**

Die vorerwähnten Angaben bzw. schriftliche Anträge zur Veränderung der Veranlagungsgrundlagen sind jeweils **vom Gebührenschuldner** zu machen bzw. zu stellen. Der Antragsteller hat auf Verlangen des WAB die Nachprüfung der Angaben ggf. vor Ort durch Inaugenscheinnahme eines Mitarbeiters des WAB als Voraussetzung für die Antragsprüfung zu er-

möglichen. Wird eine entsprechende Überprüfung von dem Antragsteller trotz schriftlicher Aufforderung des WAB nicht zugelassen, so gilt für die gebührenrechtliche Bewertung die Vermutung (vgl. auch § 1 Abs. 3 AbfGS), dass die gemachten Angaben nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen mit der Folge, dass dem Antrag nicht stattgegeben wird. Dies gilt dann nicht, wenn dem WAB die gemachten Angaben in anderer Weise bekannt oder schlüssig nachvollziehbar sind, so dass er diese ohne örtliche Überprüfung anerkennen kann.

Alle in dieser Satzung dargestellten Freistellungs-, Befreiungs-, oder Änderungstatbestände (Ausnahme zu letzterem: bei Vorliegen von Meldedaten oder Daten einer Gewerbeanmeldung) sind grundsätzlich an ein Antragserfordernis gebunden, welches bis auf die Schriftformvorgabe ansonsten meist (Ausnahme: Kompostantrag) formfrei ist. Sämtliche Freistellungs- und Befreiungstatbestände werden bei Zulassung mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs beschieden. Ebenso sind ausnahmslos alle Begehren auf Änderung von Gebührenbescheiden sowie sonstige gebührenrelevante Vorgänge schriftlich zu beantragen.

- **Berücksichtigung der Veränderungen**

Veränderungen in der Haushaltszahl oder –größe, welche im Laufe eines Jahres eintreten, werden grundsätzlich jeweils nur im Folgebescheid des nächsten Jahres (Endabrechnung des abgelaufenen Jahres und Vorausleistung für das neue Jahr) berücksichtigt und abgerechnet, vorausgesetzt, dass diese bei der Meldebehörde bis dahin entsprechend erfasst sind.

- **Wohnheime bzw. Wohnheime mit Gemeinschaftsküche**

Mit Ausnahme von Einrichtungen der Altenpflege und Seniorenwohnformen mit Betreuungsservice kann bei sonstigen Wohnheimen oder vergleichbar durch Privatpersonen genutzten Wohnobjekten mit einzelnen Zimmern bei einer Personenzahl von 5 bis 9 Personen gebührenrechtlich ein Fünf- und Mehrpersonenhaushalt veranlagt werden, vorausgesetzt, dass in dem jeweiligen Wohnheim/Objekt ausschließlich nur eine Gemeinschaftsküche vorhanden ist und kein Übernachtungsgewerb vergleichbar einem Hotel betrieben wird.

Bei größeren Personenzahlen soll für jeweils die nächste Bewohnergruppe von 1 bis 9 Personen je ein eigener Fünf- und Mehrpersonenhaushalt festgesetzt und veranlagt werden.

Ab einer Belegkapazität von 46 Personen soll entsprechend dem erforderlichen bzw. verpflichtenden Pro-Kopf-Vorhaltevolumen ein Veranlagungswechsel zu den Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten (§ 6) erfolgen.

- **Ausnahmsweise Zulassung der Nutzung von Säcken statt Behältern**

Werden mit Genehmigung des WAB auf entsprechend begründeten schriftlichen Antrag hin im Einzelfall unter Berücksichtigung der besonderen Lage des Grundstücks im Zuge der Umsetzung der Anschlusspflicht Bioabfall- oder Restabfallsäcke anstelle fester Behälter zugelassen und/oder Papier, Pappe und Kartonagen als Bündel bereit gestellt, hat dies keinen Einfluss auf die Höhe der Haushaltsgebühr nach Satz 1. Neben dieser Gebühr fallen dann noch Gebühren in Höhe der Sackkosten (Selbstkosten des WAB) an. Die Zahl der so höchstens zur Verfügung gestellten Säcke richtet sich nach dem vorzuhaltenden Behältervolumen (vgl. AbfWS). Eine Erstattung von Gebührenanteilen für nicht benutzte Säcke erfolgt ebenso wenig, wie eine Verringerung der Gebühr bei vermindert in Anspruch genommener Sackzahl.

(2) • **Zusätzliche Behälter**

Die Jahresgebühr für ein **zusätzliches ganzjährig nutzbares graues Restabfallgefäß** im Sinne des § 15 AbfWS beträgt bei Haushalten **neben** der nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung zu erhebenden Haushaltsgebühr bei Abfuhr jeweils nur in der Woche der Restmüllentsorgung (**einmal monatlich**) für ein/einen

a) 80 l Abfallgefäß	47,40 EUR/jährlich
b) 120 l Abfallgefäß	59,40 EUR/jährlich
c) 240 l Abfallgefäß	84,70 EUR/jährlich
d) 770 l Abfallgroßbehälter	287,50 EUR/jährlich
e) 1.100 l Abfallgroßbehälter	350,20 EUR/jährlich

für die Entsorgung von Abfällen aus Haushalten bei Eigentumsgefäßen (i.d.R. 80 l bis 240 l). Bei 770 l und 1.100 l **Mietbehältern** erhöhen sich die vg. Ansätze jeweils um den Mietanteil nach Abs. 18.

Die Jahresgebühr für ein **zusätzliches ganzjährig nutzbares braunes Bioabfallgefäß** im Sinne des § 15 AbfWS beträgt bei Haushalten **neben** der nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung zu erhebenden Haushaltsgebühr bei Abfuhr jeweils nur in der Woche der Bioabfallentsorgung (**z. Zt. 14-tägig**) für ein

a) 80 l Bioabfallgefäß	61,60 EUR/jährlich
b) 140 l Bioabfallgefäß	72,10 EUR/jährlich
c) 240 l Bioabfallgefäß	106,20 EUR/jährlich

Die Behältermietanteile sind bereits in dieser Gebühr enthalten.

Die Jahresgebühr für ein **zusätzliches ganzjährig nutzbares grünes Papier-/Pappeabfallgefäß** im Sinne des § 15 AbfWS beträgt bei Haushalten **neben** der nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung zu erhebenden Haushaltsgebühr bei **monatlich einmaliger** Abfuhr jeweils nur in der Woche der Papierentsorgung für ein/einen

a) 240 l Papierabfallbehälter	20,50 EUR/jährlich
b) 770 l Papierabfallgroßbehälter	39,10 EUR/jährlich
c) 1.100 l Papierabfallgroßbehälter	51,80 EUR/jährlich

bei Entsorgung von Eigentumsgefäßen (i.d.R. nur 240 l). Bei 770 l und 1.100 l **Mietbehältern** erhöhen sich die vg. Ansätze jeweils um den Mietanteil nach Abs. 18.

• **Behältermehrvolumen**

Für die **Bereitstellung eines zusätzlichen Behältervolumens** bei den **grauen Restabfallgefäßen** (mehr als 40 l pro Person/Abfuhr als Regelbehältervolumen) wird **neben** der nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung zu erhebenden Gebühr eine Zusatzgebühr in Höhe von

0,24 EUR pro l Behältermehrvolumen/Jahr erhoben.

Für die **Bereitstellung eines zusätzlichen Behältervolumens** bei den **braunen Bioabfallgefäßen** (240 l statt 140 l Tonne bei Einfamilienhäusern bzw. mehr als 34 l pro Person/Abfuhr als Regelbehältervolumen bei Mehrfamilienhäusern) wird **neben** der nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung zu erhebenden Gebühr eine **Zusatzgebühr** in Höhe von

0,30 EUR pro l Behältermehrvolumen/Jahr erhoben.

• **Saisontonnen**

Die Jahresgebühr für ein **zusätzliches nur saisonal (Nov. des Jahres bis einschl. April des Folgejahres) nutzbares graues Restabfallgefäß** im Sinne des § 15 AbfWS beträgt bei Haushalten **neben** der nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung zu erhebenden Haushaltsgebühr bei Abfuhr jeweils nur in der Woche der Restmüllentsorgung (einmal monatlich) für ein

- | | |
|----------------------|-----------------------|
| a) 80 l Abfallgefäß | 3,70 EUR/Monat |
| b) 120 l Abfallgefäß | 4,60 EUR/Monat |
| c) 240 l Abfallgefäß | 6,50 EUR/Monat |

für die Entsorgung von Abfällen aus Haushalten mittels Mietgefäß (80 l bis 240 l). Die Behältermietanteile sind bereits in der vg. Gebühr enthalten. Bei Eigentumsgefäßen vermindert sich die Gebühr um die kalkulatorischen Mietanteile bezogen auf die Abfuhrmonate. Die Gebühr wird jeweils für den vg. Zeitraum, ausgehend von der erstmaligen Zurverfügungstellung und dem verbleibenden Saisonzeitraum berechnet.

Die Jahresgebühr für ein **zusätzliches saisonal (Mai bis einschl. Okt. des laufenden Jahres) nutzbares braunes Bioabfallgefäß** im Sinne des § 15 AbfWS beträgt bei Haushalten **neben** der nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung zu erhebenden Haushaltsgebühr bei Abfuhr jeweils nur in der Woche der Bioabfallentsorgung (z. Zt. 14-tägig) für ein

- | | |
|-------------------------|-----------------------|
| a) 80 l Bioabfallgefäß | 5,10 EUR/Monat |
| b) 140 l Bioabfallgefäß | 6,00 EUR/Monat |
| c) 240 l Bioabfallgefäß | 8,90 EUR/Monat |

Die Behältermietanteile sind bereits in dieser Gebühr enthalten. Während der Saisonzeit aufgestellte Bioabfallgefäße werden anteilig der vollen Monate berechnet.

Grundsätzlich gilt **für alle** Saisontonnen, dass angefangene Monate als volle Monate abgerechnet und dass die Behälter nach erstmaligem Anschluss in der Folge dann nur noch für die volle Saisonzeit zur Verfügung gestellt werden. Andere als die vg. Saisonzeiten werden grundsätzlich nicht angeboten. Die Saisontonnen sind besonders gekennzeichnet und verbleiben i.d.R. auch außerhalb der Saison aus Kostengründen am Objekt; lediglich die Abfuhr derselben wird außerhalb der Saison eingestellt.

(3) • **Gemeinschaftstonnen**

Sofern gemäß § 15 der Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) gemeinsame Wertstoff-/Rest-/Bioabfallgefäße für unmittelbar benachbarte Hausgrundstücke von den Gebührenschuldern mit Genehmigung des WAB benutzt werden, hat dies **keinen Einfluss auf die Höhe der Haushaltsgebühr** gemäß § 5 Abs. 1 AbfGS. Gleiches gilt, wenn gemäß den Regelungen der AbfWS Großbehälter für mehrere Wohnungen und/oder Wohngebäude in Abstimmung mit dem WAB genutzt werden und zugelassen sind oder von diesem vorgegeben werden.

(4) • **Über die Behälterabfuhr hinausgehende Regelentsorgung für Haushalte**

Die Regelentsorgung (vgl. Müllkalender) von Sperrmüll, Grünabfällen, Weihnachtsbäumen, Schadstoffen und Sonderabfällen **aus Haushalten** im Sinne der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung ist in haushaltsüblichen Mengen (Sperrmüll = 1 m³ **pro Haushalt** und Abfuhrtermin; Grünabfälle jeweils 2 m³ **pro Grundstück** und Abfuhrtermin; Problemabfälle und dergl. in Haushaltskleinmengen) durch die Gebühren nach Abs. 1 abgegolten, soweit nicht ausdrücklich anderslautende Sondervereinbarungen getroffen werden oder diese Satzung eine ausdrücklich anderslautende Regelung enthält (wie z. B. für Altöl, Autobatterien, Feuerlöscher usw.). Über das haushaltsübliche Maß hinausgehende Mengen an Schadstoffen, Sonderabfällen aus Haushalten werden nach dem tatsächlichen Entsorgungs- und Verwertungsaufwand einschl. eines Verwaltungskostenzuschlages im Einzelfall gesondert berechnet und sind nicht im Haushaltstarif enthalten. Gleiches gilt für alle anderen, hier nicht ausdrücklich erwähnten Leistungen; diese werden nach den jeweils anfallenden tatsächlichen Kosten für die Entsorgung bzw. dem Aufwand für die Zusatzleistungen berechnet, soweit diese Satzung hierfür nicht ausdrücklich einen entspr. Gebührentarif enthält. Bei nicht voller Inanspruchnahme der Regelentsorgung durch einen Haushalt gilt entsprechend die Regelung des § 3 Abs. 9 AbfGS. Soweit für Teilleistungen aus dem Paket der Regelentsorgung auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen Dritte finanziell verantwortlich sein sollten, ist diese Situation im Verhältnis zum Gebührenschuldner bei der Gebührenkalkulation entsprechend berücksichtigt. Gleiches gilt bezogen auf Erstattungen Dritter für die Mitbenutzung von Entsorgungssystemen u. a. im Rahmen von Systemen nach § 25 KrWG.

• **Sperrmüll, Grünabfälle usw. aus Gewerbe**

Werden die vg. Leistungen des Abs. 4, welche nur in der Regelentsorgung der Haushalte enthalten sind, für einen Gewerbe- oder als solchen satzungsrechtlich geltenden Betrieb erbracht, so erfolgt in diesem Fall die Abrechnung der entsprechenden Leistung auf der Grundlage der Gebühren, vergleichbar für Zusatzmengen aus Haushalten, nach den nachfolgend dargestellten Tarifen und Gegebenheiten. Dies gilt jedoch nicht bei einer gemischten Nutzung auf dem gleichen Grundstück, sofern dies bei der Gebühr für diese Nutzungsart kalkulatorisch berücksichtigt ist.

• **Zusatzmengen an Sperrmüll und an Grünabfall**

Für die über die Regelentsorgung von Sperrmüll (1 m³ pro Haushalt) hinausgehende Entsorgung von Zusatzmengen an Sperrmüll sowie für die über die Regelentsorgung von Grünabfall (2 m³ pro Grundstück) hinausgehende Entsorgung von Grünabfall werden bei einer Abholung und Entsorgung anlässlich der dazu im Abfallkalender veröffentlichten Abfuhrtermine (Regelabfuhr) Gebühren wie folgt erhoben:

- | | |
|------------------------|----------------------------|
| a) Sperrmüll pauschal | 13,80 EUR/m ³ |
| b) Grünabfall pauschal | 17,70 EUR/m ³ . |

Für eine Abholung und Entsorgung von Sperrmüllmengen und/oder Grünabfallmengen außerhalb der dazu im Abfallkalender veröffentlichten Abfuhrtermine (Sonderabfuhr auf Abruf) werden Gebühren wie folgt erhoben:

a) Sperrmüll pauschal	30,00 EUR/m ³
b) Grünabfall pauschal	35,00 EUR/m ³ .

Organische Abfälle, insbesondere nasse Küchenabfälle und Lebensmittelreste, sind nur über die braune Biotonne zu entsorgen.

Die abzurechnende m³-Leistung ist vom Fahrzeugpersonal des WAB vor Ort zu schätzen. Hierbei bleiben Hohlräume zur Ermittlung der m³-Leistung unberücksichtigt bzw. werden in Abschlag gebracht.

Die Gebühren für die Entsorgung von Zusatzmengen an Sperrmüll und an Grünabfall sind vor Ort beim Fahrzeugpersonal in bar zu entrichten.

• **Problemabfälle bzw. über die haushaltsüblichen Mengen hinausgehende Zusatzmengen an Problemabfällen**

Für die Entsorgung von **über das haushaltsübliche Maß hinausgehenden** Zusatzmengen an Problemabfällen anlässlich der örtlich stattfindenden mobilen Problemabfallsammeltermine oder auf der Problemabfallannahmestelle in Moschheim werden Gebühren je nach dem aktuellen Entsorgungsaufwand einschließlich eines Verwaltungskostenzuschlags (vgl. auch § 11 Abs. 1) erhoben. Maß und Umfang der haushaltsüblichen Menge bestimmten sich nach Art des jeweiligen Problemabfalls und dessen üblicher Einsatzbreite in einem Standardhaushalt.

Nachfolgend aufgeführte Abfallarten sind auch in haushaltsüblichen Mengen **nicht** in der Haushaltsgebühr enthalten. Für deren Entsorgung werden bei Anlieferung oder Abgabe an den WAB bzw. bei den von diesem beauftragten Dritten die nachfolgend aufgeführten Gebühren berechnet:

Autobatterien (PKW) bis 88 Ah	3,00 EUR/Stck
Autobatterien (Klein-LKW, Wohnmobil oder vergleichbare Größe) ab 88 Ah <u>-soweit diese vom Abfallerzeuger unter Außerachtlassung der gesetzlich fixierten Rücknahmeverpflichtung des Handels beim öffentl.-rechtlichen Entsorgungsträger angeliefert werden-</u>	5,00 EUR/Stck
Feuerlöscher bei max. 1 bis 2 Stck. pro Anlieferer bei darüber hinausgehenden, insbesondere gewerblichen Mengen	10,00 EUR/Stck 20,00 EUR/Stck
Heizöl, Motorenöl oder sonstige PCB-freie Öle einschließlich Schlammresten aus Öltanks (<i>Annahme nur in Moschheim</i>) <u>- soweit diese Öle vom Abfallerzeuger unter Außerachtlassung der gesetzlich fixierten Rücknahmeverpflichtung des Handels beim öffentl.-rechtlichen Entsorgungsträger angeliefert werden-</u>	0,40 EUR/l

(5) • **Restabfall-, Bioabfall- und Windelsäcke**

Restabfallsack

Die Gebühr für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten grauen Restabfallsack im Sinne der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung beträgt

3,00 EUR/pro Sack.

Die Gebühr schließt die Entsorgung der Restabfälle ein, ohne dass bei Nichtbenutzung eine Entgelterstattung erfolgt.

Bioabfallsack

Die Gebühr für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten braunen Bioabfallpapiersack im Sinne der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung beträgt

1,90 EUR/pro Sack.

Die Gebühr schließt die Entsorgung der Bioabfälle ein, ohne dass bei Nichtbenutzung eine Entgelterstattung erfolgt.

Windelsack

Die Gebühr für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten rot-transparenten Windelsack im Sinne der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung beträgt

1,50 EUR/pro Sack.

Die Gebühr schließt die Entsorgung der Windeln ein, ohne dass bei Nichtbenutzung eine Entgelterstattung erfolgt. Der Windelsack ist ausschließlich für die Entsorgung von Windeln zugelassen.

(6) • **Pauschalvereinbarungen**

Der **Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb** kann in Einzelfällen mit Eigentümern bewohnter Grundstücke, deren Haushalts- oder Personenzahl häufig wechselt, eine an der durchschnittlichen Belegung der Wohnungen orientierende Pauschalvereinbarung in Anlehnung an die Gebührensätze nach Abs. 1 abschließen. Gleiches gilt für größere Mieteinheiten mit häufigem Mieterwechsel zur Verringerung des Änderungsdienstes.

(7) • **Zusatzabfahren für Haushalte ab 770 l Behälter (3 x monatlich)**

Die Gebühr für die neben der monatlichen Regelabfuhr an weiteren 3 Wochen im Monat erfolgende Abfuhr von Restabfällen (jeweils zusätzlich in den Wochen außerhalb der Regelabfuhr dieser Behälter im Kreisgebiet), welche **nachweislich aus Haushalten** herrühren, beträgt neben der sich an der Haushaltsgröße und –zahl orientierenden Gebühr gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung, bezogen auf den **zusätzlichen** Entsorgungsmehraufwand für einen

a) 770 l fassenden Abfallgroßbehälter <i>als Eigentumsgefäß</i>	934,40 EUR/jährlich
b) 770 l fassenden Abfallgroßbehälter als Mietgefäß	980,70 EUR/jährlich
c) 1.100 l fassenden Abfallgroßbehälter <i>als Eigentumsgefäß</i>	1.153,70 EUR/jährlich
d) 1.100 l fassenden Abfallgroßbehälter als Mietgefäß	1.200,00 EUR/jährlich

• **Zusatzabfuhr für Haushalte ab 770 l Behälter (2 x monatlich)**

Die Gebühr für die neben der monatlichen Regelabfuhr an weiteren 2 Wochen im Monat erfolgende Abfuhr von Restabfällen (jeweils zusätzlich in der Woche der Papier- und Wertstoff-sack-/tonnenabfuhr), welche **nachweislich aus Haushalten** herrühren, beträgt neben der sich an der Haushaltsgröße und –zahl orientierenden Gebühr gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung bezogen auf den **zusätzlichen** Entsorgungsmehraufwand für einen

e) 770 l fassenden Abfallgroßbehälter <i>als Eigentumsgefäß</i>	623,00 EUR/jährlich
f) 770 l fassenden Abfallgroßbehälter als Mietgefäß	669,30 EUR/jährlich
g) 1.100 l fassenden Abfallgroßbehälter <i>als Eigentumsgefäß</i>	769,10 EUR/jährlich
h) 1.100 l fassenden Abfallgroßbehälter als Mietgefäß	815,40 EUR/jährlich

• **Zusatzabfuhr für Haushalte ab 770 l Behälter (1 x monatlich)**

Die Gebühr für die neben der monatlichen Regelabfuhr an einer weiteren Woche im Monat (14-tägig) erfolgende Abfuhr von Restabfällen, welche **nachweislich aus Haushalten** herrühren, beträgt neben der sich an der Haushaltsgröße und –zahl orientierenden Gebühr gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung bezogen auf den **zusätzlichen** Entsorgungsmehraufwand für einen

i) 770 l fassenden Abfallgroßbehälter <i>als Eigentumsgefäß</i>	287,50 EUR/jährlich
j) 770 l fassenden Abfallgroßbehälter als Mietgefäß	333,80 EUR/jährlich
k) 1.100 l fassenden Abfallgroßbehälter <i>als Eigentumsgefäß</i>	350,20 EUR/jährlich
l) 1.100 l fassenden Abfallgroßbehälter als Mietgefäß	396,50 EUR/jährlich

Für 80 l, 120 l bzw. 240 l Restabfalltonnen wird eine weitergehende Entleerung außerhalb des üblichen Entsorgungsrhythmus (jeweils einmal im Monat) nicht angeboten.

(8) • **Zusätzliche bedarfsorientierte Abfuhr für Haushalte ab 80 l Behälter**

Die Gebühr für neben der vereinbarten Regelabfuhr unregelmäßig anfallende zusätzliche Abfuhr für Rest-, Bioabfälle oder Wertstoffe, welche **nachweislich aus Haushalten** herrühren, beträgt neben der sich an der Haushaltsgröße und –zahl orientierenden Gebühr gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung bezogen auf den **zusätzlichen** Entsorgungsmehraufwand für einen

a) 80 l Restabfall behälter	24,90 EUR/Abfuhr
b) 120 l Restabfall behälter	25,80 EUR/Abfuhr
c) 240 l Restabfall behälter	28,30 EUR/Abfuhr
d) 80 l Bioabfall behälter	24,60 EUR/Abfuhr
e) 140 l Bioabfall behälter	25,60 EUR/Abfuhr

f) 240 l Bio abfallbehälter	26,40 EUR/Abfuhr
g) 240 l Papier abfallbehälter	1,70 EUR/Abfuhr
h) 770 l fassenden Restabfall großbehälter	32,40 EUR/Abfuhr
i) 1.100 l fassenden Restabfall großbehälter	39,50 EUR/Abfuhr
j) 770 l fassenden Papier abfallgroßbehälter	3,80 EUR/Abfuhr
k) 1.100 l fassenden Papier abfallgroßbehälter	4,40 EUR/Abfuhr

sofern die Abfuhr ohne zusätzlichen erheblichen Zeitaufwand mit einer Entsorgungsfahrt im näheren Umfeld des entsprechenden Entsorgungsortes verbunden werden kann. Ansonsten berechnet sich die Abfuhr nach dem tatsächlichen Aufwand.

(9) ● **Gemischte Behälternutzung von Haushalten und Gewerbe**

● **Mischnutzung von Abfallbehältern mit vorrangiger Haushaltszuordnung**

Bei Grundstücken mit gemischter Behälternutzung sowohl durch Abfallaufkommen aus Haushalten als auch aus anderen Herkunftsbereichen (i.d.R. Gewerbe im Sinne des § 7 Abs. 22 AbfWS) wird bei vorrangiger Haushaltszuordnung für jeden Haushalt je nach Haushaltszahl und –größe die Gebühr nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung erhoben. Eine vorrangige Haushaltszuordnung liegt dabei vor, wenn der Anfall von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen erst nachträglich hinzutritt und im Übrigen nicht überwiegt.

Erfolgt dementsprechend die Mitbenutzung der haushaltszugehörigen Abfallbehälter bis zur Größe von 240 Litern auch durch andere, i.d.R. gewerbliche Mitnutzer unter rechnerischer Einhaltung der für alle Herkunftsbereiche erforderlichen Abfallmindestvolumina, so wird für die anderen, i.d.R. gewerblichen Mitnutzer je Gewerbeeinheit (vgl. § 15 AbfWS) eine Gebühr wie folgt erhoben

- a) bei gemeinschaftlicher Mitnutzung aller haushaltszugehöriger Abfallbehälter (Restabfall, Altpapier und mindestens 140 l Bioabfallbehältervolumen - ohne beantragte Eigenkompostierung) **51,80 EUR/Jahr**
- b) bei gemeinschaftlicher Nutzung der haushaltszugehörigen Abfallbehälter für Restabfall und Papier **25,90 EUR/Jahr**

Entsprechendes gilt auch, wenn ausnahmsweise Großbehälter bis zu 1.100 l Inhalt für Restabfall und Altpapier sowie 240 Liter-Bioabfallbehälter an einem Wohnobjekt auf Grund der Anzahl der dort angeschlossenen Haushalte zugelassen sind. Auch hierbei ist bei gemischter Behälternutzung für alle Herkunftsbereiche das für jeden Herkunftsbereich rechnerisch erforderliche Abfallmindestvolumina einzuhalten, was zugleich die Möglichkeit der Mischnutzung begrenzt.

● **Mischnutzung von Abfallbehältern mit vorrangig gewerblicher Zuordnung**

Bei gemischter Behälternutzung sowohl durch Abfallaufkommen aus anderen Herkunftsbereichen (i.d.R. Gewerbe im Sinne des § 7 Abs. 22 AbfWS) als auch aus maximal einem Haushalt wird bei vorrangiger gewerblicher Zuordnung die sich aus der Entleerungshäufigkeit, der Behältergröße und der jeweiligen Abfallart folgende Entsorgungsgebühr gemäß § 6 dieser Satzung von dem gewerblichen Nutzer erhoben. Eine vorrangig gewerbliche Zuordnung liegt dabei vor, wenn der Abfall von Abfällen aus maximal einem Haushalt erst nachträglich hinzutritt.

Erfolgt dementsprechend die Mitbenutzung der dem anderen, i.d.R. gewerblichen Nutzer zuzuordnenden Abfallbehälter durch maximal einen Haushalt unter rechnerischer Einhaltung der für alle Herkunftsbereiche erforderlichen Abfallmindestvolumina, so wird für den Haushalt eine Gebühr wie folgt erhoben

- c) bei gemeinschaftlicher Mitnutzung aller dem anderen, i.d.R. gewerblichen Herkunftsbereich zuzuordnenden Abfallbehälter, sofern dieser sowohl Behälter für Restabfall, Altpapier und mindestens ein 240 l Bioabfallgefäß vorhält
- | | |
|---|------------------|
| c.a.) bei einem Einpersonenhaushalt | 34,80 EUR |
| c.b) bei einem Zwei- bis Vierpersonenhaushalt | 45,30 EUR |
| c.c.) bei einem Fünf- und Mehr-Personenhaushalt | 49,90 EUR |
- d) bei gemeinschaftlicher Mitnutzung der dem anderen, i.d.R. gewerblichen Herkunftsbereich zuzuordnenden Abfallbehälter für Restabfall und Altpapier nebst separat erforderlicher Zuweisung eines Bioabfallgefäßes für den Haushaltbereich
- | | |
|---|-------------------|
| d.a.) bei einem Einpersonenhaushalt | 71,70 EUR |
| d.b) bei einem Zwei- bis Vierpersonenhaushalt | 97,90 EUR |
| d.c.) bei einem Fünf- und Mehr-Personenhaushalt | 115,70 EUR |
- e) bei gemeinschaftlicher Mitnutzung der dem anderen, i.d.R. gewerblichen Herkunftsbereich zuzuordnenden Restabfallbehälter nebst separat erforderlicher Zuweisung eines Altpapiergefäßes als auch eines Bioabfallgefäßes für den Haushaltbereich
- | | |
|---|-------------------|
| e.a.) bei einem Einpersonenhaushalt | 74,90 EUR |
| e.b) bei einem Zwei- bis Vierpersonenhaushalt | 104,30 EUR |
| e.c.) bei einem Fünf- und Mehr-Personenhaushalt | 124,90 EUR |

• Grundsätzliche Regelungen zur gemischten Behälternutzung

Die Regelungen zur gemeinschaftlichen Nutzung (Haushalt und Gewerbe) von vorrangig für das Gewerbe vorgehaltenen Behältern mit Haushalten gelten allerdings nur dann, wenn beide Nutzungsarten auf dem gleichen Grundstück bei gleichem Eigentümer erfolgen oder im Ausnahmefall noch unter Berücksichtigung der sonstigen Vorgaben, wenn sich der oder die Behälter in unmittelbarer Nachbarschaft zum Hausgrundstück befinden. Als unmittelbare Nachbarschaft ist dabei maximal das jeweils übernächste Haus bzw. Grundstück zu sehen. Vergleichbares gilt auch dann, wenn der gewerbliche Nutzer und der Haushalt zwar nicht identisch sind, jedoch eine Einigung zur gemeinsamen Nutzung des gewerblichen Behälters mit dem jeweiligen Haushalt schriftlich nachgewiesen wird. Diese, dem WAB vorzulegende Vereinbarung, **muss von den entsprechenden Nutzern** unterzeichnet sein und einen Verantwortlichen für die Behälter nennen (§ 2 Abs. 4 AbfGS). Die letztgenannte Regelung der gemeinschaftlichen Nutzung gilt in diesen Fällen allerdings nur für einen solchen Behälter, der auf dem gleichen Grundstück auf dem sich Haushalt und Gewerbe befinden, steht.

Voraussetzung für die gemeinschaftliche Nutzung von vorrangig gewerblich genutzten Behältern mit einem oder mehreren Haushalten ist zudem in allen Fällen, dass nachweislich gemäß den satzungsrechtlichen Bestimmungen des Westerwaldkreises zugelassene Abfallbehältnisse vorgehalten werden, deren Kapazität nicht schon durch das nach § 15 AbfWS vorzuhaltende Behältervolumen für den gewerblichen Teil ausgelastet ist oder nachweislich für die jeweils andere Art der Nutzung nicht ausreicht. Wird für den gewerblichen Teil der Nutzung **ein besonderes Abfall- bzw. Wertstoffgefäß zur Verfügung gestellt**, so berechnet sich die ent-

sprechende Gebühr je nach Art des Gefäßes bzw. Entsorgungsrhythmus nach den Bestimmungen des § 6 AbfGS. Die gemeinschaftliche Haushalts- und Gewerbenutzung von Behältern ist bei der o.g. Gebührenregelung zudem nur dann möglich, wenn für den Gewerbeanteil der Nutzung der gleiche Regelentsorgungsrhythmus, wie der haushaltsübliche gewählt wird. Erfolgt ein anderer Entsorgungsrhythmus, so gilt für den haushaltsbezogenen Volumenanteil die entsprechende Entleerung als zusätzliche Entleerung im Sinne dieser Satzung mit der entsprechenden zusätzlichen Kostenfolge. Bei einer gemeinschaftlichen Nutzung von nur einzelnen Behälterarten durch Haushalte und Gewerbe muss zudem für den Haushaltsteil eine Biotonne gemäß den satzungsrechtlichen Vorgaben vorgehalten werden.

Gleiches gilt auch für andere satzungsrechtlich vorgeschriebene Gefäße im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges. Die Behälter müssen zudem im Rahmen der gemeinschaftlichen Nutzung für alle daran angeschlossenen Nutzer nachweislich jederzeit zugänglich sein.

Sollten in **begründeten Ausnahmefällen** mit Zustimmung des WAB **andere**, als die vg. Abfallgefäßkombinationen mit vorrangiger gewerblicher Nutzung vorgehalten werden, so wird der jeweilige Haushaltsanteil in diesen Fällen vergleichbar der vg. Haushaltsgebühr nach dem kalkulatorischen Aufwand für die jeweils haushaltsbezogenen Leistungen im Einzelfall berechnet und über gesonderten Gebührenbescheid abgerechnet.

Die Zulassung der gemischten Behälternutzung entfällt immer dann sofort, wenn die Gebührenschild für die Hauptnutzung des jeweiligen Behälters nicht fristgerecht beglichen wird. In diesem Fall gelten dann für die übrige Nutzung wieder die allgemeinen Gebührenregelungen der Satzung mit der getrennten Vorhalteverpflichtung für die Abfallbehältnisse der jeweiligen Nutzungsart. **Sollten sich weitere, nicht ausdrücklich in dieser Satzung geregelte Arten der gemischten Nutzung von einzelnen oder verschiedenartigen Behältern zwischen Anfallstellen mit Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen und Haushalten ergeben, so berechnen sich die Gebühren hierfür aus den entsprechenden kalkulatorischen Ansätzen einschließlich der Verwaltungskosten.**

(10) • **Ferienwohnung, Wochenendhäuser und vergleichbar genutzte Objekte**

a) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke/oder Wohnungen, bei welchen trotz der Möglichkeit zu einer dauerhaften Wohnnutzung nachweislich

- der Aufenthalt nur gelegentlich oder in unregelmäßigen Abständen erfolgt bzw. die Zeit und Art der Eigentümer- oder Fremdnutzung ungewiss bleibt (z. B. Ferienwohnungen, Wochenendhäuser oder vergleichbare Objekte)

wird für die Leistung nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung unter Berücksichtigung der in diesen Fällen geringeren Nutzungsintensität der Objekte eine reduzierte Pauschalgebühr von **134,50 EUR/Jahr** erhoben, unabhängig davon, wie häufig bzw. wie lange die Nutzung im Jahr stattfindet und ob die Abfallentsorgung tatsächlich in vollem Umfang in Anspruch genommen wird. Es dürfen hierbei jedoch keine Personen mit Hauptwohnsitz auf dem Objekt gemeldet sein, da in diesem Fall eine regelmäßige und dauerhafte Nutzung zu unterstellen ist. Gleiches gilt bei gewerblicher Miet- oder Pachtverhältnissen. Die Nutzungsänderung eines früher ständig bewohnten Grundstückes bzw. einer entsprechenden Wohnung in eine nach Satz 1 vergleichbare Nutzung ist genauso wie die

umgekehrte Nutzungsänderung dem WAB **umgehend schriftlich** mitzuteilen. Eine Berücksichtigung von gebührenmindernden Tatsachen erfolgt entsprechendem Nachweis erst ab dem Folgemonat des Antragseingangs.

- b) Wird glaubhaft nachgewiesen, dass die Nutzung des Objektes nach Absatz 10 a.) ausschließlich nur durch eine Einzelperson erfolgt (es dürfen dann dort auch keine weiteren Personen mit Nebenwohnsitz gemeldet sein bzw. sich ohne Meldevorgang oder auch nur sporadisch aufhalten), so kann auf schriftlichen Antrag eine noch weiter reduzierte Pauschalgebühr von **95,00 EUR** festgesetzt werden. Eine Berücksichtigung von gebührenmindernden Tatsachen erfolgt bei Glaubhaftmachung erst ab dem Folgemonat des Antragseingangs.
- c) Wird über einen **entsprechenden schriftlichen Antrag** glaubhaft nachgewiesen, dass auf Grund des baulichen Zustandes eines Objektes gemäß Absatz 10 a.) eine der üblichen baulichen Nutzung als Ferien- oder Wochenendhaus vergleichbare Nutzung höchstens an einigen, wenigen Wochenenden in den Sommermonaten möglich ist (i.d.R. wegen fehlendem Leitungswasseranschluss, fehlendem Stromanschluss), so verringert sich der Gebührenpauschalsatz
- | | |
|---|-----------------------|
| - von Absatz 10 a.) abermals auf sodann | 99,30 EUR/Jahr |
| - von Absatz 10 b.) abermals auf sodann | 69,40 EUR/Jahr |

Eine über das Eingangsdatum des v.g. Antrags hinausgehende rückwirkende Berücksichtigung der baulichen Situation erfolgt nicht.

(11) • **nicht bewohnte oder nicht bewohnbare Objekte, Leerstandsverwaltung**

• **vorübergehend unbewohnte Objekte (längstens 12 Monate)**

Werden Abfallbehältnisse für vorübergehend nicht bewohnte Grundstücke oder vorübergehend nicht bewohnte Wohnungen zur Verfügung gestellt bzw. weiterhin vorgehalten (z. B. Renovierungs- oder Sanierungsfälle, zeitweiliger Vermietungsleerstand), so wird nach der behördlichen Abmeldung aller vormals dort ggf. schon gemeldeten Personen sowie ab schriftlicher Leerstandsanzeige bzw. schriftlichem Antragseingang des Eigentümers für die fortdauernde Möglichkeit der Behälternutzung eine reduzierte Pauschalgebühr in Höhe von **7,90 EUR/Monat** erhoben. Ununterbrochen längstens für 12 Monate je unbewohntes Objekt bzw. Leerstandsobjekt (vorübergehend). Diese reduzierte Pauschalgebühr schließt die üblicherweise von der Regelhaushaltsgebühr nach Abs. 1 umfassten abfallwirtschaftlichen Zusatzleistungen nach Abs. 4 weiterhin ein und gilt unabhängig von einer unter Umständen tatsächlich geringeren Nutzung bzw. Inanspruchnahme.

• **nicht bewohnte bzw. nicht bewohnbare Objekte**

Werden Abfallbehältnisse für **nicht bewohnte bzw. nicht bewohnbare** Grundstücke oder Wohnungen (ohne melderechtliche Erfassung von Personen) zur Verfügung gestellt bzw. weiterhin vorgehalten, so berechnet sich die Gebühr je nach Größe des Behältnisses und der damit zu entsorgenden Abfallart nach den in Abs. 2 aufgeführten Gebührensätzen, unabhängig von einem unter Umständen gegebenen tatsächlich geringeren vom Anschlussnehmer zu vertretenden Umfang der Behälternutzung. Gleiches gilt für ein bisher als vorübergehend unbe-

wohnt geführtes Objekt nach Ablauf von max. 12 Monaten für dessen unmittelbare Anschlussveranlagung (s.o). In diesen Gebührensätzen sind die üblicherweise von der Regelaushaltsgebühr nach Abs. 1 umfassten abfallwirtschaftlichen Zusatzleistungen nach Abs. 4 nicht mit umfasst. Sie decken ausschließlich nur die Behälterentleerung.

Soweit keine Eigentumsbehälter vorgehalten werden, erhöhen sich die Gebührenbeträge der vorherigen Absätze jeweils um den Mietgebührenanteil nach Abs. 18.

Die Nutzung vorgehaltener Behälter gilt nach den vorherigen Absätzen solange als gegeben, solange diese nicht schriftlich abgemeldet und danach entwertet (Eigentumsgefäße) bzw. vom WAB abgezogen (Mietgefäße) werden. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Behälter zur Entleerung angefahren.

Für nicht bewohnte Grundstücke bzw. Leerstandsobjekte mit gewerblicher oder vormalig gewerblicher Nutzung berechnet sich die Gebühr für jedes Gewerbeobjekt ausschließlich nach § 6.

(12) • **Entsorgung sonstiger Abfälle**

Die Gebühren für die Beseitigung von Arzneimitteln (nur solche, welche nicht unmittelbar von einem Haushalt angeliefert werden) oder sonstigen in dieser Gebührensatzung nicht ausdrücklich erwähnten Abfällen und Wertstoffen sowie widerrechtlich abgelagerten oder gelagerten Abfällen und für Abfälle, deren Beseitigung einer Sonderbehandlung bzw. einem Sondertransport bedürfen, werden entsprechend dem tatsächlichen Gewicht bzw. der Stückzahl je nach Art derselben unter Berücksichtigung der Mehrkosten bzw. des tatsächlich anfallenden Kostenaufwandes einschl. der Verwaltungskostenanteile sowie des Sammel- und Transportaufwandes (vgl. § 11 Abs. 9 AbfGS) im Einzelfall berechnet, es sei denn, diese Satzung enthält bezüglich der Beseitigung ausdrücklich einen entsprechenden Gebührenbefreiungstatbestand. Dies gilt sinngemäß auch für entsprechende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, insbesondere dann, wenn diese Abfälle unzulässigerweise über Abfallbehältnisse entsorgt werden.

(13) • **Mehrleistungen**

Soweit im Zusammenhang mit in dieser Satzung aufgeführten Leistungen vom Abfallerzeuger verursachte Mehrkosten anfallen, so werden diese gesondert neben der üblichen Gebühr für die Leistung im Einzelfall nach dem kalkulatorischen Aufwand einschließlich des Verwaltungskostenzuschlags berechnet und sind vom Abfallerzeuger zu erstatten; dies gilt z. B. auch für die Mehrleistungen bei der Entleerung überfüllter Behälter (vgl. Abs. 19). Sollte für eine vom WAB erbrachte oder zu erbringende Leistung in dieser Satzung eine Gebühr nicht ausgewiesen sein, so wird diese nach dem kalkulatorischen bzw. tatsächlichen Aufwand einschließlich einem Verwaltungskostenzuschlag abgerechnet. Dies gilt sinngemäß auch für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten.

(14) • **Veränderungen der Bemessungsgrundlage**

Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Bemessungsgrundlagen werden unter den Vorgaben der entsprechenden Bestimmungen dieser Satzung durch Nacherhebung oder

Erstattung berücksichtigt. Vergleichbares gilt auch für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten bzw. Leistungen für diese.

(15) • **Sonderregelungen**

Soweit wegen besonderer Abfuhrerschwernisse mit Genehmigung des WAB Rest- oder Bioabfallsäcke verwendet werden können, oder die Bündelsammlung (Papier/Pappe) anstelle fester Abfallbehältnisse zugelassen ist, gibt der Eigenbetrieb die der Haushaltsgröße entsprechende Anzahl dieser Säcke nach dem jährlichen Bedarf (vgl. § 15 AbfWS) zum Selbstkostenpreis der Säcke gegen Quittung ab. Der entsprechende Bedarf ist vom Grundstückseigentümer für das jeweilige Jahr im Regelfall bei dem WAB abzuholen; auf Antrag können diese auch per Nachnahme oder bei Vorkasse einschließlich des Versandkostenanteils als Paket versandt werden. Eine verringerte Abnahme ebenso wie die Tatsache, dass in solchen Fällen oft eine Entsorgung vor Ort nicht möglich ist, hat keinen Einfluss auf die Höhe der nach Abs. 1 auch für diese Grundstücke festzusetzenden Haushaltsgebühr. Die Verweigerung der Annahme der Säcke führt nicht zu einer Gebührenbefreiung.

(16) • **Verringerte Inanspruchnahme**

Eine verringerte Inanspruchnahme der mit der Haushaltsgebühr abgedeckten Gesamtleistungen (vgl. § 5 Abs. 1 und 4 dieser Satzung) hat keinen Einfluss auf die Höhe des jeweiligen Haushaltstarifes, es sei denn, diese Satzung bestimmt im Einzelfall etwas anderes (z. B. bei Eigenkompostierung bzw. verminderter Pauschalbetrag bei bestimmten Ferienwohnungen und Wochenendhäusern usw.). Gleiches gilt im Falle von Regelungen im Sinne des § 15 Abs. 4, 7, 8 und 9 AbfWS.

(17) • **Entsorgung von Hausmüll über 0,77 bis 1,1 m³-Container**

Auf Antrag der/des Grundstückseigentümer/s kann der WAB bei größeren Wohneinheiten anstelle der 80 l bis 240 l fassenden MGB die Aufstellung von abgedeckten 0,77 m³ oder 1,1 m³ fassenden MGB sowohl für die Wertstofffassung (Papier) als auch die Entsorgung des Restmülls in Orientierung an der Zahl/Größe der Haushalte und des für diese vorzuhaltenden Behältervolumens (vgl. § 15 AbfWS) zulassen. Die Gestellung dieser Behälter erfolgt im Regelfall als Leihgefäß des WAB, wodurch Mehrkosten entstehen. Für organische Abfälle werden wegen des Gewichts dieser Abfälle nur 240 l Behälter aufgestellt. Die Gebühr berechnet sich auch hierbei nach der Zahl und Größe aller Haushalte der gesamten Wohneinheit bzw. in Orientierung an den Gebühren für das Mehrvolumen, wenn ein größerer Behälter gewählt wird. Wird in solchen Fällen der 0,77 m³ bzw. 1,1 m³ fassende MGB **nicht** vom Grundstückseigentümer als Eigentumsbehälter desselben gestellt, so fällt neben der üblichen Haushaltsgebühr ein Mietanteil von **46,30 EUR** jährlich für den MGB an.

(18) • **Mietgefäße**

Werden entgegen den Bestimmungen des § 15 der AbfWS die erforderlichen Abfall-/Wertstoffbehältnisse (graues und grünes Abfallgefäß) vom Anschlusspflichtigen **nicht als Eigentumsbehälter** vorrätig gehalten oder aus anderen Gründen vom WAB die Abfall- oder Wertstoffbehälter zur Verfügung gestellt (u. a. auch in Umsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs an die öffentliche Abfallentsorgung), so beträgt die **Mietgebühr** für ein

a)	80 l Gefäß	9,70 EUR/Jahr
b)	120 l Gefäß	10,50 EUR/Jahr
c)	240 l Gefäß	12,50 EUR/Jahr
d)	770 l MGB	46,30 EUR/Jahr
e)	1.100 l MGB	46,30 EUR/Jahr

Bei Bereitstellung eines Gefäßes während des laufenden Kalenderjahres berechnet sich dessen Mietgebühr jahresanteilig ab Beginn des auf die Bereitstellung folgenden Monats. Bei Einzug eines Gefäßes während des laufenden Kalenderjahres berechnet sich dessen Mietgebühr jahresanteilig bis zum Ende des Monats, in dem der Einzug des Gefäßes erfolgt. Dementsprechend besteht nur für volle Monate die Verrechnungsmöglichkeit zu je 1/12 der Jahresgebühr.

Soweit in begründeten vom WAB widerruflich zugelassenen Ausnahmefällen statt Abfall-/Wertstoffbehältern für die Abfuhr entsprechende amtliche Säcke verwendet werden dürfen, berechnen sich die Kosten für diese, unabhängig von der daneben fälligen Haushaltsgebühr, nach den Selbstkosten des WAB. Die Säcke sind vom Anschlusspflichtigen jahresbezogen beim WAB zu beschaffen. Die Anzahl der so zur Verfügung gestellten Säcke richtet sich nach dem Regelbehältervolumen der angeschlossenen Personenzahl sowie nach den Kalkulationsansätzen der jeweils durch Säcke zu ersetzenden Abfallart. Dabei reduziert z. B. der geringere Entsorgungsansatz für die Bioabfälle die davon betroffene Sackzahl an Restmüllsäcken anteilig. Für die Papiersammlung werden in diesen Fällen keine Säcke zur Verfügung gestellt.

(19) • **Verdichtung von Abfällen**

Werden Abfälle in den Behältnissen mittels mechanischer Presseinrichtungen vorverdichtet, so erhöht sich der Entsorgungsanteil an der Gebühr um den 1,5-fachen Anteil des technisch möglichen Verdichtungsgrades der Presse. Bei Überschreitung der in § 15 Abs. 11 AbfWS vorgegebenen maximalen Füllgewichte, die nicht durch mechanische Presseinrichtungen verursacht wird, erhöht sich der Deponieanteil an der Gebühr anteilig in Orientierung an der Gewichtsüberschreitung, wenn trotz derselben noch eine Entleerung mittels der Fahrzeugschüttung möglich sein sollte. Die Verwendung von Presseinrichtungen in Mietbehältern des WAB ist zudem nur mit dessen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung zulässig.

Lassen sich in Behältern verdichtete Abfälle nicht mit den automatischen Schütteinrichtungen an den Müllfahrzeugen lösen und die Behälter auf diese Art und Weise entleeren, so besteht kein Anspruch auf Entleerung. Der Anschlusspflichtige hat vielmehr als Vorgabe für die nächste Entleerung der Behälter die Verdichtung der Abfälle entsprechend durch Teilentleerung und Auflockerung der Abfälle aufzulösen.

(20) • **Ersatzgestaltung von Bioabfallbehältern**

Die Gebühr für die Ersatzgestaltung eines Bioabfallbehälters bzw. eines Behälters nach Abs. 18, der **durch unmittelbares Verschulden des Anschlusspflichtigen bzw. eines von diesem Beauftragten oder ein von dem Anschlusspflichtigen zu vertretendes Verschulden (z. B. so ungünstige Platzierung des Behälters auf dem Grundstück, dass dieses von Fahrzeugen beschädigt wird, Brand oder dergl.)** beschädigt wurde oder in sonstiger Weise unbrauchbar geworden ist und daher nicht mehr zur Abfuhr genutzt werden kann, berechnet sich nach dem Aufwand für den Tausch (**10,00 EUR/vgl. § 11 Abs. 7**) und den aktuellen Behälter-

verkaufspreisen (vgl. den Restabfall- und Papiergefäßpreisen) des WAB unter anteiliger Berücksichtigung des Alters des Behälters. Gleiches gilt für entsprechende gewerblich genutzte Behälter sowie **grundsätzlich alle Mietbehälter**, ganz gleich welcher Nutzung und Einsatzart oder hinsichtlich solcher Eigentumsbehälter des WAB, welche vom Nutzer mitgenommen werden.

(21) • **Kosten Behältertausch**

Für einen vom **Anschlusspflichtigen zu vertretenden/beantragten Gefäßumtausch** wird je Biobehälter bis MGB 240 l eine einmalige Gebühr von **10,00 EUR** erhoben; bei Containern von 0,77 bis 1.100 l für alle Abfallfraktionen von **30,00 EUR**. Als vom Anschlusspflichtigen zu vertreten gelten nicht der erstmalige Anschluss bzw. die endgültige Abholung oder sich satzungsrechtlich ergebende Veränderungen im Hinblick auf das Behältervolumen oder -art. Gleiches gilt bei erstmaliger Antragstellung als Eigenkompostierer und dem daraus resultierenden Tonnentausch. Der Tonnentausch vom Eigenkompostierer zum „normalen“ Anschluss gilt bei einmaligem Wechsel nicht als kostenpflichtiger Wechsel. Kostenpflichtig ist nur der mehrfache Wechsel. **Als vom Anschlusspflichtigen zu vertreten gilt allerdings u. a. der Containertausch, wenn der Gebührenschuldner in Zahlungsverzug gerät und daher der Container getauscht oder abgeholt wird.**

(22) • **Ent- und Bewertung der Behälter bis 240 l MGB**

Als Grundvoraussetzung für das jeweilige Ende der Gebührenpflicht gilt, dass die Entwertung der Abfall- oder Wertstoffbehälter bis 240 l MGB vom Gebührenschuldner **schriftlich** beim WAB **beantragt** wird (vgl. § 3 AbfGS), u. a. auch dann wenn im jeweiligen Fall unter Berücksichtigung der angeschlossenen Personenzahl oder Betriebseinheiten entweder zu viele Tonnen vorgehalten werden oder wegen Auszug keine Personen oder Gewerbebetriebe mehr an dem Objekt gemeldet sind und danach, nach dem Willen des Gebührenschuldners keine Nutzung der Behälter mehr erfolgen soll. Wird die Entwertung der Behälter **nicht beantragt**, so gilt dies gebührenrechtlich als weitergehender Nutzungswunsch des Gebührenschuldners, mit der Folge, dass der WAB in diesem Fall dann weiterhin die Entsorgungsleistungen für das fragliche Objekt bereithält. Diese Regelung gilt vergleichbar **auch für gewerblich genutzte Behälter** bis 240 l MGB im Sinne des § 6 AbfGS.

Für die **Bewertung** von abgemeldeten, satzungsrechtlich zugelassenen Behältern mittels Verwendung eines Dokumentenaufklebers wird eine Gebühr in Höhe von **5,00 EUR** erhoben. Nicht den Satzungsvorgaben entsprechende Deckel von Behältern werden nicht mit Dokumentenaufklebern bewertet. In diesem Fall muss der Deckel als Vorgabe für die Bewertung vom Anschlusspflichtigen beim WAB gekauft und gegen den nicht satzungskonformen Deckel ersetzt werden.

(23) • **Kosten bei Überfüllung von Behältern bzw. daneben stehenden nicht amtlichen Säcken**

Werden Mietbehälter bis einschließlich 1,1 m³ Inhalt auf Grund einer vom Anschlusspflichtigen zu vertretender Überfüllung (vgl. § 15 Abs. 11 AbfWS) bzw. Verpressung der Abfälle beschädigt, so hat der Gebührenschuldner neben dem Aufwand für den erforderlichen Tausch gemäß Abs. 20 dieser Vorschrift auch die Kosten für die Schadensbehebung zu tragen.

Bei der Leerung von überfüllten Behältern (Befüllung über den Rumpfrand hinaus mit meist offen stehendem Deckel), deren Füllgewicht sich aber noch im Rahmen der Satzungsvorgaben hält, werden neben den Regelgebühren nachfolgende zusätzlich pauschale Gebühren pro Leerung erhoben:

- | | |
|---------------------|---------------------------|
| a) 120 l Behälter | 6,00 EUR/Leerung |
| b) 240 l Behälter | 8,00 EUR/Leerung |
| c) 770 l Behälter | 19,00 EUR/Leerung |
| d) 1.100 l Behälter | 25,00 EUR/Leerung. |

Übersteigt der Behälter bedingt durch die Überfüllung das für die jeweilige Behälterart nach den Satzungsvorgaben zugelassene Maximalgewicht, so wird statt der vg. Pauschalgebühren für das über dem Maximalgewicht liegende Gewicht eine zusätzliche Gebühr in Höhe von **0,10 EUR je kg** berechnet.

Für die Mitnahme von Abfällen in nicht amtlichen Säcken, welche nicht in die Behälter gefüllt sind, sondern daneben stehen, werden dem Anschlusspflichtigen jeweils 4,00 EUR pro Stck. berechnet. Die Gebühr kann im Bedarfsfall ebenso wie die vg. weitergehenden Gebühren in bar vor Ort erhoben werden. Es bleibt dem WAB unbenommen die Entleerung entsprechender Behälter sowie die Abfuhr und Mitnahme entsprechender Säcke zu verweigern.

Bei ständiger Überfüllung der Behälter bzw. Bereitstellung von Säcken neben den Behältern kann vom WAB eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens an den offenkundig bestehenden Mehrbedarf gefordert werden. Diese Regelungen gelten vergleichbar auch für gewerbliche oder gemischt genutzte Behälter bzw. Standorte.

§ 6

Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, vornehmlich Gewerbe, mit MGB bis 240 l oder Containern bis einschließlich 1,1 m³

(1) • monatliche einmalige Abfuhr

Die Gebühr für die regelmäßig monatlich einmalige Abfuhr von Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, die der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen sind, beträgt für ein

- | | |
|---|----------------------------|
| a) 80 l Restabfallgefäß ohne organische Anteile | 59,20 EUR/jährlich |
| b) 120 l Restabfallgefäß ohne organische Anteile | 70,30 EUR/jährlich |
| c) 240 l Restabfallgefäß ohne organische Anteile | 103,60 EUR/jährlich |
| d) 770 l Restabfallgroßbehälter <u>als Eigentumsgefäß</u> | 349,20 EUR/jährlich |
| e) 1.100 l Restabfallgroßbehälter <u>als Eigentumsgefäß</u> | 438,40 EUR/jährlich |
| f) 770 l Restabfallgroßbehälter <u>als Mietgefäß</u> | 395,50 EUR/jährlich |
| g) 1.100 l Restabfallgroßbehälter <u>als Mietgefäß</u> | 484,70 EUR/jährlich |

Bei den Restabfallgefäßen in den Größen 80 l bis 240 l erfolgt die Abfuhr regelmäßig anlässlich der Abfuhrtermine für Haushalte in dem entsprechenden Ort. Die Abfuhr von organischen Abfällen mittels der Biotonne wird in diesem Regelturnus aus hygienischen Aspekten nicht angeboten.

(2) • monatliche zweimalige Abfuhr

Die Gebühr für die regelmäßige 14-tägige Abfuhr von Bio- und/oder Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, die der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen sind bzw. überlassen werden (vornehmlich aus Gewerbe im Sinne des § 7 Abs. 22 AbfWS), beträgt für ein

- | | |
|---|----------------------------|
| a) 80 l Bioabfall gefäß für organische Abfälle | 103,40 EUR/jährlich |
| b) 140 l Bioabfall gefäß für organische Abfälle | 125,50 EUR/jährlich |
| c) 240 l Bioabfall gefäß für organische Abfälle | 162,40 EUR/jährlich |
| d) 770 l Restabfall großbehälter <u>als Eigentumsgefäß</u> | 698,30 EUR/jährlich |
| e) 1.100 l Restabfall großbehälter <u>als Eigentumsgefäß</u> | 876,70 EUR/jährlich |
| f) 770 l Restabfall großbehälter <u>als Mietgefäß</u> | 744,60 EUR/jährlich |
| g) 1.100 l Restabfall großbehälter <u>als Mietgefäß</u> | 923,00 EUR/jährlich |

Die Abfuhr von Restabfallgefäßen in der Größe von 80 l bis 240 l wird in diesem Abfuhrhythmus nicht angeboten.

Die 80 l bis 240 l fassenden braunen Bioabfallgefäße werden jeweils anlässlich der entsprechenden Haushaltsentsorgungstermine im jeweiligen Ort abgefahren. Die Behältermietanteile sind bereits in den Gebührenansätzen enthalten. Bezogen auf die Saisontonnen für organische Abfälle gelten die Regelungen und Gebühren wie in § 5 Abs. 2 AbfGS dargestellt.

Der Anschluss an die Bioabfallentsorgung erfolgt auf Antrag des Gewerbe- oder rechtlich als solches geltenden Betriebes, vorausgesetzt, dass es sich um dem Abfallrecht unterliegende organische Abfälle handelt, die über die sog. Biotonne entsorgt werden sollen. Im Regelfall sind dies vornehmlich Bioabfälle, qualitativ vergleichbar nach Art und Anfall in Haushalten (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG). Soweit organische Abfälle aus dem gewerblichen Bereich nachweislich ohne weiteres trennbar und nicht nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG außerhalb des Abfallrechts gesondert zu entsorgen sind, müssen diese nach den Vorgaben des § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG verwertet werden, was sich mit dem Anschluss an die sog. Biotonne verwirklichen lässt.

Wegen ihres Gewichtes werden Bioabfälle grundsätzlich nur in einer Gefäßgröße bis 240 l abgefahren. Soll ausnahmsweise eine Entsorgung über ein 770 l Abfallgefäß zugelassen werden, so bemisst sich in diesem Fall die Gebühr nach dem kalkulatorischen Aufwand einschl. des Verwaltungskotenanteils. Über eine solche Angebotsmöglichkeit entscheidet der WAB im Einzelfall.

(3) • **monatliche dreimalige Abfuhr**

Die Gebühr für die regelmäßig dreimal im Monat erfolgende Abfuhr von Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, die der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen sind bzw. überlassen werden (vornehmlich aus Gewerbe im Sinne des § 7 Abs. 22 AbfWS), beträgt für ein

- | | |
|---|------------------------------|
| a) 770 l Restabfallgroßbehälter <u>als Eigentumsgefäß</u> | 1.047,40 EUR/jährlich |
| b) 1.100 l Restabfallgroßbehälter <u>als Eigentumsgefäß</u> | 1.315,10 EUR/jährlich |
| c) 770 l Restabfallgroßbehälter <u>als Mietgefäß</u> | 1.093,70 EUR/jährlich |
| d) 1.100 l Restabfallgroßbehälter <u>als Mietgefäß</u> | 1.361,40 EUR/jährlich |

In diesem Entsorgungsrhythmus werden Gefäße in der Größe von 80 l bis 240 l Tonnen weder für die Restabfall- noch für die Bioabfallentsorgung angeboten.

(4) • **wöchige Abfuhr**

Die Gebühr für die regelmäßig jede Woche erfolgende Abfuhr von Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, die der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen sind bzw. überlassen werden (vornehmlich aus Gewerbe im Sinne des § 7 Abs. 22 AbfWS), beträgt für ein

- | | |
|---|------------------------------|
| a) 770 l Restabfallgroßbehälter <u>als Eigentumsgefäß</u> | 1.396,50 EUR/jährlich |
| b) 1.100 l Restabfallgroßbehälter <u>als Eigentumsgefäß</u> | 1.753,40 EUR/jährlich |
| c) 770 l Restabfallgroßbehälter <u>als Mietgefäß</u> | 1.442,80 EUR/jährlich |
| d) 1.100 l Restabfallgroßbehälter <u>als Mietgefäß</u> | 1.799,70 EUR/jährlich |

In diesem Entsorgungsrhythmus werden Gefäße in der Größe von 80 l bis 240 l weder für die Restabfall- noch für die Bioabfallentsorgung angeboten.

Soweit organische Abfälle aus dem gewerblichen Bereich nachweislich ohne weiteres trennbar und nicht nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 KrWG außerhalb des Abfallrechts gesondert zu entsorgen sind, müssen auch diese unter den Vorgaben des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrWG über die Biotonne bereitgestellt werden. In solchen Fällen werden gemischt befüllbare Container, wie z. B. unter bb) und bc) angeführt, nicht angeboten.

Wegen des Gewichtes können Bioabfälle nur bis 240 l MGB abgefahren werden. Sollte in Ausnahmefällen auch eine Entsorgung über 770 l Bioabfallcontainer möglich sein, so berechnet sich in diesem Fall die Gebühr nach dem kalkulatorischen Aufwand einschl. der entsprechenden Verwaltungskostenzuschläge. Über die letztgenannte Möglichkeit entscheidet der WAB im Einzelfall.

(5) • **zusätzliche bedarfsorientierte Abfahren**

Die Gebühr für neben der vereinbarten Regelabfuhr (vgl. Abs. 1 bis 4) unregelmäßig anfallende zusätzliche Abfahren beträgt für **jede weitere bzw. zusätzliche Abfuhr** für einen

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------|
| a) 770 l Restabfallgroßbehälter | 32,40 EUR/Abfuhr, |
| b) 1.100 l Restabfallgroßbehälter | 39,50 EUR/Abfuhr, |

sofern die Abfuhr ohne zusätzlichen erheblichen Zeitaufwand mit einer Entsorgungsfahrt im näheren Umfeld des entsprechenden Entsorgungsortes verbunden werden kann. Ansonsten berechnet sich die Abfuhr nach dem tatsächlichen Aufwand.

Für 80 l bis 240 l Behälter wird eine zusätzliche Abfuhr außerhalb des üblichen Entsorgungsrhythmus (einmal monatlich für Restabfälle bzw. 14-tägig für organische Abfälle) grundsätzlich nicht angeboten. Sollte dazu im Ausnahmefall gleichwohl eine Zusatzabfuhr zugelassen und durchgeführt werden, so gelten hierfür die entsprechenden Gebührensätze für Zusatzentleerungen bei Haushaltsbehältern nach § 5 AbfGS.

Sind neben einem Großbehälter mit regelmäßiger Abfuhr in der Größe von 770 Litern oder 1.100 Litern noch weitere Container dieser Größen bei gleicher Abfallart vorhanden, so gilt die auf Wunsch vorgenommene bedarfsorientierte Abfuhr der weiteren Großbehälter auch dann jeweils als zusätzliche Abfuhr, wenn diese im Rahmen der regelmäßigen Abfahren miterfolgt.

(6) • **Behälterabfuhr für Altpapier, Pappe und Kartonagen**

Die Gebühr für die regelmäßige, monatlich bedarfsorientiert bis zu zweimalige Abfuhr von Altpapier-, Pappe und Kartonagen aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten, die der kommunalen Abfallentsorgung ausdrücklich angedient werden, beträgt für ein

- | | |
|--|---------------------------|
| a) 770 l Wertstoffgroßbehälter <u>als Eigentumsgefäß</u> | 39,10 EUR/jährlich |
| b) 1.100 l Wertstoffgroßbehälter <u>als Eigentumsgefäß</u> | 51,80 EUR/jährlich |
| c) 770 l Wertstoffgroßbehälter <u>als Mietgefäß</u> | 85,40 EUR/jährlich |
| d) 1.100 l Wertstoffgroßbehälter <u>als Mietgefäß</u> | 98,10 EUR/jährlich |

Die Abfuhr für ein 240 l Wertstoffbehälter wird monatlich nur einmalig angeboten und beträgt **20,50 EUR/jährlich**

• **Zusatzabfuhr nach Bedarf für Wertstoffgroßbehälter**

Für jede weitere bzw. zusätzliche Abfuhr, die den maximalen Entsorgungsrhythmus für die Großbehälter a) bis d) überschreitet, wird behälterabhängig eine Gebühr wie folgt zusätzlich berechnet:

- | | |
|----------------------------------|-------------------------|
| e) 770 l Wertstoffgroßbehälter | 3,80 EUR/Abfuhr |
| f) 1.100 l Wertstoffgroßbehälter | 4,40 EUR/Abfuhr, |

sofern die Abfuhr ohne zusätzlichen erheblichen Zeitaufwand mit einer Entsorgungsfahrt im näheren Umfeld des entsprechenden Entsorgungsortes verbunden werden kann. Andernfalls wird die Zusatzabfuhr nach dem tatsächlichen Aufwand kalkuliert und berechnet.

Für Behälter mit der Größe von 240 l werden Zusatzabfuhr außerhalb des üblichen Entsorgungsrhythmus (monatlich nur einmalig) grundsätzlich nicht angeboten. Sollte dafür im Ausnahmefall gleichwohl eine Zusatzabfuhr zugelassen und durchgeführt werden, so gelten hierfür die entsprechenden Gebührensätze für Zusatzentleerungen bei Haushaltsbehältern nach § 5 AbfGS.

Bei einem nur gelegentlich über das Volumen des vorgehaltenen Wertstoffbehälters hinausgehenden, gewerblichen Mehrbedarf kann für die Altpapierabfuhr nach vorheriger Absprache mit dem WAB ausnahmsweise eine zeitweilig zusätzliche Bündelsammlung zu den kalkulatorischen Kosten zugelassen werden.

(7) • **Mehr-/Minderkosten, Verminderte Inanspruchnahme**

Soweit im Zusammenhang mit in dieser Satzung aufgeführten Leistungen vom Abfallerzeuger verursachte Mehrkosten anfallen, so werden diese gesondert neben der üblichen Gebühr für die Leistung im Einzelfall berechnet und sind vom Abfallerzeuger zu erstatten; dies gilt z. B. auch für die Mehrleistungen bei der Entleerung überfüllter Behälter. **Sollte für eine vom WAB erbrachte oder zu erbringende Leistung in dieser Satzung eine Gebühr nicht ausgewiesen sein**, so wird diese nach dem kalkulatorischen Aufwand einschließlich eines Verwaltungskostenzuschlages abgerechnet. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 12, 13, 16, 19, 20, 21 und 23 AbfGS gelten entsprechend auch für gewerbliche oder als Gewerbe geltende Anschlusspflichtige und von diesen genutzte bzw. vorzuhaltende Behälter bzw. Behältervolumen.

Die verminderte Inanspruchnahme der vereinbarten Regelabfuhr sowie eine ggf. geringere Befüllung des Containers am Abfuhrtag haben keine Auswirkungen auf die Gebührenberechnung. Sofern auf Grund der Vorgaben des Abfallerzeugers bei der An- und Abfuhr des Containers/MGB, z. B. bedingt durch die Standortvorgaben oder dergleichen ein Mehraufwand für den WAB eintritt, so hat der Abfallerzeuger diesen in der kalkulatorischen Höhe zzgl. Verwaltungskostenzuschläge neben der üblichen Gebühr für den Container zu erstatten. Gleiches gilt bei Überfüllung des Containers (vgl. § 15 AbfWS), wenn trotz des erhöhten Gewichtes noch eine Entleerung möglich sein sollte. Bei einem für den WAB am Abfuhrtag nicht zugänglichen Container/MGB bzw. verspäteter Bereitstellung (nach werktäglich 6.00 Uhr) gilt die spätere Entleerung des Behälters als gebührenpflichtige zusätzliche Abfuhr. Soweit mehrere gleichartige Container in den Größen 770 bis 1.100 l auf ein und demselben Grundstück stehen und dauerhaft immer zum gleichen Zeitpunkt abgefahren werden, können hierzu auf Antrag Nachlässe in Höhe des kalkulatorischen Kostenanteils für den Anfahrtsaufwand gewährt werden. Treten bei der Entleerung von Behältern in der vg. Größe gegenüber den kalkulatorischen Ansätzen Mehrkosten durch nicht vom WAB zu vertretende Abfuhrerschwernisse ein, so erhöht sich die üblicherweise anfallende Gebühr für die Entleerungsleistung entspre-

chend dem Anteil der sich daraus ergebenden kalkulatorischen Mehraufwendungen. Über die Gebührenveränderung entscheidet der WAB auf Antrag im Einzelfall. Unterbleibt eine Abfuhr aus vom Gebührenschuldner zu vertretenden Gründen, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Wird die Abfuhr dann an einem anderen Tag nachgeholt, so gilt diese Abfuhr als gebührenpflichtige zusätzliche Abfuhr.

Bezüglich der **Entwertung von Behältern** bis einschl. 240 l MGB als Grundvoraussetzung für das Ende der Gebührenschuld bei Abmeldung des Gewerbebetriebes usw. wird auf die entsprechende Regelung des § 3 bzw. § 5 Abs. 22 AbfGS verwiesen. Vergleichbares gilt für die **Neubewertung eines Behälters**. Soweit ausnahmsweise Behälter von 80 bis 240 l MGB mietweise zur Verfügung gestellt werden gilt § 5 Abs. 18 AbfGS entsprechend, ebenso wie für die Abrechnung des Mietanteils.

Werden, trotz Aufgabe des Gewerbes (vgl. § 7 Abs. 22 AbfWS), vergleichbar den Regelungen zu den kleineren Gefäßen, Container in den Größen 770 bis 1.100 l vom Anschlusspflichtigen nicht beim WAB **schriftlich abgemeldet**, so läuft die Gebührenpflicht für dieselben weiter, da die Abfallentsorgungsleistung in diesen Fällen weiterhin mit der Möglichkeit der uneingeschränkten Nutzung vorgehalten wird.

(8) • **Verdichtung von Abfällen**

Werden Abfälle in den Behältnissen mittels mechanischer Presseinrichtungen vorverdichtet, so erhöht sich der Entsorgungsanteil an der Gebühr um das 1,5-fache des technisch möglichen Verdichtungsgrades der Presse. Bei Überschreitung der in § 15 AbfWS vorgegebenen maximalen Füllgewichte, die nicht durch mechanische Presseinrichtungen verursacht wird, erhöht sich der Verarbeitungsanteil an der Gebühr anteilig in Orientierung an der Gewichtsüberschreitung, wenn trotz derselben noch eine Entleerung mittels der Fahrzeugschüttung möglich sein sollte. Bei Mietbehältern des WAB ist die Verpressung von Abfällen mittels mechanischer Presseinrichtungen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des WAB zulässig.

Die entsprechenden Regelungen gemäß § 25 Abs. 23 zur Überfüllung von Behältern und Bereitstellung von nicht amtlichen Säcken neben den Behältern einschl. der dort dargestellten Gebührensätze gelten entsprechend.

(9) • **Sonstige Leistungen**

Werden Leistungen des § 5 Abs. 4 AbfGS, welche kalkulatorisch nicht als Grundleistung im Gewerbetarif bei Anfallstellen für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle enthalten sind (Kleinstmengen an Sperrmüll und Grünabfällen bei Anfallstellen mit ansonsten hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen), **für einen Gewerbebetrieb** im Sinne des § 7 Abs. 22 AbfWS erbracht, so erfolgt die Berechnung dieser Leistung zusätzlich zu dem jeweiligen Behälter- oder Betriebs-einheitentarif nach dem kalkulatorischen Aufwand einschließlich eines Verwaltungskostenzuschlages. Dies gilt u. a. auch dann, wenn z. B. Elektronikschrott oder Problemabfälle unzulässigerweise über Container entsorgt werden. Weitergehende Regelungen vgl. § 5 Abs. 4 AbfGS.

(10) • **Problemabfälle**

Für vom WAB angenommene Problemabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten bis zu einer Jahresmenge von max. 500 kg berechnet sich die Gebühr auf der Grundlage der am Tage der Anlieferung geltenden Tagespreise sowie der Transport- und sonstigen Nebenkosten

des WAB bzw. der von diesem beauftragten Dritten einschl. eines Verwaltungskostenzuschlages. Für Mehrkosten, die am Tage der Abgabe dieser Abfälle an den Entsorger und der endgültigen Entsorgung durch diesen oder Dritte entstehen, können Nachforderungen in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben werden.

(11) • **Änderung der Bemessungsgrundlage; zwangsweiser Anschluss**

Bezüglich der Regelungen zur Veränderung der Bemessungsgrundlagen auch von gewerblich genutzten Behältern wird auf § 5 Abs. 14 AbfGS verwiesen.

Werden im Zuge der Umsetzung des satzungsrechtlich vorgegebenen Anschlusszwanges an die öffentliche Abfallentsorgung, statt ansonsten vorzuhaltender Eigentumsbehälter, vom WAB Behälter zur Verfügung gestellt, so gilt § 5 Abs. 18 AbfGS entsprechend. Im Übrigen gelten für diesen Fall auch die weitergehenden Bestimmungen wie ansonsten zum zwangsweisen Anschluss von Haushalten dargestellt.

(12) • **Behältergemeinschaften**

Eine gemeinschaftliche Nutzung von Behältern durch einzelne Gewerbebetriebe ist u. a. auch unter der Maßgabe der näheren Regelungen der AbfWS auf schriftlichen Antrag hin nur bei Nutzung auf **demselben Grundstück** möglich. Auch in diesem Fall gilt dann die Vorgabe der Vorhaltung eines Mindestvolumens von 80 l pro Gewerbebetrieb. Darüber hinaus darf das vorgehaltene Behältervolumen des vorhandenen Behälters nicht schon von dem ursprünglich angeschlossenen Betrieb ausgeschöpft sein. Kommt es dennoch in der Folgezeit zu einer ständigen Überfüllung (nicht mehr schließbarer Deckel, erhöhte Verdichtung, Säcke neben dem Behälter usw.) dieses Behälters, so ist eine Behältergemeinschaft nach Feststellung dieser Situation durch den WAB alsdann nicht mehr zulässig.

Gerät der Betrieb, welcher den Behälter zur Mitbenutzung anbietet, mit der Gebührenzahlung in Verzug oder wird der Behälter wegen Geschäftsaufgabe abgemeldet, so endet die Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung. In diesem Fall und bei ständiger Überfüllung des gemeinsam genutzten Behälters hat dann der ursprünglich auf Antrag von der Vorhaltung eines eigenständigen Behälters befreite Betrieb umgehend einen eigenständigen Behälter vorzuhalten.

In diesen Fällen gilt dann wieder die allgemeine Gebührenregelung dieser Satzung mit der getrennten Vorhalteverpflichtung eines Abfallbehältnisses für jeden anschlusspflichtigen Betrieb.

(13) • **Abfuhr bei Gebührensäumnis**

Im Fall der Gebührensäumnis für Leistungen nach Abs. 1 bis Abs. 4 und Abs. 6 wird nach Ermessen des WAB auf eine Abfuhr auf Abruf umgestellt; in der Regel mit Barzahlungsgebot (vgl. § 12 Abs. 2).

§ 7 Gebühren für die Entsorgung von Industrie- und Gewerbeabfällen mittels Dauercontainern ab 3 m³

(1) • Abfuhr und Gestellung

Die Gestellung und Abfuhr von Dauerbehältern für die Entsorgung von Industrie- und Gewerbeabfällen bei einem vom Abfallerzeuger nachgewiesenen durchschnittlichen monatlichen Abfallaufkommen von **mehr als 3 m³** Restabfällen pro Anfallstelle erfolgt über die vom WAB hierfür ausdrücklich zugelassenen Unternehmen, welche diese Leistung im Auftrage des Kunden anstelle des WAB wahrnehmen. Die Abrechnung der hieraus entstehenden Kosten erfolgt über privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Unternehmer und dem anschlusspflichtigen Gewerbebetrieb (vgl. § 7 Abs. 22 AbfWS) außerhalb des öffentlichen Gebührenrechtes.

Unter einem durchschnittlichen monatlichen Abfallaufkommen von **3 m³** ist die Behälterabfuhr des WAB gemäß den Anschlussvorgaben der AbfWS zu nutzen.

Können unter Berücksichtigung von Art und Zusammensetzung der in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb anfallenden Abfälle bei einer nachgewiesenen monatlichen Durchschnittsmenge von weniger als 3 m³ diese nach Abstimmung mit dem WAB nicht zusammen mit Hausmüll abgefahren werden so kann auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen hin, als Ausnahme von der Grundsatzregelung, vom WAB die Entsorgung über entsprechende Behälter ab 3 m³ zugelassen werden.

(2) • Entsorgungskosten

Der Inhalt der auf den Entsorgungsanlagen des Kreises anzuliefernden Behälter **über 3 m³** berechnet sich bei zugelassenem Abladen unter Berücksichtigung des verworbenen Gewichtes in Verbindung mit der von dem auf den Entsorgungsanlagen befindlichen Personal des WAB festgestellten Art und Zusammensetzung der Abfälle, unter Zugrundelegung der Gebührensätze sowie weitergehenden Regelungen nach § 9 AbfGS. Insoweit gilt für den Inhalt des Containers vergleichbares wie bei einer Selbstanlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen mit der Folge, dass die Regelungen u. a. des § 9 AbfGS sowie der §§ 23 und 24 AbfWS Anwendung finden.

(3) • Vermischung mit Restabfällen

Bei der Vermischung von als Wertstoffe deklariertem Inhalt mit Restabfällen wird der gesamte Inhalt des Containers zu Lasten des Anlieferers als Gebührenschuldner über eine Sortieranlage oder bei Gemischen mit hohem thermischen Nutzungsgrad über die Trockenstabilatanlage gefahren, mit den daraus resultierenden Kosten gemäß den kalkulatorischen bzw. nachgewiesenen Fremdkosten einschl. Verwaltungskostenzuschlägen, Aufwand für Umschlag, Verladung usw., gerechnet für die gesamte Tonnage. Sofern z. B. ein als mit kompostierungsfähigen Grünabfällen deklariertes Container nicht nur kompostierbare Grünabfälle, sondern auch Restabfälle oder Erdaushub enthält, wird der gesamte Inhalt des Containers als Restabfall berech-

net. Vergleichbares gilt auch bei anderen Zusammensetzungen, wie z. B. unbelasteter Erdaushub und Restabfälle usw. Bei der Vermischung wird jeweils für den gesamten Inhalt der höchste Gebührensatz angesetzt, der sich aus der Art der Abfallzusammensetzung ergibt.

(4) • **Verschmutzung von Wertstoffen**

Sofern Abfälle auf Grund ihrer Zusammensetzung nachweislich grundsätzlich als Wertstoffe verwertet werden könnten, dann jedoch durch die Vermischung mit Abfällen zur Beseitigung unbrauchbar gemacht und so mittels Containern angeliefert werden, erfolgt die Berechnung des Containerinhaltes in jedem Fall nach den Gebührensätzen gemäß § 9 Buchstabe A als über die Trockenstabilatanlage zur entsorgender Abfall und nicht als Wertstofffraktion.

Ist wegen der Verschmutzung von Wertstoffen durch Restabfälle zur Erhaltung der Verwertbarkeit derselben und damit des Rechtsgedankens des KrWG eine Nachsortierung auf einer Sortieranlage generell möglich, so werden, wenn eine solche nachweislich erfolgt, die hierfür erforderlichen nachgewiesenen Kosten zzgl. Neben- und Verwaltungskostenanteilen einschließlich des Aufwandes für die Verladung, Umschlag usw. gegenüber dem Anlieferer getrennt berechnet.

Führt die Verschmutzung innerhalb der Wertstoffe eines Containers beim Um- oder Abladen desselben in größere Einheiten zur Verschmutzung und damit zur nicht mehr möglichen Vermarktung der Gesamtmenge der Wertstoffe oder dem Erfordernis der Nachsortierung derselben auf einer Sortieranlage, so wird der Anlieferer zur Zahlung des Gesamtaufwandes für die Beseitigung des kompletten Inhaltes der so verschmutzten größeren Einheit einschließlich der Entsorgungsgebühren herangezogen. Können die verschmutzten Wertstoffe unter Berücksichtigung der Zulassungsvorgaben für die MBS-Anlage dort nicht behandelt werden, so erfolgt die Abrechnung auf der Basis des Tarifes für die thermische Behandlung.

(5) • **Sonstige Materialien; weitergehende Vermischung**

Bei nicht ausdrücklich in § 9 AbfGS genannten Wertstoffen oder anderen Materialien errechnet sich die Gebühr für den Inhalt des entsprechenden Containers nach dem tatsächlich in Anspruch genommenen Entsorgungsweg in Verbindung mit dem Gewicht und der Qualität des Inhalts unter der Voraussetzung, dass der WAB bzw. ein von diesem beauftragter Dritter die Möglichkeit des Recyclings haben. Die entsprechenden Entsorgungsgebühren werden auf vorherige Anfrage hin als Tagespreise angeboten. Gleiches gilt, sofern die Containerinhalte über andere, als die bisher bekannten Abfallentsorgungs- bzw. Wertstoffumladeanlagen entsorgt bzw. der Wiederverwertung zugeführt werden.

Bei Vermischung von verschiedenen Wertstoffen innerhalb eines Containers wird der für die Trennung erforderliche Sortieraufwand jeweils nach dem tatsächlichen Aufwand sowie den Kosten für das Recycling der unterschiedlichen Wertstoffe einschließlich der damit u. U. erforderlichen Nutzung weitergehender Container berechnet.

(6) • **Container für Schlämme oder sonstige deklarierungsbedürftige Abfälle**

Bei der Anlieferung von Klärschlamm oder sonstigen Schlämmen mit einer Trockensubstanz ab 35 % werden die entsprechenden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand zzgl. der Verwaltungskostenzuschläge berechnet. Bei Falschdeklaration der entsprechenden Schlämme sind vom Anlieferer die hierdurch entstehenden nachgewiesenen Kosten zu erstatten bzw. zu tragen. Sofern wegen des Fehlens einer vorgeschriebenen Bescheinigung oder Bestätigung eine Anlieferung nicht zulässig wäre, kann der Container entweder zurückgewiesen oder vorübergehend bis zur endgültigen Klärung der Deponierungsfähigkeit der Schlämme in oder außerhalb des Deponiegeländes abgestellt werden. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Anlieferers. Gleiches gilt für hierdurch entstehende Warte- und Stillstandzeiten sowie sonstige Mehrkosten.

Vergleichbares gilt auch für sonstige Abfälle, für die neben dem Abfalldeklarationsschein des WAB eine sonstige behördliche Erklärung/Zulassung, z. B. gemäß der Nachweisverordnung (NachwV) oder gutachterliche Aussage zur Prüfung der Annahmekriterien für die Entsorgungsanlage des Kreises erforderlich ist.

(7) • **Formblätter**

Auf Verlangen des WAB ist bei jeder Anlieferung eine entsprechende Erklärung (Formblatt) gemäß § 24 AbfWS zum Inhalt des Containers vorzulegen. Für die Anlieferung und Abladung der Container sowie die Bewertung des Inhalts der Container usw. gelten die weitergehenden Regelungen des § 9 AbfGS, mit Ausnahme der Freimengenregelung entsprechend.

(8) • **Thermische Behandlung**

Soweit gewerbliche bzw. industrielle Abfälle unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie der behördlichen Zulassungsvorgaben für die entsprechenden Anlagen weder auf den Deponien noch auf der MBS- oder Vergärungsanlage angenommen werden können, diese aber der Entsorgungspflicht des Kreises unterliegen, berechnen sich die so über Container angelieferten Abfälle auf der Basis des Tarifs für eine thermische Behandlung nach den näheren Maßgaben der Regelungen des § 9 AbfGS.

§ 8
**Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus Haushalten
und anderen Herkunftsbereichen über eine sogenannte einmalige
Gestellung von Containern ab 3 m³**

(1) • **Abfuhr und Gestellung**

Die Gestellung und Abfuhr von Behältern im Rahmen einer sogenannten einmaligen Gestellung für die Entsorgung von nur vorübergehend oder einmalig anfallenden Abfällen, Baumischabfällen, Sperrmüll, Grünabfällen usw. erfolgt über die vom WAB hierfür ausdrücklich zugelassenen Unternehmen, welche diese Leistung für den WAB wahrnehmen. Die Abrechnung der hieraus entstehenden Kosten erfolgt über privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Unternehmer und dem anschlusspflichtigen Gewerbebetrieb (vgl. § 7 Abs. 22 AbfWS) außerhalb des öffentlichen Gebührenrechtes.

- (2) Für die Anlieferung und Berechnung des Inhaltes der vg. Container gelten die Regelungen der Abs. 2 bis 8 aus § 7 AbfGS entsprechend.

§ 9

Gebühren bei Anlieferung zu den Abfallentsorgungs-/behandlungsanlagen bzw. Umladestationen zum Weitertransport in Wertstoffsorrier-, -behandlungs- oder –sammelanlagen, einschließlich der Vergärungs- und Trockenstabilatanlage (MBS-Anlage)

(1) Anlieferungen zu den vom Westerwaldkreis vorgehaltenen Abfallentsorgungs-/behandlungsanlagen und Umladestationen

Für die Anlieferung von kleineren Mengen bis zu max. 200 kg auf den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises gelten jeweils nur die in den nachfolgenden Regelungen dargestellten Pauschalgebühren. Erst über diese Menge hinaus erfolgt unter Berücksichtigung der eichrechtlichen Vorgaben eine gewichtsgenaue Abrechnung. Der Anlieferer, ganz gleich ob als Abfallerzeuger, Transporteur oder Abfallbesitzer, hat keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung der angelieferten Abfälle, Gemische, Wertstoffe auf eine bestimmte Anlage. Über die Zuweisung der Anlieferung zu den jeweiligen Anlagen entscheidet das Deponiepersonal des WAB unter Berücksichtigung von Art, Umfang, Qualität sowie Sortenreinheit der Anlieferung in Orientierung an den öffentlich-rechtlichen Vorgaben des Abfallrechts, den behördlichen Zulassungskriterien einschließlich der betrieblichen und technischen Vorgaben bzw. Verarbeitungsmöglichkeiten für die jeweilige Anlage. Die Deponierung von Abfällen steht in Anlehnung an die abfallrechtlichen Vorgaben in der Rangfolge jeweils immer nachrangig gegenüber den anderen Anlagen als letzte Alternative der Entsorgung. Ausgehend davon ergibt sich alsdann auch die Gebührenfolge nach den Gebührenklassen A bis C.

Soweit Abfall- oder Wertstoffanlieferungen mit höherpreisigen Abfall-/Wertstoffarten bei Anlieferung **vermischt sind**, erfolgt die Abrechnung der **gesamten** Anlieferungsmenge jeweils nach der höherpreisigen Gebührenstufe. Dies gilt so auch, wenn bedingt durch die Vermischung die Zuweisung nur zu einer höherpreisigen Anlage möglich ist.

Die Festsetzung, ob ein angeliefertes Material gebührenrechtlich als verwertbares Material eingestuft werden kann, richtet sich nicht nach den subjektiven Erwartungen/Feststellungen bzw. Bewertungen des Abfallerzeugers/-anlieferers oder der Verwertungsmöglichkeiten Dritter andernorts, sondern nur nach den auf den Deponien bzw. Umladestationen oder im Auftrag des WAB von Dritten betriebenen Anlagen tatsächlich zur Verfügung stehenden Entsorgungswegen. Auch für grundsätzlich verwertbare Stoffe, für die dem WAB kein getrennter Verwertungsweg zur Verfügung steht, gilt demzufolge bei Anlieferung auf den Anlagen des WAB, dass diese gebührenrechtlich nur nach den vorhandenen Entsorgungsalternativen bewertet werden können, mit der Folge, dass ansonsten vielleicht andernorts ggf. verwertbare Materialien dann beim WAB nach den weitergehenden Maßgaben dieser Satzung in Orientierung an den dargestellten Gebührentarifen einzustufen sind. Bei Gemischen gilt zudem, dass diese immer in ihrer Gesamtheit nach der höchsten Gebührengruppe des im Gemisch enthaltenen Abfalls bewertet werden. Die entsprechende Einstufung erfolgt jeweils durch das Deponiepersonal.

Soweit bestimmte Abfälle unter Berücksichtigung der Zulassungskriterien nicht auf den vom WAB bzw. in dessen Auftrag durch Dritte betriebenen Anlagen angenommen werden können, der WW-Kreis als ÖRE jedoch für diese entsorgungspflichtig ist, richten sich die Entsorgungskosten nach dem in diesem Zusammenhang für den WAB dann anfallenden kalkulatorischen Aufwand für Zwischenlagerung, Umladung, Transport und Entsorgung bzw. Verwertung über die dafür zugelassenen Anlagen einschl. eines entsprechenden Verwaltungsgemeinkostenzuschlages. Im Regelfall erfolgt in diesen Fällen die gebührenrechtliche Einstufung der angelieferten Abfälle auf der Basis des Tarifs für die thermische Behandlung.

Als Anlieferer auf den Entsorgungsanlagen des WW-Kreises gelten sowohl Selbstanlieferer als auch deren Beauftragte (vgl. § 2 Abs. 6 AbfGS).

Unberührt von den Regelungen der AbfGS bleibt das Recht des WAB, außerhalb des öffentlichen Abfallrechts Entsorgungsleistungen gegen angemessene Kostenerstattung anzubieten und zu erbringen.

Die Gebühren für Abfall- und Wertstoffanlieferungen auf den Entsorgungsanlagen des WW-Kreises betragen je nach Art und Umfang der Anlieferung und den entsprechend von den Mitarbeitern des WAB diesen zugewiesenen Anlagen/Entsorgungswegen im Detail:

A) Anlieferungen auf den Umladestationen des Kreises zur Weiterverarbeitung in der Trockenstabilatanlage in Rennerod

Für die Entsorgung von Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, produktionsspezifischen Abfällen bzw. sonstigen vergleichbaren Abfällen, die, sei es nun durch den Abfallerzeuger/-besitzer selbst oder durch Inanspruchnahme der für die Containerabfuhr vom WAB ausdrücklich zugelassenen Unternehmen, auf den Umladestationen des Kreises angeliefert werden und auf Grund der behördlichen Zulassung für die Trockenstabilatanlage dieser Anlage (MBS-Anlage) zugewiesen werden können, sind je nach der vom Personal des WAB festgestellten Art/Qualität und Tonnage der Abfälle die nachfolgend aufgeführten Gebühren zu entrichten.

• Hausmüll und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

- A1) Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, produktionsspezifische Industrie- und Gewerbeabfälle, soweit diese vom WAB dort zur Anlieferung zugelassen worden sind und die Verarbeitung derselben auf Grund Art, Menge und Zusammensetzung zulässig und technisch möglich ist

11,40 EUR/100 kg

• Baumischabfälle

- A2) Baumischabfälle als Gemisch aus mineralischen Abfällen und sonstigen Baumaterialien, wie z. B. Installationsmaterialreste, Leitungsteile, Folien, Tapeten, Baukehricht, Verpackungen oder sonstigen Restabfällen mit einem nicht nur geringfügigen mineralischen Anteil soweit diese nachweislich auf der MBS-Anlage verarbeitet werden können

11,40 EUR/100 kg

- **Abfall-/Wertstoffgemische**

- A3) Abfall-/Wertstoffgemische aus Industrie- und Gewerbe sowie in ihren Bestandteilen vergleichbare Abfälle aus Haushalten, soweit eine Trennung und Sortierung möglich ist 11,40 EUR/100 kg

- **Grün-, Garten- und Friedhofsabfälle**

- A4) Gemischte Grün- und Gartenabfälle sowie Friedhofsabfälle soweit diese wegen ihrer Vermischung mit anderen Abfällen nicht kompostiert und wegen des hohen Anteils an Fremdstoffen oder aus anderen Gründen nicht in der Vergärungsanlage behandelt werden können, aber eine Verarbeitung in der Trockenstabilatanlage nachweislich möglich ist 11,40 EUR/100 kg

- **Sonstige Abfälle**

- A5) Sonstige Abfälle und Abfallgemische soweit diese vom WAB der MBS-Anlage ausdrücklich zugewiesen worden sind 11,40 EUR/100 kg
- A6) Rechengut und Sandfang aus Kläranlagen oder der Kanalisation bzw. gleichartige Abfälle, soweit diese auf der MBS-Anlage verarbeitet werden können 11,40 EUR/100 kg

Eine unmittelbare Anlieferung von Abfällen auf der Trockenstabilatanlage durch den Abfall-erzeuger oder –transporteur ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Andienung von Abfällen auf diese Anlage erfolgt im Zuge der Anlieferung jeweils nur über die Umladestationen auf den beiden Hausmülldeponien in Meudt und Rennerod über die dort vorgehaltenen Einrichtungen. Über Ausnahmen entscheidet der WAB.

B) Anlieferungen auf den Umladestationen zur Sperrabfallentsorgung

Für die Behandlung einschließlich dem Umschlag von Sperrabfällen, die durch den Abfallbesitzer/-erzeuger selbst oder durch Inanspruchnahme der vom WAB ausdrücklich zur Containerabfuhr zugelassenen Unternehmen zulässigerweise auf den Umladestationen angeliefert werden und einer Sortieranlage zugewiesen werden können, ist die nachfolgend aufgeführte Gebühr für sperrige Abfälle zu entrichten:

- B1) Sperrige Abfälle aus Haushalten, die Wertstoffe, wie z. B. Holz, Metalle, Kunststoffe usw. enthalten und auf Grund dessen einer Nachsortierung und Verwertung bedürfen, wie z.B. Möbelteile, Sitzgarnituren usw. sowie vergleichbare Abfälle aus Industrie und Gewerbe 7,30 EUR/100 kg

Eine unmittelbare Anlieferung von Abfällen auf der Vergärungs- bzw. Sperrmüllsortieranlage durch den Abfallerzeuger oder –transporteur ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der WAB. Die Andienung von Abfällen auf diese Anlagen erfolgt im Zuge der Anlieferung jeweils nur über die Umladestationen des Kreises in Meudt und Rennerod nach Zuweisung.

C) Anlieferungen zur Ablagerung auf den Deponien oder zur Umladung für andere als unter A) und B) genannte Zwecke

Für die Entsorgung von Abfällen oder Wertstoffen, die, sei es nun durch den Abfallerzeuger/-besitzer selbst oder durch Inanspruchnahme der für die Containerabfuhr vom WAB ausdrücklich zugelassenen Unternehmen, auf den Restabfalldeponien des Kreises angeliefert werden und auf Grund der behördlichen Zulassung für dieselben dort behandelt, zwischengelagert bzw. aus besonderen Gründen, wenn gesetzlich noch zulässig, deponiert werden müssen oder im Zuge der Umladung nachgeschalteten anderen als unter A) und B) genannten Anlagen, ggf. auch thermischen Anlagen zugeführt werden, sind je nach der vom Personal des WAB festgestellten Art/Qualität und Tonnage der Abfälle die nachfolgend aufgeführten Gebühren zu entrichten:

• Abfälle aus Industrie und Gewerbe

- C1) Industrie- und Gewerbeabfälle, soweit diese nach Art und Umfang nachweislich nicht in der Trockenstabilatanlage behandelt werden können aber nach den abfallrechtlichen Bestimmungen auf einer Hausmülldeponie abgelagert werden dürfen **15,60 EUR/100 kg**
- C2) Sperrige Abfälle aus Industrie und Gewerbe, die auf Grund der Zulassungskriterien für Hausmülldeponien auf denselben deponiert werden dürfen usw. **19,50 EUR/100 kg**

Die vg. Gebührenguppen kommen nur dann zur Anwendung, wenn diese Abfälle nach den gesetzlichen Bestimmungen ausnahmsweise auf der Deponie eingebaut werden dürfen.

Gleiches gilt für solche Abfälle aus den vg. und noch nachfolgenden Stoffgruppen, die sich nach Art und Menge u. a. auch unter Berücksichtigung der behördlichen Vorgaben bzw. dem Abfallrecht nicht für die Verarbeitung in den externen Anlagen (vgl. Gruppe A und B) eignen und insoweit ebenfalls auf den Deponien eingebaut werden müssen. Über die Zuweisung und damit auch die Frage des Einbaus auf dem Deponiekörper entscheiden die Mitarbeiter des WAB u. a. unter Berücksichtigung betrieblicher Belange, der vorgehaltenen Anlagentechnik und der rechtlichen Vorgaben, insbesondere jedoch der behördlichen Zulassungen für die Deponien und der Entsorgungsverpflichtung des Kreises, bezogen auf die jeweilige Abfallart.

• Bauschutt und Erdaushub

- C3) Schadstoffbelasteter (AVV*) sowie nicht recyclingfähiger Bauschutt, Straßenaufbruch (z. B. Teerdecken), Erdaushub, Gips- bzw. Rigipsabfälle oder stofflich vergleichbare Materialien sowie Ofenausbruch aus Feuerungs- oder sonstigen Verbrennungsanlagen (z. B. Keramikbrennöfen) **36,00 EUR/100 kg**

- C4)** Schadstoffbelasteter (AVV*) sowie nicht recyclingfähiger Bauschutt, Straßenaufbruch (z. B. Teerdecken), der aus Teilen mit Kantenlängen von mehr als 1 m bzw. einer Flächengröße von mehr als 1 m² oder einen Durchmesser von mehr als 30 cm angeliefert wird **41,00 EUR/100 kg**
- C5)** Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, soweit er jeweils als Einzelfraktion sortenrein angeliefert wird und zwischengelagert werden kann sowie auf Grund von Art, Maß sowie Menge nach den gesetzlichen Vermarktungsvorgaben recyclingfähig ist **3,50 EUR/100 kg**
- C6)** Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, soweit er im Gemisch angeliefert wird und auf Grund von Art, Maß sowie Menge nach den gesetzlichen Vermarktungsvorgaben recyclingfähig oder ablagerungsfähig bleibt sowie die nach C5 untauglichen Anlieferungsmengen, soweit sie auf der Deponie noch ablagerungsfähig sind **15,60 EUR/100 kg**
- C7)** Bauschutt und Straßenaufbruch, soweit er zwischengelagert werden kann und auf Grund von Art, Maß sowie Menge nach den gesetzlichen Vermarktungsvorgaben recyclingfähig ist und des Weiteren aus Teilen mit Kantenlängen von mehr als 1 m bzw. einer Flächengröße von mehr als 1 m² oder einem Durchmesser von mehr als 30 cm angeliefert wird **20,60 EUR/100 kg**
- C8)** Asbesthaltige Abfälle (vorbehandelt nach TRGS 513 und in big-bags verpackt) wie z. B. Wellasbestplatten, Kunstschiefer, Dämmmatten aus Nachtspeicheröfen bei der in satzungskonformer Art erfolgten unmittelbaren Anlieferung auf der hierfür zugelassenen Deponie in Rennerod **16,30 EUR/100 kg**

Durch den Anlieferer/Abfallerzeuger ist vor der Abladung für eine Abrechnung nach den günstigeren Gebührentarifen für recyclingfähige Materialien nachzuweisen, dass die dafür erforderlichen gesetzlichen Vermarktungsvorgaben eingehalten werden. Ansonsten besteht die Vermutung für eine höhere Grenzwertbelastung und es gilt der Tarif für nicht recyclingfähiges Material.

• **Grün-, Garten- und sonstige organische Abfälle**

- C10)** Grün- und Gartenabfälle sowie Äste bis zu einer Stärke von 12 cm und Wurzelwerk von Kleingehölzen, welche nach Art, Maß und Menge unter Berücksichtigung der Anlagentechnik auf den Hausmülldeponien zur Kompostierung geeignet sind und sortenrein angeliefert werden (d. h. ohne Erd-/ Gesteinsanhaftungen und ohne Vermischung sonstigen nicht kompostierbaren Fremdanteilen, wie z. B. Küchen-

	abfällen, tierischen Essensresten, Kunststoff- oder Plastikanteilen)	3,30 EUR/100 kg
C11)	Äste und Baumstämme mit einem Durchmesser über 12 cm bis max. 1,00 m und einer Gesamtlänge von 1,50 m, ohne Wurzelstöcke	4,80 EUR/100 kg
C12)	Wurzelstöcke mit nur geringfügigen Erdanhaftungen bis zu einem Stammdurchmesser von max. 30 cm und einem Wurzelumfang bis zu einem Quadratmeter bzw. vergleichbare Teile von Wurzelstöcken	6,30 EUR/100 kg

Monochargen an Stroh, Heu, verrottetem Gras und dergl. aus landwirtschaftlicher oder gewerblicher Flächennutzung werden auf den Kompostierungsanlagen des WAB nicht angenommen, da hierfür keine Verwertungsmöglichkeit besteht. Das gilt insbesondere für verpresste Heu- und Strohballen.

• Sandfangrückstände und kontaminierte Abfälle

C13)	Sandfangrückstände aus Kläranlagen oder der Kanalisation bzw. gleichartige Abfälle	17,70 EUR/100 kg
-------------	--	-------------------------

soweit für diese Abfallgruppen thermische Behandlungskapazitäten zur Verfügung stehen.

C14)	Ölkontaminierte Abfälle/Böden bzw. sonstige kontaminierte Abfälle	17,70 EUR/100 kg
-------------	---	-------------------------

• sonstige Abfälle

C15)	Styroporabfälle sowie sonstige Hartschaum-/Kunststoffabfälle - HBCD-haltig (Baustyropor, EPS/XPS-Material) - HBCD-frei (mit Grenzwertnachweis nach AVV)	Gebühr laut Aushang 11,40 EUR/100 kg
C16)	KMF-Abfälle (Kunst- und Mineralfasern, wie z. B. Dämmstoffe, aus Glas-/Mineralwolle und vergleichbare Stoffe), staubdicht in Säcken verpackt aa) bei Mengen über einem Gesamtgewicht von 200 kg ab) pro ca. 240 l oder vergleichbare Menge in Säcken ac) pro ca. 500 l oder vergleichbare Menge in Säcken	42,50 EUR/100kg 9,75 EUR/240 l Sack 20,00 EUR/500 l Sack

Die vg. Gebühren beinhalten **nicht** die Kosten für die Sackgestaltung. Diese werden bei Gestaltung durch den WAB gesondert nach einem Stückpreis laut Aushang berechnet.

C17)	Silofolien/-netze aus landwirtschaftlichen Einsatz	29,90 EUR/100kg
C18)	Kunststofffensterrahmen ohne Glas, Rolladenpanzer aus Kunststoff zur weitergehenden Verwertung	6,30 EUR/100kg

- C19)** Flach-, Isolier-, Thermopen-, und Spiegelglas **ohne Rahmenteile**, sowie Autoscheiben, jedoch kein Hohlglas zur weitergehenden Verwertung **6,30 EUR/100kg**
- C20)** Abfälle aus Krankenhäusern und Arztpraxen oder vergleichbaren Einrichtungen, soweit diese Abfälle der Entsorgungspflicht unterliegen **25,00 EUR/100 kg**
- C21)** Altholz der Kategorien **A I**, wie z. B. Paletten, Kisten und Möbelteile aus naturbelassenem, unbehandeltem Holz sowie Altholz der Kategorien **A II – III**, wie z. B. als verleimtes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz auch mit halogen-organischen Verbindungen, jedoch ohne Holzschutzmittel bearbeitet (Möbelholz, Paneele, Innen-Türblätter usw.) **7,30 EUR/100 kg**
- C22)** Altholz der Kategorie **A IV**, wie z. B. imprägnierte Bauhölzer, Hölzer bearbeitet mit Holzschutzmittel, Abbruchholz mit schädlichen Verunreinigungen, Altholz aus Brandfällen, Gartenmöbel, Fenster, Außentürholz **7,30 EUR/100 kg**
- C23)** unverwertbare Abfälle aus Brandfällen, soweit sie keine Möbelteile, Hauseinrichtungsgegenstände oder ähnliches enthalten und nachweislich auf Hausmülldeponien eingebaut werden dürfen **16,40 EUR/100 kg**
- C24)** Möbelteile oder vergleichbare Hauseinrichtungsgegenstände aus Brandfällen, soweit diese stofflich behandelt werden können **11,40 EUR/100 kg**
- C25)** Industrie- und Gewerbeabfälle, die auf Grund von Art, Menge oder Zusammensetzung weder deponiert noch in der MBS-Anlage verarbeitet werden können, sondern auf Grund gesetzlicher, behördlicher oder anderer Vorgaben über Umschlag auf den Umladestationen einer andersgearteten thermischen Behandlung außerhalb des WW-Kreises zugeführt werden müssen **25,00 EUR/100 kg**
- C26)** Unverpresste Sortierreste aus Sortieranlagen oder Abfall- bzw. Wertstoffbehandlungsanlagen –unverdichtet-, **vergleichbar** Leichtfraktion (z. B. DSD-Sammlung oder vergleichbare Zusammensetzung) soweit dem WAB hierfür Verbrennungskapazitäten zur Verfügung stehen **25,00 EUR/100 kg**
- C27)** Sonstige Abfälle, die auf Grund von Art, Menge, Zusammensetzung oder aus anderen Gründen weder Deponiert noch in der MBS-Anlage verarbeitet werden können, sondern auf Grund gesetzlicher, behördlicher oder anderer Vorgaben über Umschlag auf den

Umladestationen einer andersgearteten thermischen
Behandlung außerhalb des WW-Kreises
zugeführt werden müssen

25,00 EUR/100 kg

• Reifen

C28) Anlieferung von haushaltsüblichen Kleinmengen an Reifen

1. bei einem Reifen mit einem Durchmesser von
0 bis 80 cm mit Felge -pro Stück- 4,00 EUR

2. bei einem Reifen mit einem Durchmesser von
0 bis 80 cm ohne Felge -pro Stück- 2,80 EUR

Reifen über 80 cm Durchmesser unterliegen nicht der Entsorgungspflicht des Kreises und werden daher auch **nicht** auf den Deponien angenommen.

• Wertstoffanlieferungen

C29) Papier- und Pappeabfälle, soweit sie aufgrund ihrer Sortenreinheit wiederverwendet werden können und von Gewerbetreibenden getrennt angeliefert werden

Gebühr laut Aushang

C30) Wertstoffschrott aus Haushalten (sortenreine Anlieferung) bzw. haushaltsübliche Mengen aus Gewerbebetrieben, soweit auf den Deponien hierfür Container vorgehalten werden

Gebühr laut Aushang

C31) Sortenreines Styropor (weiß) in kleingewerbeüblichen Mengen aus Gewerbebetrieben, soweit auf den Deponien hierfür Container vorgehalten werden

Gebühr laut Aushang

C32) Sonstige Wertstoffanlieferungen aus Haushalten (sortenreine Anlieferung) bzw. haushaltsübliche Mengen aus Gewerbebetrieben, soweit auf den Deponien hierfür Container vorgehalten werden und entsprechende Entsorgungswege vorhanden sind

Gebühr lt. Aushang

• Pauschalgebühren für Kleinmengenanlieferungen nach Abschnitt A bis C bis max. 200 Kg

Bei Kleinmengen der Gebührengruppen C23, 28, 30 bis 34 erhöhen sich die nachfolgenden Gebührensätze der Gebührengruppen C42 ff. um pauschal 50 % des entsprechenden Gebührensatzes.

C33) Anlieferung von Kleinmengen **bis max. drei** 80 l Säcken oder das vergleichbare Abfallvolumen mit einer dem Hausmüll ähnlichen Zusammensetzung und Dichte ohne

-
- mineralische Anteile
- pauschal für Restabfälle ohne Wertstoffe - **4,80 EUR/PKW**
- C34)** Anlieferung von Kleinmengen von **vier bis max. acht** 80 l Säcken oder das vergleichbare Abfallvolumen mit einer dem Hausmüll ähnlichen Zusammensetzung und Dichte ohne mineralische Anteile
- pauschal für Restabfälle ohne Wertstoffe - **14,30 EUR/PKW**
- C35)** Anlieferung von Kleinmengen **von über acht** 80 l Säcken oder das vergleichbare Abfallvolumen mit einer dem Hausmüll ähnlichen Zusammensetzung und Dichte ohne mineralische Anteile bis zu einem Gesamtgewicht von max. 200 kg
- pauschal für Restabfälle ohne Wertstoffe - **23,00 EUR/PKW**
- C36)** Anlieferung von Kleinmengen **bis max. vier** 80 l Säcken oder das vergleichbare Abfallvolumen mit einer Mischung aus Hausmüll in seiner üblichen Zusammensetzung und einem hohen mineralischen Anteil
- pauschal für Restabfälle ohne Wertstoffe - **14,30 EUR/PKW**
- C37)** Anlieferung von Kleinmengen **von mehr als vier** 80 l Säcken oder das vergleichbare Abfallvolumen mit einer Mischung aus Hausmüll in seiner üblichen Zusammensetzung und einem hohen mineralischen Anteil bis zu einem Gesamtgewicht von 200 kg
- pauschal für Restabfälle ohne Wertstoffe - **25,40 EUR/PKW**
- C38)** Anlieferung von Kleinmengen aus sperrigem Hausrat bis max.
- **ein** geschätzter m³ Gesamtmenge **10,30 EUR/m³**
- **jeder weitere** m³ bis max. 200 kg Gesamtgewicht **10,30 EUR/m³**
- C39)** Anlieferung von **Einzelstücken** aus sperrigem Hausrat,
- Kleinteile, wie z. B. ein Tisch, Sessel, Stuhl, Kommode oder damit vergleichbare sperrige Einzelteile an Hausrat **5,40 EUR/Stck.**
- Teppich bis 10 qm **8,50 EUR/Teil**
- Teppich bis 20 qm **16,90 EUR/Teil**
- größere Teile, wie z. B. ein Sofa, Liege, Bett, Schrank oder ähnliche sperrige Einzelteile an Hausrat **17,30 EUR/Stck.**
(vergleiche hierzu die Definitionen und Ausführungen in § 11 Abs. 11 AbfGS, welche im Detail auch hier gelten)
- C40)** Anlieferung von Kleinmengen an recyclingfähigem Erdaushub bzw. Bauschutt oder Straßenaufbruch ohne Teeranteile
- bis zu max. 200 kg **3,50 EUR/pauschal**

- C41) Anlieferung von Kleinmengen an nicht recyclingfähigem belastetem Erdaushub bzw. Bauschutt, Straßenaufbruch oder Teerdecken
- bis zu max. 200 kg **15,60 EUR/pauschal**
- C42) Anlieferung von gebührenpflichtigen Kleinmengen an verwertbaren Grünabfällen oder Strauchschnitt, jedoch keine Wurzelstöcke oder Äste über 12 cm Durchmesser
- bis zu einem geschätzten m³ **2,70 EUR/m³**
- ab mehr als einem geschätzten m³ bis zu max. 200 kg **5,40 EUR/m³**
- C43) Anlieferung von Kleinmengen an Abfall-/Wertstoffgemischen
- bis geschätzte **0,5 m³** **8,60 EUR/pauschal**
- über geschätzte **0,5 m³ bis 1 m³** **17,20 EUR/pauschal**
- über geschätzte **1 m³** **30,10 EUR/pauschal**
alle jedoch bei nicht mehr als 200 kg
- C44) Anlieferung von Kleinmengen Baumischabfall (leicht) wie z. B. Folien, Spannbänder, leere Säcke usw. bei einem Gesamtvolumen von
- bis geschätzten **1 m³** **7,90 EUR/pauschal**
- bis geschätzten **2 m³** **15,90 EUR/pauschal**
- über geschätzten **2 m³** bis max. 200 kg **31,00 EUR/pauschal**
- C45) Anlieferung von Kleinmengen Baumischabfall (schwer) wie z. B. Folien, Spannbänder, Säcke usw. vermischt mit mineralischen Anteilen bei mit einem Gesamtvolumen von
- bis geschätzten **0,5 m³** bei max. 200 kg **9,60 EUR/pauschal**
- bis geschätzten **1 m³** bei max. 200 kg **19,00 EUR/pauschal**
- über geschätzten **1 m³** bis max. 200 kg **34,70 EUR/pauschal**
- C46) Die **Mindestgebühr** für alle sonstigen gebührenpflichtigen Anlieferungen von **vorstehend nicht näher erwähnten Abfällen** bis max. 200 kg Gesamtgewicht der Anlieferung beträgt **pro Anlieferung** **28,00 EUR/pauschal**

Bei gebührenpflichtiger Anlieferung von **Einzelstücken** der Gebührenklasse C2 berechnet sich die Gebühr pro Stück nach dem jeweiligen kalkulatorischen Aufwand, der dann auf Anfrage bekannt gegeben wird und Grundlage der Gebührenermittlung ist (vgl. § 11 AbfGS).

Im Laufe des Kalkulationszeitraumes der Anlieferungsgebühren nach § 9 AbfGS kann es insbesondere im Hinblick auf die der Kalkulation zu Grunde liegenden Verwertungs- bzw. Entsorgungswege eintreten, dass diese aus den verschiedensten Gründen kurzfristig nicht mehr zur Verfügung stehen. In diesem Fall hat der Anlieferer dann keinen Anspruch mehr auf Einstufung seiner Anlieferung in den entsprechenden Gebührentarif. Es kommt dann vielmehr der Gebührentarif zum Tragen, über den die Entsorgung bzw. Vermarktung der Anlieferungsmengen ab dann erfolgt. Das gleiche gilt, wenn auf Grund behördlicher oder gesetzlicher Vorgaben Abfälle oder Wertstoffe künftig anders, als der Kalkulation zu Grunde liegend, einzustufen sind. Hierauf wird alsdann durch Aushang auf den entsprechenden Entsorgungsanlagen mit Angabe des geltenden Gebührentarifs hingewiesen.

Die vg. Beträge für Kleinanlieferungsmengen gelten jeweils bei einmaliger oder gelegentlicher Anlieferung als Pauschalbeträge und nur mit Barzahlung. Bei der, entgegen dem vg. und dann weitergehenden Barzahlungsgebot bis einschließlich 25,00 €, erforderlichen Erstellung eines Gebührenbescheides (z. B. der Anlieferer hat kein oder kein ausreichendes Geld bzw. Scheckkarte dabei) erhöht sich der für die Anlieferung angefallene Gebührenbetrag jeweils um 10,00 EUR pro Anlieferung als Pauschalbetrag für die Gebührenbescheiderstellung, es sei denn, es handelt sich um einen sogenannten Dauerkunden mit regelmäßig mehr als wöchentlich zwei gebührenpflichtigen Anlieferungen bei einem dann wöchentlich in der Gesamtsumme der Anlieferungen über die Grenze des Barzahlungsgebotsbetrages deutlich hinausgehenden Gebührenbetrag. Ist vor Abladung erkennbar, dass dem Barzahlungsgebot nicht nachgekommen werden kann, so steht es dem WAB frei, die Zulassung der Anlieferung zu verweigern und auf das Barzahlungsgebot für eine erneute Anlieferung zu verweisen. Vergleichbares gilt, wenn der Anlieferer nachweislich schon mit Abfallentsorgungsgebühren im Rückstand ist und kein Bargeld nachweisen bzw. als Vorgabe für die Anlieferung in der voraussichtlichen Höhe hinterlegen kann und dies unabhängig von der normalerweise vorgegeben Grenze für das Barzahlungsgebot. In diesen Fällen erfolgt, unabhängig von der Gebührenhöhe, generell nur eine Annahme gegen Barzahlung oder aber Zurückweisung der Anlieferung mit dem Hinweis auf das Barzahlungsgebot.

Das Barzahlungsgebot nach § 12 Abs. 3 gilt auch dann, wenn die Anlieferungsgebühr unter Berücksichtigung der Einlösung des Grünabfallschecks den entsprechenden Wert erreicht.

Unter Berücksichtigung der eichrechtlichen Vorgaben werden Anlieferungen bis max. 200 kg nur über die Kleinmengenregelung dieser Satzung abgerechnet. Ab 200 kg Gesamtgewicht der Anlieferung entfallen die vg. Kleinmengenregelungen auch für die dort dargestellten Materialien. In diesem Fall wird dann jeweils die gesamte Anlieferungsmenge entsprechend dem verwogenen Gesamtgewicht und dem für die jeweilige Abfallart geltenden Gebührentarif verwogen und gewichtsorientiert abgerechnet. Die unter C) angeführten Kleinmengenregelungen gelten für die Anlieferung auf den Hausmülldeponien bzw. auf den dort befindlichen Umladestationen des WW-Kreises sowie auch bei Umschlag und Weiterverarbeitung der entsprechenden Materialien in den Anlagen nach A) und B). Auch Anlieferungen in Kleinmengen auf der Trockenstabilanlage sowie der Sperrmüllsortier- bzw. Vergärungsanlage sind ausgeschlossen, da dort eine gebührenrechtlich zulässige Abwicklung nicht erfolgen kann.

Die unter C) angeführten Gebührentarife gelten unter Maßgabe der Ablagerung auf der Deponie nur insoweit, wie die entsprechenden Abfallarten auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nachweislich auf den Haumülldeponien Meudt und Rennerod eingebaut werden können bzw. wenn dem WAB in den anders gelagerten Fällen ein entsprechendes Verbrennungskontingent oder andere geeignete Abfallbehandlungsanlagen über Dritte zur Verfügung stehen.

Bei Anlieferungen über die üblichen Deponieöffnungszeiten (mehr als 15 Minuten) hinaus, wird der daraus resultierende, vom Anlieferer verursachte Mehraufwand des WAB, neben den Gebühren für die Anlieferung, nach Maßgabe der Kostensätze nach § 11 Abs. 9 AbfGS abgerechnet. Vergleichbares gilt auch für den sonstigen, vom Abfallanlieferer im Zusammenhang mit seiner Anlieferung verursachten Personal- und Maschinenaufwand.

Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen und Wertstoffen, die nicht in Abs. 1 besonders festgesetzt oder dort schon als Tagespreise ausgewiesen sind, werden vom WAB auf der Grundlage der jeweils aktuellen Kosten ermittelt und bedarfsorientiert

durch Aushang an den Deponien bekannt gegeben. Dies gilt insbesondere für Abfälle und Wertstoffe, deren Entsorgungskosten sich deutlich an ständig wechselnden Marktbedingungen orientieren oder solche, die über neue oder modifizierte Entsorgungswege am Markt abgesetzt werden.

Soweit in dieser Gebührensatzung gebührenfreie Anlieferungstatbestände ausgewiesen sind, gelten diese nur für solche Nutzer, welche auch zur Zahlung von Abfallentsorgungsgebühren in Umsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges an die Behälterabfuhr veranlagt werden. Bei ausnahmsweiser Befreiung von demselben unter der Vorgabe der bedarfsorientierten Selbstanlieferung auf den Deponien gelten die gebührenfreien Tatbestände nicht.

D) **Sonstige für die gebührenrechtliche Beurteilung allgemein geltende Regelungen für Anlieferungen auf den Deponien bzw. den dort befindlichen Umladestationen des WW-Kreises**

- **Regelungen zu den Gebührentarifen für verwertbare Materialien (z. B. Erdaushub, Bauschutt, Grünabfälle usw.)**

Die gegenüber der Deponiegebühr für **unverwertbaren, da belasteten Erdaushub, Bauschutt, Grünabfälle oder vergleichbare Materialien** ausgewiesenen günstigeren Tarife für entsprechende als verwertbar bezeichnete Materialien richten sich jeweils immer nur nach den auf den Deponien des WW-Kreises vorgehaltenen Möglichkeiten der Verwertung für diese Materialien und den hierfür vorhandenen Anlagentechniken, nicht jedoch danach, ob u. U. andernorts diese speziellen Materialien verwertet werden können. Erdaushub und Bauschutt gelten nur dann als unbelastet und insoweit verwertbar, wenn sie u. a. die genehmigungsrechtlich zulässigen Grenzwerte an chemischen Verunreinigungen nicht überschreiten und keine Störstoffe, wie z. B. Holz, Metall, Kunststoff, Glas, Gips, Rigipsplatten oder Teile davon, anhaftende Dämmstoffe, Bitumen, Teerpappe, Tapeten, Farbreste, Teile oder Reste von Installationsmaterialien oder Stahlarmierungen bzw. mineralischen Teilen stofffremde Anteile enthalten. Bezüglich der abfallrechtlichen Begriffsdefinitionen für die Einstufung von Abfällen wird u. a. auch auf § 7 AbfWS verwiesen.

Grünabfälle gelten nur dann als kompostierungsfähig, wenn sie sortenrein **und damit gänzlich frei von für Grünschnitt stofffremden Anteilen** angeliefert werden sowie nach Art und Maß derselben unter Berücksichtigung der auf den Deponien vorgehaltenen Anlagentechnik kompostiert werden können. Dies gilt insbesondere bei der Bewertung von größeren Monochargen an Heu, Stroh oder dergl., welche zwar als Kleinmengen durchaus kompostierungsfähig sind, jedoch in größeren Mengen den Kompostierungsvorgang negativ beeinflussen. Sie gelten daher insoweit nicht als kompostierungsfähig und können damit nur zum Tarif B5 bei nachgewiesener Verarbeitungsmöglichkeit auf der Vergärungsanlage (wenn sie sortenrein sind, aber nur wegen der Art der Anlagentechnik auf den Deponien nicht kompostiert werden können) bzw. nach Tarif A6 bei andernfalls noch möglicher Verarbeitung (z. B. bei Vermischung mit stofffremden nichtorganischen Materialien) auf der Trockenstabilatanlage angenommen werden. Die Frage der Verarbeitungsmöglichkeit ist rechtzeitig vor der Anlieferung vom Abfallerzeuger/-anlieferer mit dem WAB abzuklären. **Angebrannte Heu-, Strohbällen oder vergleichbare Abfälle können nicht angenommen werden; sie sind landwirtschaftlich zu verwerten. Eine Verarbeitung derselben auf den Kompostierungsanlagen der Deponien sowie in der Vergärungs- oder Trockenstabilatanlage ist nicht möglich.**

• **Kleinmengen an Grünabfällen und Möbelteilen, Anlieferungsgutscheine**

Sortenreiner Rasenschnitt von Haushaltsgebührenkunden aus dem Westerwaldkreis wird ohne Mengenbegrenzung kostenfrei angenommen. Im Zweifel haben die Anlieferer bei der Beanspruchung von Freimengen dem Deponiepersonal ihre Haushaltszugehörigkeit im Westerwaldkreis in geeigneter Weise z. B. durch Vorlage des Bundespersonalausweises nachzuweisen.

Darüber hinaus wird für Grünabfall jährlich einmalig pro Wohnungsgrundstück/Selbstanlieferung ein Anlieferungsgutschein für die Abfalldeponien ausgestellt, welcher zusammen mit dem jeweiligen Jahresgebührenbescheid an den Grundstückseigentümer versendet wird (vgl. Beilage zum Jahresgebührenbescheid; Gültigkeit ab April des jeweiligen Jahres bis einschließlich März des Folgejahres). Bei Selbstanlieferung von an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Wohngrundstücken wird gegen Vorlage des Anlieferungsgutscheines eine Anlieferung in Form von Ast-, Strauch- bzw. Baumschnitt bis maximal 200 kg pro Grundstück kostenfrei angenommen, sofern sie frei von Erdreich, Bauschutt, Wurzelstöcken und sonstigen Abfällen ist und eine Kompostierung unter Berücksichtigung der Anlagentechnik auf den Deponien möglich ist. Die Herkunft und Menge der Grünabfälle sind dem Deponiepersonal auf Anfrage bekanntzugeben.

Bei über 200 kg hinausgehenden Gesamtanlieferungsmengen wird die Gesamttonnage verwogen und die Mehrmenge gemäß dem entsprechenden Gebührensatz dieser Satzung abgerechnet. Dies gilt auch, wenn Rasenschnitt als Gemisch mit Schnittgut oder sonstigen Grünabfällen angeliefert wird.

Eine Verrechnung von Teilmengen mehrerer Einzelanlieferungen bis zu 200 kg erfolgt nicht; der jeweilige Anlieferungsgutschein und die damit verbundene Gebührenfreiheit gilt nur für eine einmalige Anlieferung, gleichgültig, ob dabei die Freimenge ausgeschöpft wird.

Auch können einzelne Möbelteile/-stücke oder Sitzgarnituren jährlich einmalig pro Haushalt/Selbstanlieferung bis zu einem Gesamtgewicht von max. 250 Kg kostenfrei auf den Abfalldeponien angeliefert werden. Hierfür wird für jeden Gebührenhaushalt ein Anlieferungsgutschein ausgestellt, welcher zusammen mit dem jeweiligen Jahresgebührenbescheid an den Grundstückseigentümer versendet wird (vgl. Beilage zum Jahresgebührenbescheid; Gültigkeit ab April des jeweiligen Jahres bis einschließlich März des Folgejahres). Diese Regelung gilt nur für v.g. Möbelteile, nicht jedoch generell für sperrige Gegenstände aus Haushalten. Bei Mehrmengen über 250 kg oder wiederholten Anlieferungen (Teilmengen) wird vergleichbar zu den o. g. Regelungen zum Anlieferungsgutschein für Grünschnitt verfahren und abgerechnet.

Der jeweilige Anlieferungsgutschein muss bei Anlieferung noch unverbraucht einlösbar sein und dem Deponiepersonal übergeben werden. Andernfalls ist die Anlieferung kostenpflichtig. Eine spätere oder nachträgliche Wertgutschrift eines ggf. noch unverbrauchten Anlieferungsgutscheines ist ausgeschlossen (unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand).

Pro Selbstanlieferung wird jeweils nur ein Anlieferungsgutschein für Grünabfall und/oder Möbelteile anerkannt. Bei Anlieferungen im Auftrag von Dritten ist Voraussetzung für die Anerkennung des jeweiligen Anlieferungsgutscheines bzw. der Gebührenfreiheit eine schriftliche Erklärung des Dritten bzw. des Abfallerzeugers, dass die Anlieferung von seinem Hausgrundstück/Haushalt im Westerwaldkreis stammt und in seinem Auftrag erfolgt; andernfalls werden die Anlieferungsmengen dem Anlieferer zugerechnet und gebührenpflichtig abgerechnet, sofern der Anlieferer nicht für sich selbst einen Anlieferungsgutschein einlöst.

Der Freimengenanteil wird bei die Freimenge übersteigenden Anteilen jeweils im Rahmen der Verwiegung entweder durch einen entsprechenden automatischen Eindruck im Wiegeschein oder manuell durch Aufdruck eines entsprechenden Stempelhinweises in Abzug gebracht.

Für gewerblich genutzte Grundstücke und gewerbliche Anlieferer besteht keine Gebührenfreiheit im Sinne der v.g. Regelungen.

Die Gebührenfreiheit entfällt trotz Anlieferungsgutscheins für solche Anlieferer, die mit den Gebühren über mehr als ein Abrechnungsjahr in Verzug sind. Solche Anlieferer müssen bei Selbstanlieferung auf den Abfalldeponien des WAB grundsätzlich vor der Abfallablagerung auf der Basis einer Schätzung des voraussichtlichen Gebührenaufwandes den fraglichen Betrag an der Kasse der jeweiligen Deponie als Sicherheitsleistung hinterlegen. Die endgültige Abrechnung erfolgt alsdann nach Rückverwiegung.

Die Anlieferung von amtlichen Abfall- und Windelsäcken auf den Deponien des Westerwaldkreises in Meudt und Rennerod ist infolge der vorherigen Gebührenabgeltung bei Erwerb/Kauf kostenfrei. Bei Anlieferung solcher Säcke besteht kein Anspruch auf Erstattung des Abfuhranteils aus der Gebühr.

• **Bestimmung der Abfallart für die Gebührenabrechnung auf den Entsorgungsanlagen (A – C)**

Maßgebend für die Bestimmung der jeweiligen Abfallart zur Gebührenabrechnung in Orientierung an den satzungsrechtlich festgelegten Gebührentarifen ist im Zweifelsfall, bei Bestimmung einer Abfallart die entsprechende Definition in § 7 AbfWS bzw. den sonstigen abfallrechtlichen Bestimmungen (z. B. Abfallverzeichnisverordnung, AVV, in der jeweils gültigen Fassung), wobei die entsprechende Festlegung und damit Gebühreneinstufung durch das Deponiepersonal bei der Überprüfung der Anlieferung nach zugelassener Abkippung der Abfälle oder Wertstoffe in dem zugewiesenen Teilbereich der Deponie oder der Umladestation erfolgt. Entsprechende Anlieferungsvorgaben des Abfallerzeugers/-anlieferers mit einer ggf. anders gelagerten Einstufung können dabei nicht berücksichtigt werden. Entscheidend für die gebührenrechtliche Bewertung sind nur die Festlegungen des Deponiepersonals unter Berücksichtigung von Art, Qualität, Zusammensetzung, Sortenreinheit sowie Menge der angelieferten Materialien unter Berücksichtigung der daraus resultierenden Zuweisung zu einer bestimmten Anlage. Für die Bestimmung der Abfallart ist bei Gemischen zudem der Anteil der Abfallart der Gesamtanlieferung maßgebend, der überwiegend vorhanden und gebührenrechtlich am höchsten zu bewerten ist. Wird erst nach der Abladung und erfolgter Rückverwiegung festgestellt, dass der entsprechende Anschein zur Abfallart bei der Eingangskontrolle nicht der tatsächlichen Abfallzusammensetzung bzw. den diesbezüglichen Angaben des Abfallerzeugers/-anlieferers entspricht, so gelten für die abschließende gebührenrechtliche Bewertung die tatsächlichen nachträglichen Feststellungen des Deponiepersonals unter Berichtigung der Angaben auf dem Anlieferungs- bzw. Wiegeschein. Soweit in Anlehnung an den ersten Anschein der Eingangsprüfung und der daraus resultierenden Gebühreneinstufung bereits ein Wiegeschein oder Gebührenbescheid erstellt worden ist, werden diese unter Berücksichtigung der tatsächlichen Feststellung der Art der Abfallanlieferung, selbst wenn diese erst zeitlich versetzt aber noch mit eindeutiger Zuordnungsmöglichkeit zum Anlieferer erfolgt, neu erstellt bzw. berichtigt. Die daraus resultierenden Mehrkosten sind dann mit Zugang des so geänderten Gebührenbescheides in der festgesetzten Höhe zzgl. eventuell angefallener Mehrkosten für Trennung oder gesonderte Ablagerung usw. fällig.

Bei Wertstoffanteilen gelten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgabe des Verwertungsgebotes und der sich daraus ergebenden Getrennthaltungsverpflichtung zusätzlich die jeweils in dieser Satzung festgelegten Zuschläge zu den einzelnen Gebührensätzen. Für die Erdaushubdeponien gelten die Gebührensätze des § 10. Ansonsten gelten die vg. Ausführungen entsprechend. **Es werden zudem nur solche Abfälle angenommen, die der Entsorgungspflicht des Kreises unterliegen und welche für die jeweils angedienten Anlagen rechtlich zugelassen sind.**

Wird erst nach Öffnung von angelieferten Säcken oder aus anderen Gründen erst nach schon erfolgter gebührenrechtlicher Bewertung und Abrechnung einer Anlieferung, aber noch eindeutig möglicher Zuordnung derselben zu einem bestimmten Anlieferer, festgestellt, dass die Inhalte nicht die vom Anlieferer zugesicherten Eigenschaften/Qualitäten aufweisen oder dem bei der Überprüfung durch das WAB-Personal vor Ort festgestellten ersten Anschein nicht entsprechen, so werden die daraus resultierenden Kosten im Nachhinein durch ergänzenden Gebührenbescheid in Orientierung an dem entstandenen Mehraufwand festgesetzt.

- **Mehrkosten bei der Anlieferung auf den Entsorgungsanlagen (A-C)**

Soweit nicht ausdrücklich in den nachfolgenden Regelungen nur auf eine bestimmte Anlage verwiesen wird, gelten diese grundsätzlich entsprechend für alle Entsorgungsanlagen.

Treten bei der Annahme, Behandlung, Entsorgung, Umschlag, Vermarktung usw. von selbst angelieferten oder über Containeranlieferung von hierfür vom WAB zugelassenen Unternehmen angelieferten Abfällen oder Wertstoffen bzw. bei der zulässigen Deponierung von entsprechend angelieferten Abfällen zur Beseitigung nachweislich **Mehrkosten** auf Grund von Art, Maß, Zusammensetzung oder weitergehender gesetzlicher bzw. behördlicher Vorgaben oder aus anderen Gründen bezogen auf dieselben bei der Entsorgung über die jeweils zugewiesene bzw. erforderliche Entsorgungs- oder Verwertungsanlage auf (u. a. auch durch Anlieferung außerhalb oder über die üblichen Öffnungszeiten der entsprechenden Anlagen hinaus, sowie erhöhtem Einbau- oder Behandlungsaufwand, erhöhte thermische oder sonstige Behandlungs-, Transport- bzw. Vermarktungskosten oder andersgeartete dem WAB im Zuge der Entsorgung nachweislich entstehende sonstige Mehrkosten usw.), so werden zu dem jeweiligen Gebührentarif für die fragliche Abfallgruppe Zuschläge in Höhe des tatsächlich entstandenen personellen, technischen oder andersgearteten Aufwandes ggf. auch in Form von Mehrkosten durch die erforderliche Entsorgung über Anlagen Dritter in oder außerhalb des Kreises berechnet. Dabei gelten für Maschinen- oder Personalstunden jeweils die Sätze in § 11 AbfGS. **Vergleichbares gilt, wenn auf Grund der falschen Deklaration von Abfällen ein zusätzlicher Betriebsaufwand entsteht, wie z. B. eine notwendige Nachsortierung oder Verbringung an eine andere Abladestelle usw.**

Bei der Berechnung der zu bemessenden Gebühr der Anlieferungen werden, wenn eine Verwiegung erfolgt, auf den Abfallentsorgungs- bzw. -behandlungsanlagen des WAB oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen privater Dritter Bruchteile der Tonnage jeweils auf volle 20 kg auf- bzw. abgerundet. Unter 200 kg Gesamtgewicht der Anlieferung werden die Mengen bei Berücksichtigung der Kleinmengenregelung vom Deponiepersonal volumenmäßig abgeschätzt.

Werden **Abfallgemische** unzulässigerweise mit für die jeweilige Anlage nicht zugelassenen Abfällen vermischt auf den Entsorgungsanlagen des WW-Kreises angeliefert und kann dies bei der üblichen Eingangskontrolle aufgrund der Art der Beladung des Fahrzeuges nicht direkt, sondern erst bei Abkipfung auf der Anlage festgestellt werden, so werden die Abfälle mit der entsprechenden Kostenfolge für den daraus resultierenden Lade-, Sortier- und Transportaufwand dem Abfallanlieferer entsprechend berechnet und die nicht zugelassenen Abfälle wieder aufgeladen bzw. an diesen zurückgegeben. Überwiegen die nicht zugelassenen Abfälle, wird die gesamte Ladung unter Berechnung des daraus resultierenden kalkulatorischen Aufwandes wieder aufgeladen und dem Anlieferer mit der Maßgabe einer rechtlich zulässigen Entsorgung überlassen. Problemabfälle oder Elektronikschrott und dergleichen, die so unzulässigerweise angeliefert werden, führen zu einer entsprechenden Berechnung des daraus resultierenden kalkulatorischen Aufwandes einschließlich des Verwaltungskostenzuschlages. Dies gilt auch entsprechend, wenn solche Abfälle, entgegen der anderslautenden Aussage des Anlieferers oder bei Fehlen eines diesbezüglichen Hinweises, erst bei einer zeitlich versetzten, erneuten Kontrolle festgestellt werden, die Zuordnung zum Anlieferer aber nach wie vor noch eindeutig möglich ist. Der entsprechende weitergehende Entsorgungsaufwand wird dann neben den schon festgestellten bzw. festgesetzten Gebühren fällig.

Sind **Wertstoffe** (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 1 AbfWS) im Ausnahmefall einmal **durch die Vermischung mit Abfällen** unverwertbar oder unsortierbar geworden und werden diese, weil auch eine Behandlung auf der Trockenstabilatanlage technisch oder genehmigungsrechtlich bedingt nicht erfolgen kann, deshalb unmittelbar auf den Restabfalldeponien angeliefert, so erhöhen sich die Deponierungskosten für diese gesamte Anlieferung um einen **Zuschlag von 100 %** auf den jeweiligen Gebührensatz bezogen auf die Gesamttonnage. Grundsätzlich gilt jedoch das gesetzlich vorgegebene **Getrennthaltungsgebot** (vgl. auch §§ 2 und 3 AbfWS). Werden **verunreinigte Grünabfälle** auf den Kompostplätzen der Restabfalldeponien angeliefert und kann dies bei der üblichen Eingangskontrolle nicht direkt, sondern aufgrund der Art der Beladung des Fahrzeuges erst bei Abkipfung festgestellt werden, so hat der Anlieferer diese entweder sofort nachzusortieren oder die anfallenden Kosten für die Nachsortierung einschl. weitergehender Deponierungskosten zu erstatten. Ist eine Nachsortierung wegen des hohen Verschmutzungsgrades oder der Art der Ablagerung nicht mehr möglich, so wird die gesamte Anlieferung zu dem Gebührentarif für unkompostierbare Grünabfälle abgerechnet zzgl. des Lade- und Transportaufwandes zum Restabfallteil der Deponie oder der Vergärungs- bzw. Trockenstabilatanlage, je nach Art und Menge des Gemischs bzw. dort gegebener Verarbeitungsmöglichkeit.

Dies gilt auch, wenn Grünabfälle mit sonstigen organischen Abfällen zersetzt sind, wie z. B. Speisereste, die getrennt auf der Vergärungsanlage in Boden hätten angeliefert werden müssen, oder wenn die Grünabfälle aufgrund ihrer Art, Menge bzw. Zusammensetzung auf der Deponiefläche eingebaut werden müssen und nicht auf der dort betriebenen offenen Mietenkompostierung kompostiert werden können, auf die der entsprechende Gebührentarif in § 9 kalkuliert ist.

Soweit Abfälle angeliefert werden, deren Annahme nur nach einer vorher zu beantragenden und erteilten Einzelgenehmigung rechtlich zulässig ist, erhöhen sich die vg. Gebührensätze jeweils um den aus der Beantragung der Einzelgenehmigung ergebenden Aufwand einschließlich der daraus resultierenden Verwaltungsgebühren und sonstigen Kosten.

Als Mehrkosten gelten auch zeitliche Mehraufwendungen, welche dadurch entstehen, dass bedingt durch den vom Anlieferer zu vertretenden Anlieferungszeitpunkt und die zugelassene Abladung der Abfälle eine Endverwiegung bzw. Berechnung der Gebühr erst mehr als 15 Minuten nach Ende der Öffnungszeiten der entsprechenden Anlage möglich ist. Die daraus resultierenden Zeitzuschläge berechnen sich nach § 11 Abs. 9 AbfGS.

- **Nachrangigkeit der Deponierung gegenüber den anderen Entsorgungsanlagen des WW-Kreises**

Die Anlieferung auf den Restabfalldeponien des Kreises ist nach den Bestimmungen der AbfWS jeweils nachrangig gegenüber den anderen Entsorgungsanlagen und nur dann zulässig, wenn auf diesen eine Verarbeitung bzw. Behandlung wegen Art und Menge oder Zusammensetzung der Abfälle weder sinnvoll noch technisch möglich ist, bzw. bei längerfristigem Ausfall der Sortier-/Vergärungs- bzw. Trockenstabilatanlage nach Zuweisung durch den WAB. Über die Zuweisung auf die jeweilige Entsorgungsanlage des WW-Kreises entscheiden im Einzelfall die auf den Anlagen tätigen Mitarbeiter des WAB je nach Art, Menge und Zusammensetzung der Abfälle bei Anlieferung oder Abkippung des Inhaltes von Containern oder aus den Anlieferungsfahrzeugen.

(2) • **Wertstoffe aus Haushalten**

Sortenreine Wertstoffanlieferungen aus Haushalten werden bei Anlieferung auf den Restabfalldeponien, sofern diese nicht gemäß der Abfallwirtschaftssatzung von der Anlieferung nach dort ausgeschlossen sind und in Abs. 1 keine entsprechende Gebühr in dieser Satzung ausgewiesen ist, nach dem tatsächlichen Kostenaufwand einschließlich aller Neben- und Verwaltungskosten berechnet, soweit nicht u. U. aufgrund des Marktwertes ausdrücklich lt. Aushang bzw. Bekanntgabe auf den Anlagen eine kostenfreie Anlieferung generell zugelassen ist.

Wertstoffe aus Haushalten (vgl. § 7 Abs. 21 AbfWS) dürfen bei Anlieferung auf den Restabfalldeponien nur in die auf den Deponien befindlichen Wertstoffcontainer verbracht werden. Werden sie unzulässigerweise vermischt mit Abfällen angeliefert und kann dies bei der üblichen Eingangskontrolle aufgrund der Art der Beladung des Fahrzeuges nicht direkt, sondern erst bei Abkippung festgestellt werden, so hat der Anlieferer diese entweder nachzusortieren oder die anfallenden Kosten für die Nachsortierung und Transport der Sortierreste zur Deponie einschließlich der weitergehenden Deponierungskosten zu erstatten.

Ist eine Nachsortierung wegen des hohen Verschmutzungsgrades nicht mehr angezeigt, so wird zu dem Gebührentarif für Haushaltsabfälle ein **Zuschlag in Höhe von 100 %** des Gebührentarifes unter Berücksichtigung der Gesamttonnage der Anlieferung erhoben. Gleiches gilt für die Anlieferung von Wertstoffen aus anderen Herkunftsbereichen. Zu den Vorgaben für Wertstoffanlieferungen wird des Weiteren auf die Ausführungen bei den entsprechenden Gebührentarifen unter C) verwiesen.

(3) • **Anlieferung von größeren Mengen u. a.**

Die Anlieferung größerer Mengen (mehr als 5 Dreiaxser-LKW oder 3 Sattelaufleger) zugelassener Abfälle ist vorher bei den Restabfalldeponien/Umladestationen unter Angabe des vorgesehenen Anlieferungszeitraumes anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für die Anlieferung von Schlämmen und ölkontaminierten Abfällen oder die in sonstiger Weise für den Einbau auf den Deponien problematischen (ohne Sonderabfallqualität) jedoch für diese noch aus-

drücklich zugelassenen Abfälle (z. B. aus Bränden usw.). Bei Zweifeln an der Zulässigkeit einer Anlieferung auf den Abfallentsorgungs- bzw. -behandlungsanlagen des WAB oder auf solchen von in dessen Auftrag tätigen Dritten hat der Anlieferer bzw. Abfallerzeuger vorher den Nachweis über die Einhaltung der für die Deponierung geltenden Grenzwerte für die gesamte Anlieferung auf seine Kosten zu führen. Abfälle der in Absatz 1 genannten Gebührenklassen werden auf den Deponien nur dann angenommen, wenn die entsprechenden Materialien auch gemäß dem Zulassungsbescheid für die Deponien dort deponiert werden dürfen bzw. unter Berücksichtigung der Nachrangigkeit der Deponierung gegenüber der Behandlung auf den anderen Entsorgungsanlagen des Kreises (vgl. § 24 Abs. 1 AbfWS). Dies entscheidet im Einzelfall der WAB. Vergleichbares gilt auch für die sonstigen im Auftrag des WW-Kreises betriebenen Anlagen, sofern dort ausdrücklich eine unmittelbare Anlieferung zugelassen ist.

Sofern im Rahmen dieser Satzung für eine bestimmte Anlieferung auf den Entsorgungsanlagen des Kreises ein besonderer Tarif nicht ausgewiesen ist, die Annahme aber auf Grund der genehmigungsrechtlichen Vorgaben für die Anlage dort grundsätzlich möglich ist, berechnet sich die Gebühr nach dem daraus resultierenden kalkulatorischen Aufwand des WAB, zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlages. Die §§ 6 Abs. 7 und 11 Abs. 1 AbfGS gelten entsprechend.

(4) • **Ausfall der Waage**

Sofern keine Wiegeeinrichtung auf der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage vorhanden ist, wird für die Berechnung der jeweiligen Gebühr die zulässige Nutzlast des Fahrzeuges zugrunde gelegt, es sei denn, es wird bei nicht vollbeladenem Fahrzeug ein geringeres tatsächliches Ladegewicht nachgewiesen, oder diese Gebührensatzung enthält für entsprechende Fälle eine anderslautende Regelung. Gleiches gilt für technisch oder aus anderen Gründen bedingte Ausfälle der Wiegeeinrichtungen auf den Abfallentsorgungsanlagen oder sonstigen Einrichtungen zur Annahme oder Behandlung von Wertstoffen bzw. Abfällen des Westerwaldkreises oder des von dem Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb beauftragten Dritten. Bei Drucker- oder EDV-Ausfall werden die Gewichte bzw. die Abfallart ggf. manuell auf dem Wiegeschein nachgetragen. Gleiches gilt für Berichtigungen in der Abfallart, wenn sich nach erfolgter Rückverwiegung zeigt, dass die angegebene Abfallart nicht der tatsächlichen Abfallzusammensetzung entsprochen hat.

(5) • **Haftung**

Mit der Anlieferung bzw. **Entsorgung** der Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen übernehmen auch die für die Abfuhr bzw. Anlieferung Verantwortlichen die Gewähr dafür, dass ihre Fahrzeuge keine von der **Entsorgung** ausgeschlossenen Stoffe enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen ergeben. Soweit im Vorfeld der Ablagerung der Abfälle Zweifel an der Zulässigkeit der Ablagerung oder Entsorgung auf der jeweiligen Deponie bzw. den sonstigen Entsorgungsanlagen bestehen, kann das Aufsichtspersonal ohne Anspruch auf Erstattung von damit u. U. für den Abfallanlieferer oder -erzeuger verbundenen Kosten die Ablagerung bzw. Entsorgung verweigern, bis die erforderlichen Nachweise zur Ablagerung geführt werden. Bei bereits auf einer Anlage unzulässigerweise abgelagerten Abfällen bzw. Wertstoffen haften sowohl der Abfallerzeuger als auch der Abfalltransporteur für die dadurch verursachten Kosten, welche nach dem tatsächlich anfallenden Aufwand alsdann berechnet werden. Gleiches gilt analog auch für die Anlieferung von Wertstoffen auf anderen Anlagen.

Mehrkosten, welche sich aus der Prüfung der Ablagerungs- bzw. Anlieferungszulassung ergeben, hat jeweils der Abfallerzeuger nach dem tatsächlichen Kostenaufwand zu tragen. Im Übrigen vgl. auch § 24 AbfWS.

(6) • **Entsorgungsnachweise**

Für die Bearbeitung von Entsorgungsnachweisen wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von jeweils **75,00 EUR** erhoben.

(7) • **Fremdverwiegunen**

Für nicht im Zusammenhang mit der Anlieferung von Materialien auf den Entsorgungsanlagen des WAB entstehende Wiegevorgänge wird eine Gebühr **in Höhe von 10,00 EUR pro Gesamtwiegevorgang** erhoben.

(8) • **Problemabfallkleinmengen von Gewerbebetrieben**

Für vom WAB anzunehmende Problemabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten erfolgt die Gebührenberechnung auf der Grundlage der am Tage der Anlieferung geltenden Tagespreise sowie des Transports und sonstigen Nebenkosten einschl. eines Verwaltungskostenzuschlages **und der SAM-Gebühren**. Für Mehrkosten, die am Tage der Abgabe dieser Abfälle an den Entsorger und der endgültigen Entsorgung durch diesen oder Dritte entstehen, können Nachforderungen in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben werden. Vergleichbares gilt bei Mengen aus Haushalten über der haushaltsüblichen Menge.

(9) • **Grundlagen der Gebührenfestsetzung auf den Anlagen A bis C**

Die Festsetzung der Gebühren auf den Entsorgungsanlagen des WAB oder den/der im Auftrag des WAB tätigen Dritten erfolgt, sofern dort eine Selbstanlieferung ausdrücklich satzungsgemäß zugelassen ist, bei Annahme der Anlieferung **ab 200 kg Gesamtgewicht der Lieferung** auf der Grundlage der ermittelten Tonnage sowie der tatsächlichen Materialart der Anlieferung, die sich im Regelfall aus dem Wiegeschein bzw. dem Abfalldeklarationsschein auf der Grundlage der Bewertung des auf den Anlagen anwesenden Personals des WAB ergibt. Anlieferungsvorgaben des Abfallanlieferers oder -erzeugers bleiben dabei, soweit sie nicht dem tatsächlichen Inhalt der Anlieferung entsprechen, unberücksichtigt. Sofern technisch bedingt auf dem Wiegeschein nicht jede Abfallgruppe gesondert ausgedruckt werden kann, ergibt sich die Bewertung der Anlieferung aus der jeweiligen Gebührengruppe, die mit der Anlieferung vergleichbar ist bzw. den handschriftlichen Anmerkungen auf dem Wiegeschein. Dies gilt im Übrigen auch für weitergehende handschriftliche Anmerkungen bzw. Zusätze des Wiegepersonals auf den Wiegescheinen, soweit diese gebührenrechtliche Relevanz haben und ggf. von den ursprünglichen Angaben des Anlieferers abweichen. Unter 200 kg Gesamtgewicht der Anlieferung gelten jeweils die Kleinmengeregelungen. Bei der Vermischung von verschiedenartigen Abfällen wird die Gebühr jeweils nach der teuersten enthaltenen Sorte für die gesamte Lieferung erhoben. Im Rahmen der Kleinmengeregelung werden die Mengen im Wesentlichen vom Deponiepersonal nach den näheren Vorgaben dieser Regelungen geschätzt und die Gebühren dann pauschalisiert erhoben. Grundlage für die Gebührenfestsetzung ist zudem die Zuweisung zu einer bestimmten Anlage und die damit verbundene gebührenrelevante Feststellung zum Tarif, welche ebenfalls durch das Deponiepersonal unter Berücksichtigung der unter Abs. 1 angeführten Darlegungen erfolgt.

Einwände gegen die Eingruppierung des auf den Entsorgungsanlagen des WW-Kreises angelieferten Materials in die jeweilige Gebührengruppe müssen vom Anlieferer/Gebührenschnldner sofort nach der Endverwiegung und Aushändigung des Wiegescheines gegenüber dem Deponiepersonal geltend gemacht werden. Bei später vorgebrachten Einwendungen liegt die Beweislast bezüglich der vom Anlieferer/Gebührenschnldner behaupteten Art und Beschaffenheit des von diesem angelieferten Materials bei demselben.

(10) • **Kosten für sonstige Abfälle, Falschdeklaration, Vermischung usw.**

Für Abfälle, die nicht auf den vom WAB oder in dessen Auftrag Dritten betriebenen Anlagen abgelagert oder behandelt werden, jedoch der Entsorgungspflicht des WW-Kreises unterliegen, werden die tatsächlich anfallenden Entsorgungs- und Verwertungs- sowie Transportkosten und Umschlagkosten einschließlich eines anteiligen Verwaltungszuschlages erhoben. Vergleichbares gilt auch für alle anderen Abfallarten/-anlieferungen soweit hierzu in § 9 AbfGS kein besonderer Gebührentarif ausgewiesen ist, jedoch der WW-Kreis als ÖRE für deren Entsorgung zuständig ist.

Wenn beim Entladen von Containern oder bei der Selbstanlieferung von Abfällen oder Wertstoffen auf den vom WAB betriebenen Anlagen andere, als ausdrücklich in dieser Gebührensatzung tariflich erwähnte Abfälle oder wertbeeinträchtigende Verschmutzungen der Wertstoffe festgestellt werden, werden die entsprechenden Mehrkosten für die Entsorgung bzw. Verwertung gesondert neben dem jeweiligen Gebührentarif für den sonstigen Inhalt berechnet, einschließlich des darauf entfallenden Verwaltungskostenanteils sowie u. U. sonstiger kalkulatorischer Kosten (vgl. auch Abs. 1). Gleiches gilt, wenn eine entsprechende Feststellung erst nach erfolgter Rückverwiegung bzw. nach Abrechnung der Anlieferung erfolgt oder im Rahmen einer zeitlich versetzten erneuten Überprüfung der Anlieferung, vorausgesetzt, dass dann die Abfallzuordnung zum Abfallanlieferer noch zweifelsfrei möglich ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn es sich hierbei um Problemabfälle handelt, soweit diese der Entsorgungspflicht des Kreises unterliegen. Bei Beimischung von nicht der Entsorgungspflicht des Kreises unterliegenden Abfällen werden diese unter Berücksichtigung der vorerwähnten Ausführungen zur Kostenvorgabe aussortiert und wieder aufgeladen bzw. dem Abfallanlieferer überlassen. Dieser hat dann für die rechtlich zulässige Entsorgung selbst zu sorgen. Überwiegen die nicht zugelassenen Abfälle wird die gesamte Anlieferung mit der entsprechenden Kostenfolge und Entsorgungsverpflichtung durch den Abfallanlieferer/-erzeuger wieder aufgeladen.

(11) • **Hinweis auf die Benutzungsordnungen der Entsorgungsanlagen**

Die Benutzungsordnungen für die Abfallentsorgungsanlagen (vgl. § 24 AbfWS) des WW-Kreises können weitergehende Bestimmungen und Regelungen enthalten. Sie sind bei Selbstanlieferung oder Anlieferung über Container von Abfällen, Wertstoffen, Gemischen aus denselben, Erdaushub, Bauschutt, Baumisch-, Grünabfällen usw. sowie u. a. auch den Aufenthalte von Personen auf den Anlagen für alle Anlieferer bzw. sich sonst dort aufhaltenden Personen **bindend** (vgl. auch § 24 AbfWS). **Der WAB übt auf den Anlagen das Hausrecht aus.**

§ 10 Gebühren bei Anlieferung zu den Erdaushub- und Bauschuttdeponien des Westerwaldkreises

(1) • Gebühren für unbelasteten Erdaushub / Bauschutt

Für die Entsorgung von **unbelastetem Erdaushub** und **unbelastetem Bauschutt**, soweit der Letztgenannte nachweislich auf die entsprechende Abfallentsorgungsanlage verbracht werden darf, gelten bei Selbstanlieferung auf den Erdaushub- und Bauschuttdeponien nachfolgende Gebührensätze unabhängig vom tatsächlichen Ladegewicht der Anlieferungsfahrzeuge:

a) bei Anlieferung mit einem LKW-Sattelzug/Auflieger	140,00 EUR/LKW
b) bei Anlieferung mit einem 4-Achser-LKW	120,00 EUR/LKW
c) bei Anlieferung mit einem 3-Achser-LKW	90,00 EUR/LKW
d) bei Anlieferung mit einem 2-Achser-LKW	60,00 EUR/LKW
e) bei Anlieferung mit einem Klein-LKW (bis max. 7,49 Tonnen zul. Gesamtgewicht)	30,00 EUR/LKW
f) bei Anlieferung mit einem Kleintransporter (z. B. VW-Bus oder dergl.) bzw. PKW mit Tandemanhänger	15,00 EUR/Fahrzeug
g) bei Anlieferung mit einem PKW mit Einachsanhänger	2,50 EUR/Fahrzeug

Bei der Gebührenfestsetzung wird jeweils nur auf die Art des Fahrzeuges, nicht jedoch auf den Grad der tatsächlichen Beladung abgestellt, es sei denn, die Beladung steht in einem krassen Missverhältnis zur üblichen Ladekapazität. In einem solchen Fall wird die Menge geschätzt und zwar unter Gewichtung im Faktor 1,4 zum Volumen und mit einem Gebührenbetrag in Höhe von **0,70 EUR/100 kg** in Ansatz gebracht.

Im Falle der Ablagerung von schwach belastetem Erdaushub oder Bauschutt, welcher mit unbelastetem vermischt ist, wird grundsätzlich der Gebührentarif für belastetes Material (vgl. § 9 AbfGS) für die gesamte Anlieferung festgesetzt zuzüglich eines Aufschlages von 50 % und des entstehenden Aufwandes für den Transport der entsprechenden Abfälle zu einer der Restabfalldeponien. Gleiches gilt bei Gemischen aus belastetem und unbelastetem Erdaushub bzw. Bauschutt unter Vermischung mit Wertstoffen. Bezüglich der dadurch entstehenden Kosten haftet der Anlieferer neben dem Erzeuger.

(2) • Belasteter Erdaushub / Bauschutt

Die Anlieferung von **belastetem Erdaushub** und **belastetem Bauschutt** auf den Erdaushub- und Bauschuttdeponien ist ausgeschlossen; bei Vermischung von unbelastetem Material mit solchem gelten die Regelungen des Abs. 1, letzter Unterabsatz.

(3) • **Größere Mengen**

Die Anlieferung von größeren Mengen (mehr als 500 m³) ist dem **Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb** unter Angabe der Menge und des voraussichtlichen Anlieferungszeitraumes rechtzeitig vorher anzugeben.

(4) • **Anlieferung außerhalb der Öffnungszeiten**

Die Erdaushubdeponien werden jeweils nur bedarfsorientiert auf vorherige Anfrage bzw. Vereinbarung hin geöffnet. Zusatzkosten fallen hierfür neben den in Abs. 1 dargestellten Gebühren nicht an, es sei denn, die Öffnung soll außerhalb der üblichen Öffnungszeiten der Hausmülldeponien erfolgen. In diesem Fall wird dann der dadurch entstehende personelle Mehraufwand zusätzlich zur vg. Gebühr fällig.

§ 11

Gebühren für Anlieferungen und sonstige Leistungen zur Abfall- bzw. Wertstoffentsorgung im Westerwaldkreis

(1) • Sonstige Leistungen

Gebühren für Anlieferungen und sonstige Leistungen, für welche in dieser Satzung keine ausdrückliche Regelung besteht, werden im Einzelfall auf der Grundlage der kalkulatorischen Kosten für das Einsammeln, das Befördern, die Lagerung, die Sortierung, die Ablagerung und/oder des Aufwandes für die Behandlung bzw. des sonst dafür erforderlichen Leistungsaufwandes einschließlich der hierdurch entstehenden, anteiligen Verwaltungskosten festgesetzt. Dies gilt auch, wenn die Entsorgung oder Wiederverwertung von Abfällen bzw. Wertstoffen über andere als die derzeit bekannten Anlagen erfolgt oder für Fuhrpark- bzw. Transportleistungen des WAB oder von ihm beauftragten Dritten. Die entsprechenden Gebühren werden alsdann auf Anfrage hin bekannt gegeben und sind Grundlage für den Gebührenbescheid zur Abrechnung der Leistung. Gleiches gilt für solche Leistungen, die bedingt sind durch das atypische eines Gebührenschuldners bzw. allein durch ihn verursacht oder veranlasst werden und einen besonderen Verwaltungsaufwand verursachen.

(2) • Mietgefäße

Soweit Abfall-/Wertstoffgefäße oder –großbehälter mietweise zur Verfügung gestellt werden und dieser Tatbestand nicht bereits nachweislich ausdrücklich in den jeweiligen Gebührensätzen dieser Satzung berücksichtigt worden ist, erhöht sich der Gebührenansatz um die kalkulatorischen Mietkosten einschließlich eines Verwaltungskostenzuschlages sowie ggf. sonstiger Nebenkosten, wie z. B. durch Auslieferung, Behältertausch usw. (vgl. auch § 5 Abs. 21 sowie § 11 Abs. 7 AbfGS).

Dies gilt u. a. auch, wenn im Zuge der Umsetzung des Anschlusszwanges an die öffentliche Abfallentsorgung ansonsten als Eigentumsbehälter vorzuhaltende Behälter vom WAB durch Abstellen am Grundstück zur Verfügung gestellt werden.

(3) • Sonderleistungen

Werden im Rahmen dieser Satzung nicht ausdrücklich erwähnte Sonderleistungen durch den WAB oder von ihm beauftragten Dritten im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen bzw. Wertstoffen erbracht, so berechnen sich diese im Regelfall nach dem tatsächlichen Aufwand zzgl. Verwaltungsgemeinkosten und werden gegenüber dem Gebührenschuldner dann entsprechend belastet. Dies gilt u. a. auch für unerlaubt erfolgte Ablagerungen und solche Abfälle bzw. Abfall-/Wertstoffgemische, die eine Sonderbehandlung erfordern. Für Abfall oder Grünabfallanlieferungen gilt dies entsprechend, wenn deren Behandlung oder Entsorgung auf Grund der Menge, Art oder Zusammensetzung nicht im Rahmen des üblichen Entsorgungs- oder Deponierungsablaufs möglich ist. Sofern Elektronikschrottteile, Altreifen oder Sonderabfälle unzulässigerweise mit anderen Abfällen oder Wertstoffen angeliefert werden, erfolgt die Berechnung des hieraus resultierenden Mehraufwandes nach den kalkulatorischen Kosten einschl. der Verwaltungszuschläge getrennt zu den üblichen Gebühren. Dies gilt im Übrigen

auch für sonstige Mehraufwendungen im Zusammenhang mit Anlieferungen auf den Anlagen des WAB bzw. der in dessen Auftrag betriebenen Anlagen.

Unberührt von den Regelungen der AbfGS bleibt das Recht des WAB, außerhalb des öffentlichen Abfallrechts Entsorgungsleistungen gegen angemessene Kostenerstattung anzubieten und zu erbringen.

(4) • **Probeweiser Betrieb von Einrichtungen der Abfallentsorgung**

Werden Einrichtungen der Abfallentsorgung probeweise oder zeitlich begrenzt betrieben bzw. entsprechende Entsorgungsleistungen für bestimmte Abfall- oder Wertstoffarten probeweise oder zeitlich begrenzt erbracht, so berechnen sich die Gebühren der Leistung für die Nutzer derselben nach dem kalkulatorischen Aufwand einschließlich der anteiligen Verwaltungsgemeinkosten.

(5) • **Autowracks**

Die Gebühr für vom WAB unter den Vorgaben des KrWG zu entsorgenden Autowracks wird nach dem tatsächlichen Aufwand einschließlich des Verwaltungskostenanteils festgesetzt.

(6) • **Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten**

Der WAB kann Gebühren für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, die wegen ihrer Art bzw. ihres spezifischen Gewichtes oder unter Berücksichtigung eines entsprechenden Bedarfs des WAB an solchen Abfällen als Energieträger oder als Ersatz für ansonsten einzusetzende Rohstoffe wirtschaftlicher entsorgt werden können als im jeweiligen Gebührentarif bezüglich des Entsorgungsanteils in demselben berücksichtigt, auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten abweichend von den Vorgaben dieser Satzung festsetzen. Entsprechende Regelungen können bei vergleichbaren Vorgaben auch für den Inhalt von Containern getroffen werden, wobei bei diesen zusätzlich auch sonstige kalkulatorische Vorteile bei mehreren Containern in den Größen 770 bis 1.100 l an einem Standort bei gleichzeitiger Abfuhr derselben auf Antrag in Abzug gebracht werden können, sofern dies nicht schon bei Kalkulation des entsprechenden Gebührensatzes nachweislich geschehen ist.

(7) • **Auslieferung von Abfall- und Wertstoffbehältern**

Für die Auslieferung von Abfall- oder Wertstoffbehältern, welche beim WAB vom Nutzer erworben worden sind und auf dessen Antrag hin ausgeliefert werden sollen beträgt die Gebühr für einen

80 bis 240 l Behälter	10,00 EUR/Stck
für jeden weiteren Behälter an der gleichen Auslieferungsstelle	5,00 EUR/Stck

Vergleichbares gilt für den vom Anschlusspflichtigen verursachten Austausch von entsprechenden Behältern bis 240 l (vgl. auch § 5 Abs. 21, 22 AbfGS). Für die Auswechslung von Tonnendeckeln, Achsen und Rädern von Behältern beim Nutzer wird neben dem Kaufpreis für diese Teile **eine Gebühr in Höhe von 5,00 EUR** fällig.

Die erstmalige Bereitstellung von Biotonnen sowie Rücknahme nach Ende der Anschlusspflicht ist kostenfrei.

(8) • **Neubewertung und Entwertung von zugelassenen Abfall- und Wertstoffbehältnissen bis 240 l Volumen**

Sollen zugelassene Abfallbehälter nach einer vorübergehenden Einstellung der Abfallentsorgung und damit Entwertung derselben als Voraussetzung für den erneuten Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung wieder neu bewertet werden, so fällt hierfür eine Gebühr von **5,00 EUR** pro Bewertungsmarke an. Die Entwertung eines Behälters durch Auskratzen der Nummer auf dem Behälterdeckel oder Entfernen der Bewertungsmarke als Voraussetzung für das Ende der Gebührenpflicht für den fraglichen Behälter ist kostenfrei.

(9) • **Geräte- und Personalkosten bei Mehraufwand**

Für die Berechnung von Mehraufwendungen auf den Entsorgungsanlagen des WAB bzw. den in seinem Auftrag bei Dritten betriebenen Anlagen oder von Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Erbringung sonstiger abfallwirtschaftlicher Leistungen werden **einschließlich** des Personalaufwandes für den Geräteführer oder Fahrer für ein/en

Bagger	25,30 EUR/VE
Radlader	25,30 EUR/VE
Planier- oder Laderaupen	27,50 EUR/VE
LKW (auch 3-Achser; Haken-Lift; Abfallsammelfahrzeug)	20,20 EUR/VE
Klein-LKW (bis 7,49 t zul. Gesamtgewicht)	18,70 EUR/VE

in Ansatz gebacht.

Die v. g. Gebührensätze gelten jeweils für die Inanspruchnahme funktions- oder typenvergleichbarer Geräte entsprechend. Dabei gilt **als Verrechnungseinheit (VE) eine Nutzungszeit von 15 Minuten**. Eine begonnene VE wird jeweils voll abgerechnet.

Bei ausschließlicher Personalbeanspruchung erfolgt die Berechnung des Personalkostenersatzes nach den gleichen Abrechnungsregeln (VE) wie folgt:

Beamter 1. Einstiegsamt oder vergleichb. tarifl. Beschäftigter	11,50 EUR/VE
Beamter 2. Einstiegsamt oder vergleichb. tarifl. Beschäftigter	12,60 EUR/VE
Beamter 3. Einstiegsamt oder vergleichb. tarifl. Beschäftigter	15,10 EUR/VE
Beamter 4. Einstiegsamt oder vergleichb. tarifl. Beschäftigter	19,00 EUR/VE

Die Gestellung eines Abrollcontainers von 15 Kubikmeter oder größer ist jeweils für eine Woche kostenfrei, sofern die damit im Zusammenhang stehende Abfuhr-/Logistikleistung durch den WAB erbracht wird. Ab der zweiten Woche beträgt die Containermiete in diesen Fällen 20,00 EUR/Woche, wobei eine angefangene Woche voll abgerechnet wird.

Wird die mit der Containergestellung im Zusammenhang stehende Abfuhr-/Logistikleistung nicht durch den WAB erbracht, werden für jede Woche der Containergestellung 20,00 EUR als Miete berechnet, wobei jede angefangene Woche voll abgerechnet wird.

(10) • **Abfallpressen**

Der Einsatz von Abfallpressen bei MGB und Containern bis einschließlich 1,1 m³ bedarf der Genehmigung des WAB. Gemäß den kalkulatorischen Ansätzen für das Behälterinhaltsgewicht erhöht sich der daraus ergebende Anteil des Entsorgungsaufwandes (vgl. u. a. § 5 Abs. 19 AbfGS) um den 1,5-fachen Anteil des technisch möglichen Verdichtungsgrades der

Presse. Bei einer Verpressung des Inhaltes ohne Presse erhöht sich der Anteil des Entsorgungsaufwandes auf das 2-fache des Kalkulationssatzes. Die entsprechenden Mehrkosten fallen in diesen Fällen sowohl bei der Anwendung der Gewerbe- als auch der Haushaltstarife an.

(11) • **Leerfahrten usw.**

Können aus vom Gebührenschuldner zu vertretenden Gründen beantragte Leistungen vom WAB bzw. dessen beauftragten Dritten nicht erbracht werden, so berechnet sich der entsprechende Aufwand, soweit hierfür nicht schon im Rahmen der Satzung ausdrücklich ein bestimmter Gebührensatz aufgeführt ist, nach den Vorgaben des Abs. 1. Dies gilt u. a. auch für sogenannte Leerfahrten, wenn z. B. die Abholung eines Elektronikschrottteils oder Kühlgerätes beantragt worden ist, sich aber die Entsorgung zwischenzeitlich erübrigt hat, ohne dass der WAB nachweislich hierzu vom Gebührenschuldner benachrichtigt wurde.

(12) • **Entsorgungsmehraufwand wegen Lage des Grundstückes oder mangelhafter Sortierung**

Sofern die Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen wegen der besonderen Lage eines Grundstückes einen deutlich über den üblichen Aufwand hinausgehenden Mehraufwand erfordert, so kann zu den jeweiligen Gebühren ein Aufschlag in Höhe des kalkulatorischen Mehraufwandes unter Berücksichtigung des Stundensatzes für das jeweils eingesetzte Fahrzeug einschließlich Lader erhoben werden.

Gleiches gilt, wenn wegen mangelhafter Sortierung der Abfälle durch den Anschlusspflichtigen oder Abfallerzeuger eine Abfuhr für den WAB nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

(13) • **Entsorgung von widerrechtlich abgelagerten Abfällen**

Für das Einsammeln und Befördern von widerrechtlich abgelagerten oder gelagerten Abfällen durch den WAB werden von dem Entsorgungspflichtigen (auch im Falle des § 17 Abs. 1 und 2 LAbfWG) Gebühren nach Höhe des Aufwands für die vg. Leistung in Anlehnung an die Kostensätze des Abs. 9 sowie die weitergehenden Gebühren für die Entsorgung der Abfälle erhoben. Erfolgt in Fällen des § 17 Abs. 3 LAbfWG die Einsammlung und Beförderung der rechtswidrig abgelagerten Abfälle durch den WAB so gilt vergleichbares für diesen Leistungsteil.

§ 12 Gebühren-/Vorausleistungsbescheid, Barzahlung

(1) • **Gebührenbescheid**

Die Gebühr für alle Abfall- bzw. Wertstoffentsorgungsleistungen sowie sonstige Entsorgungsleistungen des WAB oder der von ihm beauftragten Dritten wird grundsätzlich durch **Gebührenbescheid** festgesetzt, es sei denn, diese Satzung sieht ausdrücklich eine andere Regelung vor, wie z. B. Barzahlung.

(2) • **Barzahlung für vornehmlich Zusatzleistungen**

Bei der zusätzlichen Abfuhr bzw. die „Freimenge“ nach § 5 Abs. 4 AbfGS übersteigenden Mengen von Sperrmüll und Grünabfällen wird die Gebühr jeweils **in bar** vor Ort erhoben. Gleiches gilt für alle sonstigen Leistungen, die zwar im Grundleistungspaket der Haushalte enthalten sind (vgl. § 5 Abs. 4 AbfGS), allerdings nicht für einen solchen, sondern für einen Gewerbebetrieb im Sinne des § 7 Abs. 22 AbfWS erbracht werden. Die Gebühr für die zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfall-/Bioabfall-/Grünabfall-/Windelsäcke ist ebenfalls in bar zu zahlen, wie auch die Gebühren bei Anlieferung von Sonderabfällen auf der Problemabfallannahmestelle (vgl. § 5 Abs. 4 AbfGS) sowie anlässlich der mobilen Sonderabfalltermine. Ein Barzahlungsgebot besteht grundsätzlich auch für die Auslieferung von Containern gemäß § 5 Abs. 21 AbfGS oder § 11 Abs. 7 AbfGS, es sei denn es wurde vor der Auslieferung bereits Vorkasse geleistet. Gleiches gilt für die Leistungen im Rahmen der Abholung von Zusatzmengen an Sperrmüll und Wertstoffschrott..

Ein Barzahlungsgebot gilt ansonsten grundsätzlich auch für alle sonstigen Leistungen des WAB, wenn das Verhalten des Abfallerzeugers/-anlieferers, z. B. bei von ihm verursachten Gebührenrückständen, hierzu Anlass gibt. Erfolgt eine solche Barzahlung nicht, so kann die Erbringung der gewünschten Leistung verweigert werden. Dies gilt unter den vg. Vorgaben auch entsprechend bei Anlieferung auf den Entsorgungsanlagen des Kreises.

(3) • **Gebühr bei Selbstanlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen**

Bei Anlieferung **mittels PKW** auf den Abfallentsorgungsanlagen, **bzw.** wenn aufgrund des Verhaltens des Abfallanlieferers eine Barzahlung geboten ist auch bei anderen Anlieferungen, sind die Gebühren **in bar** zu zahlen. Die **Mindestgebühr** bei der Selbstanlieferung ist ebenfalls **in bar** zu zahlen. Auf allen Abfallentsorgungsanlagen des WW-Kreises sind darüber hinaus Gebühren für Anlieferungen, die den Regelungen dieser Satzung unterliegen, bis zu einem Betrag von **25,00 EUR grundsätzlich in bar** zu zahlen, es sei denn, bei dem Abfallerzeuger handelt es sich nachgewiesenermaßen um einen sogenannten Daueranlieferer (d. h. mehr als regelmäßig wöchentlich zwei **gebührenpflichtige** Anlieferungen bei einem dann wöchentlich in der Gesamtsumme der Anlieferungen die Mindestgebühr übersteigenden Betrag). **Bei Kleinmengenanlieferungen gilt auch der entsprechende Gebührenbon als Gebührenbescheid.**

Ein generelles Barzahlungsgebot gilt darüber hinaus für solche Anlieferer, die mit Gebühren für die Selbstanlieferung auf den Entsorgungsanlagen des Kreises bereits in Verzug gesetzt worden sind sowie solche Anlieferer, die bezogen auf Haushalts- und Gewerbeabfallgebühren über mehr als 6 Monate in Verzug sind. Solche Anlieferer müssen bei Selbstanlieferung auf den Anlagen des WAB grundsätzlich vor der zugelassenen Ablagerung ihrer Abfallanlieferung, auf der Basis einer Schätzung des voraussichtlichen Gebührenaufwandes, den fraglichen Betrag an der Kasse der Deponie hinterlegen. Die endgültige Abrechnung erfolgt alsdann nach Rückverwiegung bei erfolgter Ablagerung in bar.

(4) • **Abrechnung durch Gebührenbescheid bei Verletzung des Barzahlungsgebotes**

Erfolgt aus vom Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen des Westerwaldkreises zu vertretenden Gründen die in § 12 Abs. 2 und 3 vorgesehene Barzahlung nach schon erbrachter Leistung des WAB oder des im Auftrag des WAB tätigen Dritten nicht, so wird wegen des dadurch anschließend entstehenden Mehraufwands für die separat zu leistende Abrechnung der jeweiligen Anlieferung ein zusätzlicher Verwaltungskostenaufschlag auf den für die Entsorgungsleistung zu erhebenden Gebührenbetrag erhoben. Dieser zusätzliche Verwaltungskostenaufschlag beträgt **pauschal 10,00 EUR** und wird bei Erstellung des Gebührenbescheides im Rahmen der separaten Abrechnung für die jeweilige Anlieferung ausgewiesen und zu Lasten des Nutzers berechnet

Gleiches gilt auch für alle bereits in Zahlungsverzug gesetzte (Dauer-)Anlieferer, wenn die für Sie in § 12 Abs. 3 genannten besonderen Anlieferungsbedingungen nicht eingehalten werden.

(5) • **Vorausleistungsbescheid**

Die Gebühren nach §§ 5 und 6 dieser Satzung für die **regelmäßige Entsorgung** von Abfällen aus **Haushalten** und von sonstigen Anfallstellen werden im Regelfall in Form eines **Vorausleistungsbescheides** auf der Grundlage der Datenlage des Vorjahres (Zahl der Haushalte, der Haushaltsgröße, Mindestvorhaltevolumen, Mindestrestabfallbehälter, Zahl der Gewerbebetriebe auf dem Grundstück; Behältergröße, -zahl, Abfuhrintervall usw.) und den geltenden Gebührensätzen des laufenden Jahres erhoben. Bei nachgewiesenen grundlegenden Änderungen gegenüber dem Vorjahr können sie auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners hin auch nach der voraussichtlichen Gebührenschild in Anlehnung an die veränderte Situation berechnet werden. Eintretende Änderungen in der Veranlagungsgrundlage im laufenden Gebührenjahr werden dann **am Jahresende** durch Gebührenbescheid je nach Regelung dieser Satzung zum Entstehen und Ende der Gebührenschild entsprechend berücksichtigt und in der Regel im **Gebührenbescheid für das Folgejahr** ausgewiesen. Bezüglich Veränderungen im Haushaltsbereich vgl. auch § 5 Abs. 1 AbfGS. Unter Umständen eingetretene Überzahlungen werden erstattet oder verrechnet bzw. bestehende Unterschiedsbeträge zwischen dem Vorausleistungsbetrag und dem neu errechneten Gebührenbetrag sind dann in einer Summe binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dies gilt z. B. u. a. dann, wenn die gezahlte Vorausleistung geringer oder höher ist, als der nach dem endgültigen Gebührenbescheid für den Vorausleistungszeitraum tatsächlich geschuldete Betrag. Der Unterschiedsbetrag ist dann entweder binnen einen Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig oder wird entsprechend durch Aufrechnung bzw. Rückzahlung ausgeglichen. Vergleichbares gilt, wenn der Gebührenbescheid nach Zahlung aufgehoben oder geändert wird.

Ändern sich die Veranlagungsgrundlagen während des Abrechnungsjahres nachweislich grundlegend und dauerhaft mit Wirkung in die Zukunft, so wird der Gebührenbescheid des laufenden

Jahres entsprechend geändert. Entfällt die Nutzung des Objektes nachweislich für längere Zeit, ergeht kein Vorausleistungsbescheid. In diesem Fall erfolgt dann als Ausnahme von der ansonsten geltenden Regelung auch eine Endabrechnung während des laufenden Abrechnungsjahres, ebenso wie bei einem Eigentumswechsel.

(6) • **Zuständigkeit des Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetriebes**

Der Gebührenbescheid für die Gebühren im Rahmen dieser Satzung ergeht im Auftrag des Westerwaldkreises durch den **Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb (WAB)** als zuständigem Eigenbetrieb des WW-Kreises für die Abfallentsorgung, dem alsdann auch die Einziehung und Anmahnung der Gebühren sowie der Vollzug dieser Satzung obliegt, soweit nicht in Regelungen dieser Satzung ausdrücklich oder durch den Gesetzgeber eine anders gelagerte Zuweisung bzw. Zuständigkeit gegeben ist.

(7) • **Veränderungen**

Veränderungen der für die Gebührenveranlagung maßgeblichen Bemessungsgrundlagen werden unter den Vorgaben der entsprechenden Bestimmungen dieser Satzung durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt und entsprechend über Gebührenbescheide ausgewiesen. Änderungsbegehren zu Gebührenbescheiden sind grundsätzlich schriftlich oder zur Niederschrift vorzutragen. Machen Gebührenpflichtige zu Veranlagungsgrundlagen dieser Satzung gegenteilige oder anders lautende Angaben, so haben sie auf schriftliches Verlangen des WAB die Nachprüfung ihrer Angaben, ggf. auch im Rahmen einer Ortsbesichtigung zu ermöglichen bzw. geeignete schriftliche Nachweise hierzu vorzulegen.

§ 13

Nachveranlagung bezogen auf frühere Wirtschaftsjahre

- (1) Die Nachveranlagung bezogen auf frühere Wirtschaftsjahre (Abrechnungszeiträume) erfolgt bis zum Verjährungszeitraum gemäß § 3 KAG i.V.m. § 169 AO auf der Grundlage der im jeweiligen Abrechnungszeitraum gültigen Gebührensätze und Veranlagungsvorgaben. Als Wirtschaftsjahr im Sinne dieser Bestimmung gilt jeweils das Kalenderjahr.
- (2) Die Nachveranlagung ergeht in Form eines Gebührenbescheides. Die dort festgesetzten Gebühren werden alsdann in einer Summe innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 14 Fälligkeit

(1) • **Haushaltsgebühren**

Die Jahresgebühr für die Entsorgung von Wertstoffen, organischen Abfällen und Restabfällen (überlassungspflichtigen Abfällen) aus **Haushalten** wird jeweils im Voraus **zum 15. April** eines jeden Jahres fällig.

Beginnt in den vg. Fällen die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden im Laufe eines Kalenderjahres aufgrund von Änderungen der Bemessungsgrundlage die Gebühren nacherhoben, so werden diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, frühestens jedoch **zum 15. April** eines jeden Jahres fällig. Sofern der Gebührenbescheid nach dem vg. Fälligkeitstermin zugeht, werden die Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe desselben fällig. § 15 Abs. 2 AbfGS gilt entsprechend.

(2) • **Industrie- und Gewerbemüllgebühren bei Entsorgung über Großcontainer/-mulden ab 3 m³ Volumen als Dauercontainer oder Selbstanlieferung**

Die Kosten für die Entsorgung/Sortierung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten (u. a. Industrie- und Gewerbeabfälle) mittels Dauercontainern über 3 m³ Inhalt werden jeweils zwischen dem Besteller und dem hierfür ausdrücklich durch den WAB zugelassenen Unternehmer auf der Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen außerhalb des öffentlichen Gebührenrechts abgerechnet. Zu der Anlieferung des Inhaltes ergeht an den Anlieferer ein entsprechender Gebührenbescheid, der mit Bekanntgabe desselben fällig wird. Letzteres gilt auch bei der auf Grund von Art und Zusammensetzung sowie Menge ausnahmsweise auf entsprechenden Antrag hin zugelassener Anlieferung der Abfälle unmittelbar durch den gewerblichen Abfallerzeuger. Soweit auf Grund anders lautender Regelungen dieser Satzung im Einzelfall ein Barzahlungsgebot besteht, gilt dieses auch hinsichtlich der Fälligkeit vorrangig vor den vg. Regelungen. In diesem Fall wird die Gebühr sofort fällig.

(3) • **Industrie- und Gewerbemüllgebühren/MBG bis 1,1 m³**

Die Jahresgebühr für die Entsorgung von **Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten (u. a. Industrie- und Gewerbeabfälle)** bzw. Wertstoffen mittels 80 l, 120 l und 240 l MGB wird, wie in Abs. 1 Satz 1 dargestellt, fällig; für 770 l bzw. 1.100 l fassende Rollcontainer oder andere zugelassene größere Behälter wird diese jeweils in **zwei Jahresraten und zwar zum 15.03. und 15.08.** des laufenden Jahres fällig. Auch hier gilt gleiches, wie in § 15, Abs. 2 AbfGS dargelegt, wenn der entsprechende Gebührenbescheid zum Fälligkeitszeitpunkt dem Gebührenschuldner noch nicht vorliegt oder der Gebührenbescheid nach dem Fälligkeitstermin zugeht.

Beginnt in den vg. Fällen die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden im Laufe eines Kalenderjahres aufgrund von Veränderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen die Gebühren nacherhoben, so werden diese **spätestens einen Monat** nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig. **Diese Regelungen gelten auch**

für die Abrechnung des Mindestvorhaltevolumens bzw. der Mindestrestmüllgefäße unter Berücksichtigung der Vorgaben der GeWABfV/AbfWS.

(4) • **Sperrmüll, Grünabfälle usw.**

Die Gebühr für die Abholung/Entsorgung von Sperrmüll und Grünabfällen außerhalb der Regeltouren bzw. für die Entsorgung von Abfallmehrmengen der vg. Materialien anlässlich der Regeltouren oder Erbringung entsprechender Leistungen einschließlich der Entsorgung von Elektronikschrott für einen Gewerbebetrieb im Sinne des § 7 Abs. 22 AbfWS wird bei Abholung derselben sofort in bar fällig. Gleiches gilt so grundsätzlich auch für die gebührenpflichtige Entsorgung von Problemabfällen sowie für die Bewertung von Behältern. Bei gewerblichen Mengen der vg. Abfällen entfallen die ansonsten für Haushalte üblichen Freimengen. Bei gewerblichen Mengen der vg. Abfälle entfallen die ansonsten für Haushalte geltenden üblichen Freimengen, die Teil der Haushaltsgebühr sind; insoweit unterliegen bei gewerblichen Anfallstellen die kompletten Mengen der vg. Abfallarten der Gebührenpflicht, welche alsdann so auch vor Ort beim Ladepersonal des WAB zu begleichen ist. Als Nachweis der Gebührenpflicht bzw. Bezahlung erhält der Anschlusspflichtige jeweils einen handschriftlich erstellten Gebührenbescheid, der sofort in bar fällig wird.

(5) • **Inanspruchnahme der Entsorgungsanlagen**

Die Gebühr für die **Inanspruchnahme der Entsorgungsanlagen (vgl. § 24 Abs. 1 AbfWS) des WW-Kreises** durch Anlieferung von Abfällen und Abfall-/Wertstoffgemischen oder sonstigen dort zugelassenen Materialien (vgl. u. a. § 9 AbfGS) auf den im Auftrag des WW-Kreises oder WAB bzw. durch diesen betriebenen Entsorgungsanlagen wird jeweils **mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides** fällig. Kleinbeträge **bis 25,00 EUR** bzw. Gebühren für Anlieferungen von aus anderen Gründen zur Barzahlung Verpflichteten, sind in bar zu zahlen und damit sofort fällig.

(6) • **Zusatzentleerungen; sonstige Leistungen**

Die Fälligkeit der Gebühren für Zusatzentleerungen aller Behälterarten und aller sonstigen Leistungen des WAB, die über Gebührenbescheide festgesetzt werden, erfolgt jeweils mit Bekanntgabe der entsprechenden Gebührenbescheide, es sei denn, diese Satzung sieht im konkreten Fall eine andere Fälligkeit, z. B. wegen Barzahlungsgebot, vor.

(7) • **Barzahlung/Vorauszahlungen**

Alle nach den Vorgaben dieser Satzung in bar zu erhebenden Gebühren, sei es nun für die Nutzung von Anlagen oder die Erbringung von abfallwirtschaftlichen Leistungen, werden **sofort** mit Inanspruchnahme der Anlagen oder der Leistungserbringung fällig. Vorauszahlungen sowie Sicherheitsleistungen gemäß § 15 AbfGS werden nach dem Wesen dieser Forderung **vor** Inanspruchnahme der Anlagen bzw. Erbringung der Leistung fällig als Absicherung der Gebühr.

(8) • **Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum für die Gebühren gemäß §§ 5, 6 AbfGS sowie generell den Mietanteil für alle Dauercontainer ist, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt ist, jeweils das Kalenderjahr. In allen anderen Fällen ergibt sich der Erhebungszeitraum aus den Regelungen der AbfGS zu der entsprechenden Entsorgungsleistung (vgl. auch § 3 AbfGS).

§ 15 **Vorauszahlungen**

(1) • Vorauszahlungen in besonderen Fällen

In besonderen Einzelfällen, z. B. für die Entsorgung widerrechtlich abgelagerter bzw. gelagerter Abfälle oder wenn die Person des Gebührenpflichtigen bzw. seine wirtschaftlichen Verhältnisse **oder sein bisheriges Zahlungsverhalten gegenüber dem WAB** dazu Anlass geben, kann der **Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb** vor Ausführung der Entsorgungsleistung die zu erwartenden Kosten in der voraussichtlich anfallenden Höhe als **Vorauszahlung** erheben. Diese wird entgegen den Bestimmungen des § 14 AbfGS alsdann **sofort** in der entsprechenden tatsächlichen oder voraussichtlichen Höhe fällig. Die endgültige Abrechnung erfolgt allerdings auch in diesen Fällen mittels Gebührenbescheid, der dann auch eventuelle noch nicht in bar erhobene Aufwandsbeträge ausweist, die unmittelbar mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig sind bzw. Überzahlungen, die dann erstattet werden.

Eine solche Vorauszahlung kann insbesondere dann verlangt werden, wenn in das bewegliche Vermögen des Gebührenpflichtigen fruchtlos vollstreckt worden oder wenn dieser mit seinen Zahlungen an den **Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb** in Verzug geraten ist bzw. wenn anderweitige Erkenntnisse des WAB, ggf. auch im Rahmen der Amtshilfe über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners hierzu Anlass geben.

Der WAB kann in begründeten Fällen (z. B. wenn der Anlieferer **dem WAB fremd** ist und größere Mengen auf Gebührenbescheid hin anliefern will) die Zulassung der Anlieferung auf den Entsorgungsanlagen des WW-Kreises oder die Erbringung sonstiger abfallwirtschaftlicher Leistungen von der Vorlage einer angemessenen Sicherheitsleistung in Geld oder der Vorlage einer entsprechenden Bankbürgschaft abhängig machen. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Gebührenpflichtige bereits mehrfach mit Zahlungen gegenüber dem WAB in Verzug geraten ist und der Zahlungsausgleich nur über Vollstreckungsmaßnahmen erreicht werden konnte. Vergleichbares gilt für Abfalltransporteure, welche Abfälle von Dritten außerhalb eines Auftrages des WAB anliefern. Bei Nutzung der Anlagen des WAB bzw. Erbringung sonstiger Leistungen durch den WAB kann in diesen Fällen unabhängig von der Höhe der Gebühr auch eine Barzahlung als Voraussetzung für eine weitere Leistungserbringung verlangt werden.

(2) • Generelle Vorauszahlungspflicht bis zum Erlass eines neuen Bescheides

Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides (vgl. § 12 AbfGS) haben die Gebührenschuldner (vgl. § 2 AbfGS) entsprechende Vorauszahlungen zu den in § 14 AbfGS festgesetzten Zahlungsterminen in Orientierung an den zuletzt festgesetzten Jahresgebühren zu entrichten. Dies gilt nicht für die Selbstanlieferung auf den Entsorgungsanlagen des WW-Kreises sowie für Leistungen dieser Satzung, die in bar zu zahlen sind. Die vgl. Vorauszahlungen werden alsdann bei der endgültigen Abrechnung der Leistung im abschließenden Gebührenbescheid entsprechend berücksichtigt.

§ 16

Gebührenerstattung

(1) • **Erstattung**

Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des vorgegebenen Veranlagungszeitraumes für den die Gebühr entrichtet worden ist, so wird bei einem vorgegebenem monatsbezogenen Abrechnungszeitraum für jeden vollen Monat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet. Die Erstattung erfolgt in der Regel durch Verrechnung mit dem Gebührenbescheid des nächsten Jahres, es sei denn, dass für das entsprechende Grundstück Leistungen für längere Zeit nicht mehr erbracht werden. Bei der in der Satzung vorgegebenen Abrechnung einer Gebühr nach Tagessätzen gilt dies anteilig vergleichbar. Die Tage pro Monat werden dabei anteilmäßig mit einem dreißigstel angesetzt. Bei einer vorgegebenen Abrechnung nach Wochen wird die entsprechende Gebühr anteilmäßig mit 1/52 angesetzt.

(2) • **Verrechnung WAB**

Sind Gebühren zu erstatten, so kann der **Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb** diese mit anderen dem Landkreis geschuldeten und fälligen Abgaben verrechnen.

(3) • **Verrechnung Gebührenschuldner**

Der Gebührenschuldner darf Gebühren mit Forderungen gegen den Landkreis nicht aufrechnen.

§ 17 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen bzw. Abfuhrerschwernissen

(1) • Betriebsstörungen, Abfuhrerschwernisse bei der Behälterabfuhr

Betriebsstörungen sowie der Ausfall der Abfallentsorgung durch höhere Gewalt oder Streiks lassen die Gebührenpflicht unberührt.

Für durch Feiertage, Betriebsstörungen, höhere Gewalt oder Streik ausgefallene Abfuhrtage werden Gebührenermäßigungen auch dann nicht gewährt, wenn die Abfuhrtage nicht nachgeholt werden. Gleiches gilt, wenn Bauarbeiten oder verkehrsbehinderndes Parken im Straßenbereich bzw. die Witterungsverhältnisse insbesondere im Winter eine Nichtbefahrbarkeit mit Müllfahrzeugen im fraglichen Entsorgungsbereich zeitweise verursachen. Dies gilt auch, wenn aufgrund der Witterung (Anfrieren der Abfälle an den Innenwänden der Behälter) bzw. der Verdichtung der Abfälle in zugelassenen Abfallbehältnissen oder aus anderen vom WAB nicht zu vertretenden Gründen diese sich mit den automatischen Schütteinrichtungen des Entsorgungsfahrzeuges nicht entleeren lassen. Ermäßigungen werden auch dann nicht gewährt, wenn die Entsorgungsleistung nicht wie gewohnt vor Ort (**z. B. bei zu schmaler bzw. zu steiler Zufahrt, zu enger Einfahrt, Privat- oder nicht öffentlich gewidmeten Straßen bzw. Wirtschaftswegen usw.**) erbracht werden kann, sondern nur an der nächsten mit Müllfahrzeugen befahrbaren Straße, weil auf Grund der Situation der Straße (Fehlen eines Wendehammers, zu geringer Wenderadius usw.) die Müllfahrzeuge diese vor oder nach dem Entleerungsvorgang verbotswidrig nur in Rückwärtsfahrt wieder verlassen könnten. In diesen Fällen ist eine Entsorgung am Haus- oder Gewerbegrundstück im Regelfall nicht möglich. Die Abfall-/Wertstoffbehälter oder sonstigen Abfälle werden dann nur an der nächsten mit Müllfahrzeugen befahrbaren Straße entsorgt. Der Abfallerzeuger hat diese insoweit dann auch dort zum Zwecke der Entsorgung bereit zu stellen. Vergleichbares gilt auch für solche Fälle, wenn eine Befahrbarkeit der Zuwegung mit Müllfahrzeugen durch entsprechende einschränkende Verkehrsregelungen ausgeschlossen ist oder der bauliche Zustand derselben dies nicht zulässt.

Unterbleibt eine Leerung aus Gründen, die der Anschluss- und Benutzungspflichtige zu vertreten hat (z. B. verspätete Bereitstellung nach 6.00 Uhr am Abfuhrtag, oder nicht termingerechte Bereitstellung etwa bei Feiertagen usw.) bzw. Nichtzugänglichkeit des Stellplatzes des Abfallbehältnisses oder nicht möglicher Erreichbarkeit mit dem Entsorgungsfahrzeug, so gilt die Nachholung als einmalige Abholung unter Berechnung der entsprechenden Zusatzgebühr. Eine Erstattung für die nicht erfolgte Leerung ist in solchen Fällen ausgeschlossen. Lassen sich aus sonstigen, vom Gebührenschuldner zu vertretenden Gründen (z. B. Überfüllung des Behälters, zu hohes Füllgewicht, erhöhte Verdichtung des Inhalts, beschädigter Behälter) die Behälter nicht mit den technischen Schütteinrichtungen an den Müllsammelfahrzeugen entleeren oder unterbleibt eine Leerung, weil zum Beispiel ein nicht zugelassenes Abfallbehältnis verwendet worden ist, so können hieraus keine Gebührenermäßigungstatbestände hergeleitet werden. Dies gilt auch, wenn sonstige Abfälle nicht in der vorgegebenen Form (vgl. § 17 bis 21 AbfWS) zur Entsorgung bereitgestellt werden und daher die Entsorgung unterbleibt.

- **Haftung für Behälterschäden**

Der WAB leistet keinen Ersatz für Abfallbehälter welche im Rahmen ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung beschädigt werden, es sei denn, es handelt sich um Fälle eines nachgewiesenen Verschuldens durch Mitarbeiter des WAB im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Zum nachgewiesenen Verschulden zählt insbesondere nicht die Beschädigung der Behälter (z. B. durch Risse im Korpus) beim automatischen Anschlagen an der Schüttung des Müllfahrzeuges zum Zwecke der Entleerung oder Schäden, die daraus entstehen, dass der Behälter zu schwer war (z. B. bei Entsorgung von Bauschuttmengen über den Restabfallbehälter), wodurch vornehmlich Schäden am Aufnahmekamm des Behälters auftreten oder für Schäden an den Behältern, die durch üblichen Altersverschleiß derselben trotz bestimmungsgemäßer Nutzung auftreten. Zur bestimmungsgemäßen Nutzung gehört auch das ggf. mehrmalige Anschlagen der Behälter im Rahmen des Schüttungsablaufs sowie das entsprechende Absetzen derselben aus der Schüttungsaufnahme und das dadurch bedingte Aufschlagen auf den Boden.

- **Betriebsstörungen auf den Entsorgungsanlagen des WAB**

Bezüglich der Regelungen bei Betriebsstörungen auf den Entsorgungsanlagen des Kreises vgl. § 24 Abs. 11 AbfWS.

(2) • **Gebühr bei Betriebsstörungen größeren Umfangs**

Bei **Betriebsstörungen größeren Umfangs**, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungszwang haben, kann der **Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb** die Gebühren auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners entsprechend ermäßigen, wenn die Beeinträchtigung über einen längeren Zeitraum anhält; ein Rechtsanspruch hierauf besteht allerdings nicht. Bei durch Dritte verursachten Störungen ist dies ausgeschlossen.

(3) • **Gebühr bei betriebsunmöglicher Entsorgung vor Ort an der Grundstücksgrenze**

Ist eine Entsorgung der Abfälle oder Wertstoffe mit dem Abfallentsorgungsfahrzeug vor Ort an der Grundstücksgrenze des Anschlusspflichtigen aufgrund der örtlichen bzw. techn. Gegebenheiten **nicht möglich**, sondern erst an der nächstgelegenen mit dem Abfallentsorgungsfahrzeug befahrbaren Straße (vgl. auch § 16 AbfWS), so verringert sich aufgrund dieser Tatsache die Abfallentsorgungsgebühr nicht. Es können lediglich besondere Absprachen bezüglich des für diesen Entsorgungsfall vorzuhaltenden bzw. bereitzustellenden Abfall- oder Wertstoffgefäßes getroffen werden. Gleiches gilt bezogen auf die Gebühr, wenn anstatt von festen Abfallbehältnissen (vgl. § 7 Abs. 2 AbfWS) mit Zustimmung des WAB in Ausnahmefällen Abfallsäcke für Restabfälle oder solche für organische Abfälle verwendet werden bzw. eine "Bündelsammlung" für Papier und Pappe erfolgt.

§ 18

Kompostierung/Gebührenanreize für Haushalte

(1) • Antragstellung / Nachlass

Auf schriftlichen Antrag hin wird für solche Haushalte eine günstigere Jahresgebühr gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung gestaffelt nach der Haushaltsgröße festgesetzt, welche sich gegenüber dem Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb schriftlich verpflichten (Formblatt), sowohl den kompostierbaren organischen Anteil aus dem Hausmüll als auch sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Grünabfälle in vollem Umfang selbst zu kompostieren und auf dem Grundstück zu verwerten (sogen. Eigenkompostierer im Sinne des § 7 Abs. 23 AbfWS).

Die Haushaltsgebühr verringert sich in diesen Fällen für einen

- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| a) Einpersonenhaushalt um | 9,70 EUR |
| b) Zwei- bis Vierpersonenhaushalt um | 16,70 EUR |
| c) Fünf- und Mehrpersonenhaushalt um | 24,10 EUR |

pro Jahr. Maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt des Antragseingangs. Der Ermäßigungsanspruch entsteht mit Beginn des auf den Antragseingang folgenden Monats. Dafür ist eine Antragstellung nach dem WAB-Formblatt einschließlich der Verpflichtungserklärung für jeden Haushalt gesondert erforderlich. Bei Mieterhaushalten muss die Möglichkeit der Kompostierung sowie Verwertung des Kompostes auf dem Grundstück auch von dem Grundstückseigentümer auf dem Formblatt bestätigt werden.

Allein für die Kompostierung von Gartenabfällen wird keine Gebührenermäßigung gewährt. Die Gewährung eines Nachlasses für die Eigenkompostierung erfolgt nur bei Haushalten; nicht aber bei gewerblichen oder als solchen geltenden Anfallstellen.

• Geltungsdauer des Nachlasses; Antragstellung im laufenden Abrechnungsjahr

Der Ermäßigungsbetrag wird in der Folgezeit nach Zulassung als Eigenkompostierer jeweils bis zur Rücknahme durch den Antragsteller oder Widerruf der Zulassung als Eigenkompostierer durch den WAB ohne weiteren Antrag in dem jährlich zu erstellenden Gebührenbescheid berücksichtigt. Geht der erstmals nach Abs. 1, S. 1, gestellte Antrag **nach Erstellung des Jahresbescheides** beim WAB ein, so wird der Ermäßigungsbetrag anteilig im Gebührenbescheid des Folgejahres (Endabrechnung des laufenden Jahres/Vorausleistung für das Folgejahr) als Gutschrift berücksichtigt und in Abzug gebracht, vorausgesetzt, dass der entsprechende Antrag bis zum 30.11. des laufenden Jahres beim WAB eingeht. Während des laufenden Jahres erfolgt im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand hierzu keine unmittelbare Berichtigung des bereits ergangenen Vorausleistungsbescheides, der insoweit dann auch in voller Höhe fällig ist. Geht der Antrag erst nach dem 30.11. des laufenden Jahres zu, erfolgt eine Berücksichtigung der Eigenkompostierung erst ab dem Beginn des Folgejahres; vgl. auch § 3 AbfGS.

- **Wegfall des Gebühreennachlasses**

Wird dem **Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb** bekannt, dass entgegen der vom Antragsteller eingegangenen Selbstverpflichtung die in seinem Haushalt anfallenden kompostierbaren organischen Abfälle einschließlich Grünabfälle teilweise oder ausschließlich über das Restmüllgefäß bzw. die Wertstofftonne oder -säcke oder anderweitig verbotswidrig entsorgt werden, so wird die Gebührenermäßigung **rückwirkend** zum Bewilligungszeitpunkt bzw. Jahresbeginn gestrichen und die volle Jahresgebühr gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung festgesetzt. Bei Mietern hat der Vermieter jeweils seine Zustimmung zur Kompostierung zu erteilen, damit die Gebührenermäßigung gewährt werden kann, es sei denn, diese weisen nach, dass sie die Kompostierung auf einem eigenen oder angepachteten gärtnerisch von ihnen genutzten Gelände vornehmen. Die "Eigenkompostierer" müssen sich zudem als weitere Voraussetzung der Gebührenermäßigung verpflichten, eine entsprechende gut sichtbare Markierung in Form eines Kompostaufkleberhinweises auf ihrer Restmülltonne anzubringen.

- **Nachweise**

Dem **Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb** ist auf Anfrage hin der Nachweis zur Kompostierung und Verwertung der anfallenden kompostierbaren organischen Abfälle aus dem Hausmüll sowie der Grünabfälle zu führen; dies beinhaltet auch die Einräumung der Möglichkeit einer Besichtigung durch Personal des WAB oder dessen Beauftragte vor Ort. Ein Nachweis über die ordnungsgemäße Verwertung der kompostierbaren organischen Abfälle ist insbesondere bei solchen Grundstücken zu führen, auf denen der anfallende Kompost bzw. Grünschnitt offensichtlich wegen der Größe derselben nicht vollständig verwertet werden kann.

(2) • **Auszug eines Eigenkompostierers**

Mit dem Auszug eines Haushaltes aus dem jeweiligen Wohnhaus **erlischt** der Antrag auf Eigenkompostierung unter der Berücksichtigung der in diesem Zusammenhang einzugehenden Verpflichtung für diesen Haushalt. **Eine automatische Übertragung des Eigenkompostierernachlasses auf den nachfolgenden Haushalt ist ausgeschlossen.** Hierfür muss alsdann jeweils wieder ein neuer Antrag gestellt werden, der mit Eingang beim WAB bezüglich des Eigenkompostierernachlasses berücksichtigt wird. Dies gilt auch beim Zuzug eines einmal an einem anderen Ort des Kreises als Eigenkompostierer anerkannten Haushaltes an einem neuen Objekt oder Wiederzuzug am alten Objekt. Mit Auszug und neuem Zuzug ist zur Anerkennung als Eigenkompostierer auch ein neuer Antrag zu stellen.

(3) • **Grünabfall- / Weihnachtsbaumsammlung**

Die Inanspruchnahme der zweimal jährlich stattfindenden Grünabfallsammlung sowie der Sammeltour für Weihnachtsbäume bzw. die getrennte Anlieferung von Grünabfällen auf den Restabfalldeponien des Kreises lässt die Gewährung des Gebührenanreizes unberührt, ebenso wie die Entsorgung von gekochten Speiseresten, Wurzelunkräutern, kranken Pflanzenteilen und behandelten Schalen von Südfrüchten über eine 80 l Biotonne. Im Falle der vollständigen Befreiung von der Biotonne gilt dies entsprechend bis auf die Entsorgung über die in diesem Fall nicht zur Verfügung gestellte 80 l Biotonne. An die Vollbefreiung sind dann allerdings weitergehende Forderungen als der Eigenkompostierung im Hinblick auf die Grundstücksgröße, das Kompostierungsverhalten, die Kompostverwertung usw. gestellt.

(4) • **Schulen; Kindergärten**

Schulen, Kindergärten und anderen gemeinnützigen Einrichtungen kann auf schriftlichen Antrag hin ein Zuschuss zum Erwerb eines Komposters gewährt werden.

§ 19 Umsatzsteuer/Zusatzkosten

Soweit in dieser Satzung festgesetzte Entgelte **künftig** der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die Entgelte um den Umsatzsteueranteil in der gesetzlich festgesetzten Höhe **ab dem entsprechenden Zeitpunkt**.

Verwaltungsgebühren sowie anderweitige weitergehende Kosten für im Interesse des Abfallerzeugers/-besitzers durch den WAB beantragte Ausnahmegenehmigungen bzw. Zulassungen sind vom Gebührenschuldner in der jeweils nachweislich angefallenen Höhe, zzgl. des beim WAB in diesem Zusammenhang angefallenen Verwaltungsaufwandes neben den Gebühren dieser Satzung zu erstatten. Unter Berücksichtigung der Laufzeit entsprechender behördlicher Verfahren können solche Gebührenfestsetzungen durchaus auch zeitlich versetzt zum eigentlichen Gebührenbescheid erfolgen. Dies gilt u. a. auch für die nachfolgend dargestellten Zusatzkosten.

Wenn im Rahmen der Leistungen des WAB in der Gebühr kalkulatorisch nicht berücksichtigte Kosten Dritter entstehen, erhöhen sich die Gebühren dieser Satzung jeweils um diesen nachgewiesenen Anteil. Dies gilt insbesondere für Verwaltungsgebühren anderer Verwaltungsbehörden oder Gebühren der SAM bzw. vergleichbarer Einrichtungen, die im Rahmen der für den Gebührenschuldner erbrachten Leistung nachweislich angefallen sind.

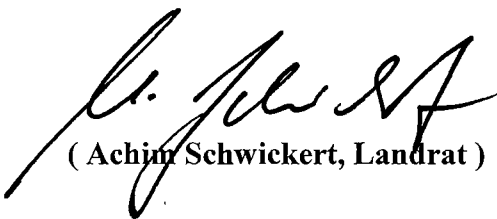
§ 20
Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gelten ansonsten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21 **Inkrafttreten**

Die Ursprungssatzung ist zum 01.01.2002, die I. Änderungssatzung zum 01.01.2003, die Satzung vom 17.03.2003 rückwirkend zum 01.01.2003, die II. Änderungssatzung zum 01.01.2004, die III. Änderungssatzung zum 01.01.2005, die IV. Änderungssatzung zum 01.06.2005, die V. Änderungssatzung zum 01.01.2006, die VI. Änderungssatzung zum 01.01.2007, die VII. Änderungssatzung zum 01.01.2008, die VIII. Änderungssatzung zum 01.01.2009, die IX. Änderungssatzung zum 01.01.2012, die X. Änderungssatzung zum 01.01.2013, die XI. Änderungssatzung zum 01.01.2014 und die XII. Änderungssatzung zum 01.01.2015 und die XIII. Änderungssatzung zum 01.01.2016 in Kraft getreten. Die XIV. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten der Änderungssatzungen sind jeweils die dadurch geänderten Bestimmungen außer Kraft getreten.

56410 Montabaur, vgl. das jeweilige Jahr des Satzungserlasses



(Achim Schwickert, Landrat)

Hinweise gemäß der Landkreisordnung

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

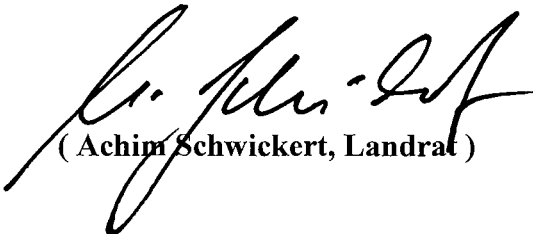
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Allgemeine Hinweise

Soweit in dieser Satzung Personen, Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, ist darunter selbstverständlich auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zu Gewährleistung der besseren Lesbarkeit des Satzungstextes wurde darauf verzichtet in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

56410 Montabaur, vgl. das jeweilige Jahr des Satzungserlasses



(Achim Schwickert, Landrat)